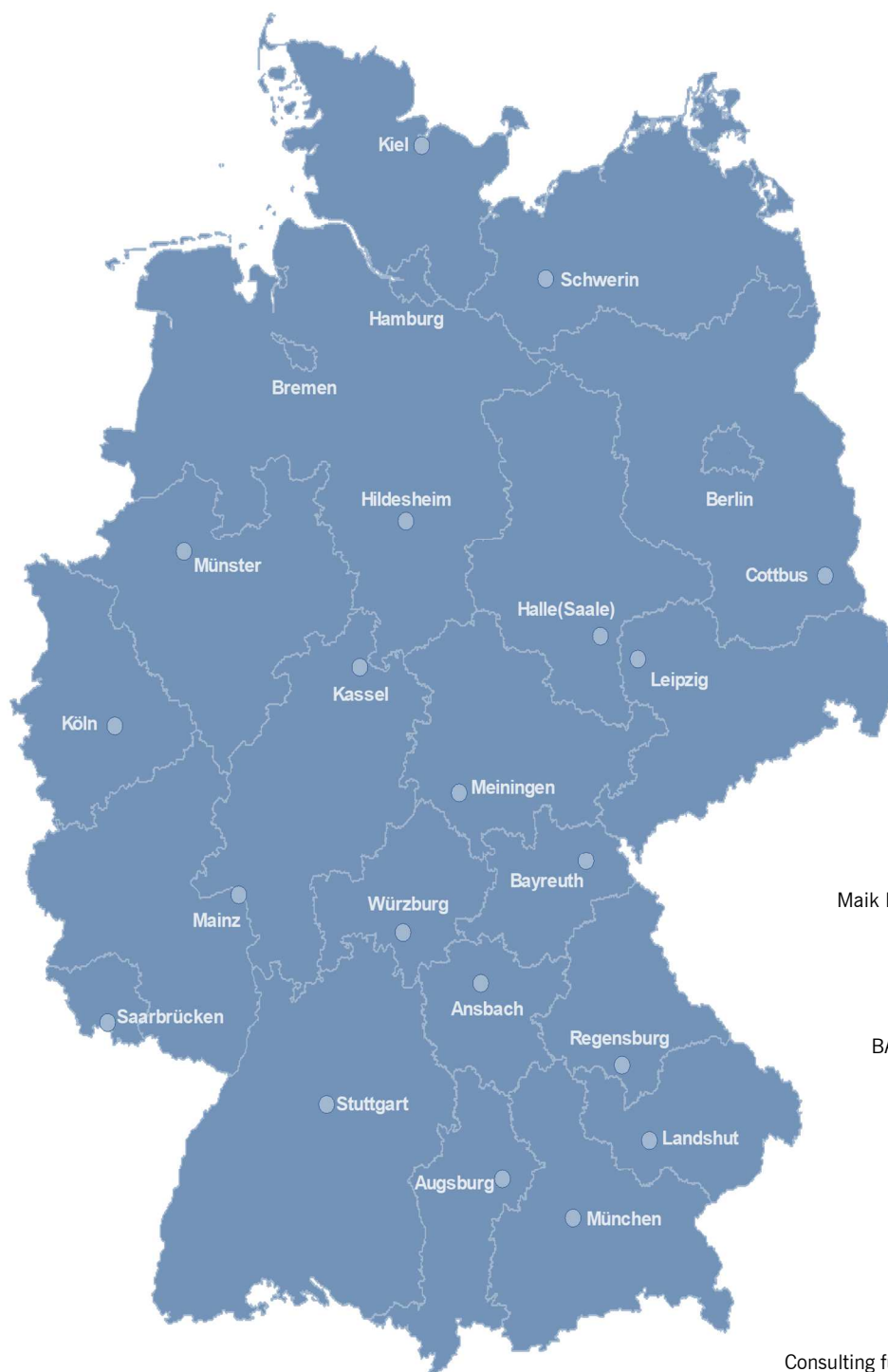


BAGüS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2022 Berichtsjahr 2020



con_sens

Impressum



Erstellt durch con_sens für:
**Bundesarbeitsgemeinschaft der
überörtlichen Träger der Sozialhilfe und
der Eingliederungshilfe (BAGüS)**
48133 Münster
Tel. 0251-591 6530
www.bagues.de
© 2022 BAGüS/con_sens

Das con_sens-Projektteam:
Corinna Mantaj
Hans-Peter Schütz-Sehring
Tobias Boning
Lilian Das
Stefanie Warwel

mit fachlicher Unterstützung durch die
BAGüS-Projektsteuerungsgruppe
Carsten Mertins (BAGüS Geschäftsführer)
Astrid Heithoff (LWL)
Gabriele Hörmle (KVJS Baden-Württemberg)
Martina Krause (LVR)
Dr. Andreas Jürgens (LWV Hessen)
Maik Michael Strube (Sozialagentur Sachsen-Anhalt)

Fassung:
28.03.2022

Titelblatt/Umschlag:
BAGüS / Drees + Riggers GbR / 48145 Münster

Piktogramme:
Entypo v. 2.0
Daniel Bruce CC BY-SA 2012

con_sens

Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH
Rothenbaumchaussee 11 • D-20148 Hamburg
Tel.: 040 – 688 76 86-0 • Fax: 040 – 688 76 86-29
consens@consens-info.de
www.consens-info.de

Inhaltsverzeichnis

1	Zentrale Ergebnisse.....	5
2	Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs: Leistungen zur Sozialen Teilhabe.....	9
2.1.	Assistenzleistungen.....	12
2.1.1.	Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	13
2.1.1.1.	Leistungsberechtigte	13
2.1.1.2.	Ausgaben	16
2.1.1.3.	Weitere Merkmale	20
2.1.2.	Wohnbezogene Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen.....	21
2.1.2.1.	Leistungsberechtigte	21
2.1.2.2.	Ausgaben	24
2.1.2.3.	Weitere Merkmale	26
2.2.	Leistungen in Pflegefamilien.....	27
2.2.1.	Leistungsberechtigte	27
2.2.2.	Ausgaben	28
2.3.	Zusammenschau: Wohnbezogene Assistenzleistungen und Leistungen in Pflegefamilien ...	29
2.3.1.	Leistungsberechtigte und Ausgaben.....	29
2.3.2.	Dichte, Ambulantisierung und weitere Merkmale	30
2.4.	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	36
2.4.1.	Tagesförderstätten	37
2.4.1.1.	Leistungsberechtigte	38
2.4.1.2.	Ausgaben	39
2.4.1.3.	Weitere Merkmale	41
3	Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	42
3.1.	Überblick der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	42
3.2.	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).....	43
3.2.1.	Leistungsberechtigte	43
3.2.2.	Ausgaben	47
3.2.3.	Weitere Merkmale	54
3.3.	Budget für Arbeit und länderspezifische Programme.....	58
3.4.	Andere Leistungsanbieter.....	59
4	Datenbasis	60
5	Ergänzende Darstellungen.....	64

Verwendete Abkürzungen

ABW	Ambulant Betreutes Wohnen (bis 2019)
BAGüS	Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe
BB	Brandenburg
BBW	Berufsbildungswerk
BE	Berlin
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
Darst.	Darstellung
EGH	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen
Ew.	Einwohner:innen
gewMW	gewichteter Mittelwert
HB	Hansestadt Bremen
HE	Hessen
HH	Freie und Hansestadt Hamburg
LB	Leistungsberechtigte
LVR	Landschaftsverband Rheinland, Nordrhein-Westfalen
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Nordrhein-Westfalen
MFR	Bezirk Mittelfranken, Bayern
MV	Mecklenburg-Vorpommern
MW	Mittelwert
NDB	Bezirk Niederbayern, Bayern
NI	Niedersachsen
NRW	Nordrhein-Westfalen
OBB	Bezirk Oberbayern, Bayern
OFR	Bezirk Oberfranken, Bayern
OPF	Bezirk Oberpfalz, Bayern
RP	Rheinland-Pfalz
SCHW	Bezirk Schwaben, Bayern
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Freistaat Sachsen
SodEG	Sozialdienstleister-Einsatzgesetz
ST	Sachsen-Anhalt
Tafö	Tagesförderstätten
TH	Freistaat Thüringen
UFR	Bezirk Unterfranken, Bayern
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
üöTr	überörtlicher Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

1 Zentrale Ergebnisse

Anpassung des BAGüS-Kennzahlenvergleichs Eingliederungshilfe an die Neuregelungen des Bundesteilhabegesetzes

Am 01.01.2020 trat die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Dieser Kennzahlenvergleich zum Berichtsjahr 2020 bildet entsprechend die Eingliederungshilfe nach den Kategorien und gesetzlichen Zuordnungen des BTHG ab. Die Regelungen des Eingliederungshilferechts wurden damit aus dem Fürsorgesystem des Sozialhilferechts (SGB XII) herausgeführt und als eigenständiges Leistungsrecht in den Teil 2 des SGB IX eingeordnet. Ein zentraler Punkt zum Verständnis vieler Neuregelungen ist die personenzentrierte Ausrichtung der Eingliederungshilfe. In diesem Zusammenhang wesentliche Änderungen sind

- die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen in den besonderen Wohnformen
- die Aufhebung der Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe.

Für den Kennzahlenvergleich waren damit einige Herausforderungen verbunden, etwa im Hinblick auf eine teilweise heterogene Datenlage, die Anschlussfähigkeit von Zeitreihen, sowie die Weiterentwicklung und Präzisierung von Terminologie und Kennzahlen.

Neue rechtliche Regelungen und Zuständigkeiten sowie die Umstellung von (IT-)Verfahren bei den Trägern beeinflussten gerade in 2020 die Datenlage und Datenverfügbarkeit. Das Berichtsjahr 2020 stand zudem im Zeichen der Corona-Pandemie. Ob und in welchem Ausmaß es pandemiebedingte Auswirkungen auf die erhobenen Daten gibt, lässt sich vor diesem Hintergrund kaum bestimmen. Dort, wo diese erkennbar waren, etwa aufgrund der vorübergehenden Schließung von Werkstätten und dem damit verbundenen deutlichen Rückgang der Fahrtkosten, wird darauf hingewiesen.

Der Kennzahlenvergleich 2020 hat sich in Struktur und Begrifflichkeiten den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. So werden die bisher betrachteten ambulanten und stationären Leistungen zum Wohnen als Assistenzleistung bezeichnet und analysiert. Dabei unterscheidet der BAGüS-Kennzahlenvergleich im Hinblick auf den Inklusionsgedanken der UN-BRK auch weiterhin zwischen Unterstützungssettings in besonderen Wohnformen und der eigenen Häuslichkeit. Zusätzlich wird im vorliegenden Bericht für das Berichtsjahr 2020 zwischen Assistenzleistungen mit und ohne Wohnbezug unterschieden. Dies dient dem Fortschreiben der bisherigen Zeitreihen, insbesondere beim bisherigen ambulant betreuten Wohnen (siehe auch Lesehilfe zur Vergleichbarkeit der Terminologie auf S. 8). Es ist weiterhin das Ziel, Informationen über bundesweite Trends und Entwicklungen zu liefern und Entscheidungsträgern steuerungsrelevante Struktur-, Fall- und Finanzdaten zur Verfügung zu stellen.

Der Kennzahlenvergleich informiert über bundesweite Trends und Entwicklungen in der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen.

Die wesentlichen Ergebnisse und Entwicklungen in den Bereichen Soziale Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben im Jahr 2020 lassen sich wie folgt zusammenfassen:¹

Zentrale Ergebnisse Soziale Teilhabe

- Ende 2020 erhielten 425.467 volljährige Menschen mit Behinderungen wohnbezogene Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen, in der eigenen Häuslichkeit oder Leistungen in Pflegefamilien. Das sind 7.989 Leistungsberechtigte mehr als ein Jahr zuvor, was einer Steigerung von 1,9 Prozent entspricht.
- Mehr als die Hälfte dieser Personen erhielten Unterstützung außerhalb besonderer Wohnformen (eigene Häuslichkeit oder in Pflegefamilien) (54,4 Prozent).
- In absoluten Zahlen: 194.010 Menschen mit Behinderungen lebten in einer besonderen Wohnform (gegenüber dem stationären Wohnen in 2019 ein Rückgang um 3,0 Prozent), 228.291 mit wohnbezogenen Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit (gegenüber dem ambulant betreuten Wohnen in 2019 ein Plus von 6,4 Prozent) und 3.166 volljährige Personen in Pflegefamilien (ein Plus von 4,5 Prozent zum Vorjahr).
- Der Fallzahl-Zuwachs bei den wohnbezogenen Assistenzleistungen fand ausschließlich außerhalb besonderer Wohnformen statt.
- Fast zwei Drittel der Menschen, die in einer besonderen Wohnform leben, sind Personen mit einer geistigen Behinderung (65,4 Prozent), 28,8 Prozent haben eine seelische Behinderung und 5,8 Prozent eine körperliche Behinderung.
- Rund 40 Prozent der Leistungsberechtigten in den besonderen Wohnformen sind weiblich.
- Die sogenannte „Ambulantisierungsquote“ ist in den letzten Jahren bundesweit stetig angestiegen und erreichte in 2020 einen Wert von 54,4 Prozent. Sie misst den Anteil der Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen an der Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger von wohnbezogenen Leistungen. Diese Quote wächst gegenüber dem Vorjahr um 2,3 Prozentpunkte.
- Rund ein Drittel aller Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung, die eine wohnbezogene Assistenz erhalten, leben mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit. Bei den Menschen mit einer seelischen

¹ Im vorliegenden Bericht werden für Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und das Saarland die Daten aus dem Vorjahr verwendet, weil aufgrund der BTHG-bedingten datentechnischen Umstellungen die Angaben 2020 nicht verfügbar waren. Das bedeutet, dass für 16 Prozent aller Leistungsberechtigten keine Aktualisierung des Leistungsgeschehens möglich war. Dies wirkt sich jedoch lediglich geringfügig auf die bundesweiten Aussagen im Bericht zur Entwicklung bei Fallzahlen und Aufwand aus.

Behinderung beträgt dieser Anteil 75,9 Prozent.

- Die Menschen mit einer seelischen Behinderung stellen dementsprechend die größte Gruppe mit wohnbezogenen Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit (74,0 Prozent), gefolgt von Personen mit einer geistigen Behinderung (21,6 Prozent) sowie Menschen mit einer körperlichen Behinderung (4,3 Prozent).
- Rund 48 Prozent dieser Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit sind weiblich.
- 2020 gaben die Eingliederungshilfeträger für die besonderen Wohnformen rund 8 Milliarden Euro aus. Das sind ca. 1,8 Milliarden Euro weniger als für die Komplexleistungen des stationären Wohnens ein Jahr zuvor, die allerdings die existenzsichernden Leistungen enthalten. Für Assistenz in der eigenen Häuslichkeit und für Pflegefamilien wurden rund 2,5 Milliarden Euro ausgegeben, rund 220 Millionen Euro mehr als im Vorjahr.
- Die Tagesförderstätten wurden dem Bereich der Sozialen Teilhabe neu zugeordnet. Ende 2020 erhielten 38.303 Menschen Leistungen in Tagesförderstätten, 778 Menschen oder 2,1 Prozent mehr als im Vorjahr.
- Für die Tagesförderstätten wurde im Jahr 2020 etwas mehr als eine Milliarde Euro ausgegeben (ein Plus von rund 11 Millionen Euro bzw. 1,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr).

Zentrale Ergebnisse Teilhabe am Arbeitsleben

- Im Arbeitsbereich der Werkstätten waren Ende 2020 insgesamt 276.932 Menschen beschäftigt, für die der Eingliederungshilfeträger zuständiger Leistungsträger ist.
- 2020 ist die bundesweite Zahl der Werkstattbeschäftigten zum ersten Mal gegenüber dem Vorjahr gesunken. Sie ging um 1.427 leistungsberechtigte Personen oder 0,5 Prozent zurück.²
- Die Teilzeit-Quote im Arbeitsbereich der Werkstätten ist in 2020 mit 15,0 Prozent nahezu gleichgeblieben (im Vorjahr 14,9 Prozent).
- Die Gesamtausgaben für Werkstatt-Leistungen betrugen 2020 insgesamt 4,87 Milliarden Euro (ein Rückgang um 44,1 Millionen Euro oder 0,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Die durchschnittlichen Fallkosten lagen bei 17.593 Euro (eine Absenkung von 68 Euro bzw. 0,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Hier schlägt sich vor allem ein pandemiebedingter Rückgang der Fahrtkosten sowie die Herausrechnung der Mittagsmahlzeiten in Folge der Abtrennung

² Dies ist möglicherweise jedoch zumindest teilweise auf Datenprobleme einiger Träger zurückzuführen. Für Hamburg wurden in 2020 wahrscheinlich nicht alle Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich der Werkstatt erfasst. Zudem wurden wegen nicht vorliegender Daten für Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland ersatzweise die Daten aus 2019 verwendet.

existenzsichernder Leistungen aus den Vergütungssätzen nieder.

- Es wurden 1.679 Personen gemeldet, die zum Stichtag 31.12.2020 ein Budget für Arbeit (Paragraph 61 SGB IX) erhielten. Weitere 3.081 Personen erhielten vergleichbare länderspezifische Leistungen.
- Das Angebot der „Anderen Anbieter“ ist seit 2018 weiterhin im Aufbau begriffen und hat gegenwärtig noch keine nennenswerte Bedeutung (Bundesweit 39 Anbieter und 304 Leistungsberechtigte).

Lesehilfe

Infokasten „Methodische Hinweise“

- Detaillierte methodische Hinweise werden zur besseren Einordnung von Daten und Aussagen direkt im laufenden Text vorgenommen und sind von diesem optisch durch einen Kasten abgesetzt und mit der Darstellung eines Wegweisers kenntlich gemacht.

Bezeichnungen von Leistungen / Vergleichbarkeit mit früherer Terminologie

- Seit 2020 treten Assistenzleistungen an die Stelle der vor dem BTHG im SGB XII geregelten ambulanten und stationären Wohnhilfen. Dennoch ist die Information, ob Leistungsberechtigte in einer besonderen Wohnform leben oder in der eigenen Häuslichkeit, wichtig und wird daher auch beibehalten. Durch den Wegfall des Wohnbezugs in der Bezeichnung der Leistung „Assistenz“ erweitert sich gleichzeitig der Kreis der darunter zu fassenden Unterstützungsleistungen. Um die Vergleichbarkeit mit den Wohnleistungsdaten der Vorjahre zu sichern, unterscheidet dieser Kennzahlenvergleich 2020 hilfsweise und vorübergehend zwischen Assistenzleistungen mit und ohne Wohnbezug. Die Definition von Leistungen als „wohnbezogene Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen“ ermöglicht es, aktuelle Daten zu Leistungsberechtigten und Ausgaben mit den Vorjahresdaten des ehemaligen ambulant betreuten Wohnens zu vergleichen und die Zeitreihen fortzusetzen.
- Die verwendeten Begriffe zur Bezeichnung der verschiedenen Personengruppen (Formen der Behinderung) richten sich nach den Paragraphen 1 bis 3 der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung der Eingliederungshilfe-Verordnung (Vgl. Paragraph 99 SGB IX).

Darstellungen und Auswertungen

- In Grafiken und Tabellen sind die Daten der einzelnen Eingliederungshilfeträger immer in der gleichen Reihenfolge dargestellt: Zunächst die Stadtstaaten, dann die alten („West“) und schließlich die neuen („Ost“) Bundesländer. Zeitreihen-Vergleiche und Entwicklungen beziehen sich in der Regel auf einen Zeitraum von zehn Jahren (also z.B. im Kennzahlenbericht 2020

auf einen Zeitraum von 2011 bis 2020). In einigen Fällen wird davon abgewichen, weil die Datenlage es nicht anders zulässt.

- In einigen Darstellungen wird die Variable „n“ angezeigt, verbunden mit einer Prozentangabe. Sie gibt die Anzahl der Leistungsberechtigten wieder, auf der die Aussage der Grafik beruht; die Prozentangabe bezeichnet den Anteil an der betreffenden Grundgesamtheit.

■ **Bevölkerungsdaten**

Für die Berechnung von bevölkerungsbezogenen Kennzahlen (insbesondere Dichte-Werten) werden die Daten der Amtlichen Bevölkerungsstatistik verwendet (Fortschreibung der Ergebnisse des Zensus 2011 für das jeweilige Berichtsjahr). Zu weiteren Einzelheiten vergleiche Abschnitt 4 zur Datenbasis.

■ **Angaben in früheren Kennzahlenberichten**

Es kann vorkommen, dass die überörtlichen Träger ihre Daten rückwirkend auch für vergangene Berichtszeiten korrigieren müssen. Dadurch kann es zu Differenzen beim Vergleich von Werten aus Berichten unterschiedlicher Jahre kommen. Wenn aufgrund von erforderlichen Anpassungen an Praxis und Gesetzesgrundlage eine Kennzahl neu definiert werden musste und sich dadurch die Vergleichsgrundlagen ändern, wird darauf gesondert hingewiesen.

2 Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs: Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe sollen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern und behinderte Menschen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum befähigen oder sie hierbei unterstützen. Die Leistungen der Sozialen Teilhabe werden in den Paragraphen 113 in Verbindung mit Paragraph 76 SGB IX geregelt und in einem offenen Leistungskatalog präzisiert, der bestimmte Leistungen konkret benennt.

Die folgenden Leistungen zur Sozialen Teilhabe fließen in den Kennzahlenbericht ein:

- Assistenzleistungen (Paragraph 113 Absatz 2 Nummer 2, Paragraph 78)
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (Paragraph 113 Absatz 2 Nummer 4, Paragraph 80)
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (Paragraph 113 Absatz 2 Nummer 5, Paragraph 81)
- Besuchsbeihilfen (Paragraph 113 Absatz 2 Nummer 9, Paragraph 115)
- Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze (Paragraph 113 Absatz 5)
- Verwaltungspauschalen zur Kompensation des BTHG-Mehraufwands als „Sonstige Leistung“ zur Sozialen Teilhabe.

Im Vergleich zu früheren Berichten ergibt sich eine wichtige Veränderung bei den Daten zu den Leistungen in Tagesförderstätten. Diese waren bisher als Leistung zu „Arbeit und Beschäftigung“ abgebildet worden. Aufgrund der veränderten gesetzlichen Systematik im SGB IX werden sie nun als „Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“ im Bereich Soziale Teilhabe dargestellt.

Besuchsbeihilfen, Leistungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze und eine BTHG-Verwaltungspauschale können Teil der Fachleistung in besonderen Wohnformen sein und sind dort indirekt berücksichtigt.

Im folgenden Überblick sind die wichtigsten Ergebnisse zu den untersuchten Leistungen der Sozialen Teilhabe zusammengefasst.

Hinweise zur Methodik: Dichtewerte pro 1.000 Einwohner



Im Kennzahlenvergleich werden Kennziffern als Dichtewerte „pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner“ dargestellt. Je nach Leistung beziehen sich die Dichtewerte auf unterschiedliche Altersgruppen in der Gesamtbevölkerung (z.B. alle Einwohnerinnen und Einwohner ab 18 Jahre oder lediglich die Einwohnerinnen und Einwohner zwischen 18 und unter 65 Jahre).

Dichtewerte setzen sich aus zwei Komponenten zusammen: der Zahl der Leistungsberechtigten und der Einwohnerzahl. Sie können sich daher im Zeitverlauf allein aufgrund steigender oder sinkender Einwohnerzahlen verändern, auch wenn die absolute Zahl der Leistungsberechtigten konstant bleibt.

Bei zentralen Kennzahlen werden zusätzlich in tabellarischer oder grafischer Form die absoluten Werte angegeben (z.B. für Leistungsberechtigte mit Assistenz in besonderen Wohnformen oder mit Assistenz in der eigenen Häuslichkeit - vgl. die Darstellungen 46 und 47 im Abschnitt 5 „Ergänzende Darstellungen“)

Ergebnisse im Überblick:

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

- Ende 2020 erhielten 425.467 volljährige Menschen mit Behinderungen eine wohnbezogene Unterstützung im Rahmen der Eingliederungshilfe (Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen oder in der eigenen Häuslichkeit, Leistungen in Pflegefamilien). Das sind 7.989 Leistungsberechtigte mehr als ein Jahr zuvor, was einer Steigerung von 1,9 Prozent entspricht.
- Im bundesweiten Durchschnitt erhalten in 2020 6,1 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ab 18 Jahren wohnbezogene Assistenzleistungen oder Leistungen in Pflegefamilien.
- 2,8 von 1.000 Einwohner:innen ab 18 Jahren erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen. Die Leistungsdichte variiert zwischen den Stadtstaaten (2,3), den westdeutschen Flächenländern (2,7) und den ostdeutschen Flächenländern (3,3).
- Die Zahl der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen nimmt gegenüber den leistungsberechtigten Personen im bisherigen „stationär betreuten Wohnen“ in 2019 um 3,0 Prozent ab. 19 überörtliche Träger meldeten abnehmende Fallzahlen, die zum Teil auf einmalige Sondereffekte im Zusammenhang mit der BTHG-Reform zurückzuführen sind.
- Pro 1.000 Einwohner:innen erhalten durchschnittlich 3,3 Menschen wohnbezogene Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit. Die Fallzahlen sind gegenüber den Werten aus 2019 um 6,4 Prozent gestiegen. Das ist eine deutliche Steigerung, auch im Vergleich zur Entwicklung von 2018 auf 2019 (+ 4,8 Prozent). Nachdem die Steigerungsraten in den vergangenen Jahren stetig abgenommen haben, nehmen sie seit 2019 wieder zu.
- Der Anteil der erwachsenen Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit oder in Pflegefamilien an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Assistenzleistungen oder Leistungen in Pflegefamilien liegt 2020 bundesweit bei 54,4 Prozent. Bei fünf überörtlichen Eingliederungshilfeträgern liegt diese sogenannte „Ambulantisierungsquote“ bei über 60 Prozent: Berlin (72,6 Prozent), Hamburg (69,9 Prozent), Rheinland (67,2 Prozent), Westfalen Lippe (62,5 Prozent) und Hessen (61,9 Prozent).
- 21,6 Prozent der Menschen mit wohnbezogenen Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit weisen eine primär geistige und 74,0 Prozent eine primär

seelische Behinderung auf.

- Pro leistungsberechtigter Person werden im Jahr 2020 im Durchschnitt 10.483 Euro für wohnbezogene Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit ausgegeben. Für gleiche Träger sind die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 4,3 Prozent gestiegen. In den besonderen Wohnformen beträgt die Fachleistung pro leistungsberechtigter Person 41.412 Euro.
- Seit 2011 hat sich die Zahl der Leistungsberechtigten in Tagesförderstätten um durchschnittlich 3,8 Prozent jährlich auf insgesamt 38.303 in 2020 erhöht. Gegenüber dem Vorjahr stieg die Fallzahl um 2,1 Prozent.
- Die durchschnittlichen Ausgaben pro leistungsberechtigter Person in den Tagesförderstätten sind 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 1,0 Prozent (258 Euro) auf 26.547 Euro gesunken. Dazu hat vor allem die Herausrechnung der Verpflegungskosten beigetragen.
- Für weitergehende Informationen siehe die Darstellungen 46 bis 49 in Abschnitt 5 „Ergänzende Darstellungen“.

2.1. Assistenzleistungen

Die Assistenzleistungen nach Paragraph 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX haben die Unterstützung bei der selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung zum Ziel. Sie entsprechen weitestgehend den bisherigen „Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten“ des Paragraphen 55 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX (alte Fassung) und den „Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben“ des Paragraphen 58 SGB IX (alte Fassung), die als „Assistenzleistungen“ im neuen Leistungskatalogs der Sozialen Teilhabe präzisiert werden und eine eigenständige Leistung darstellen. Der Katalog der Leistungen ist nicht abschließend.

Im Rahmen des Kennzahlenvergleichs 2020 wurden Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen „insgesamt“ und differenziert nach Assistenzleistungen mit Wohnbezug innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen erfasst. Außerhalb besonderer Wohnformen werden in 2020 zudem Assistenzleistungen mit und ohne Wohnbezug unterschieden. Das dient der besseren Vergleichbarkeit zu den in den Vorjahren dargestellten ambulanten Wohnhilfen. Gleichzeitig wird deutlich, wie hoch die Zahl der Assistenzleistungen ohne Wohnbezug ist. Ihr Anteil an den gesamten Assistenzleistungen beträgt 2020 lediglich 2,5 Prozent. Diese in absoluten Zahlen bundesweit 7.667 Leistungen wurden vielerorts aufgrund von Zuständigkeitsveränderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG neu vom (überörtlichen) EGH-Träger übernommen.

Im Folgenden werden Angaben zu Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Assistenzleistungen dargestellt:

- ▣ Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen (bis 2019 „stationäres Wohnen“)
- ▣ Wohnbezogene Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen in der eigenen Häuslichkeit (bis 2019 „ambulant betreutes Wohnen“).

2.1.1. Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen

Die Fachverfahren der Eingliederungshilfeträger sind auf das Merkmal der „besonderen Wohnform“ eingestellt und ermöglichen damit die Fortschreibung von Daten zur Zahl der Leistungsberechtigten und deren Struktur, die bis 2019 im stationären Wohnen erhoben wurden.

2.1.1.1. Leistungsberechtigte

In den beiden folgenden Darstellungen wird die Entwicklung ab 2011 für volljährige Leistungsberechtigte in den besonderen (bzw. stationären) Wohnformen wiedergegeben (nicht mitgezählt werden Volljährige in Schul- und Berufsausbildung, zum Beispiel in Internaten).

Zwischen 2015 und 2019 stagnierte die Zahl der volljährigen Menschen im stationär betreuten Wohnen im bundesweiten Durchschnitt, mit lediglich leichten jährlichen Schwankungen. Demgegenüber nimmt die Zahl der Leistungsberechtigten in den besonderen Wohnformen in 2020 im Vergleich zum Vorjahr stark ab.

Bundesweit sinkt die Zahl der Menschen in den besonderen Wohnformen gegenüber dem Vorjahr deutlich.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Leistungsberechtigten in den besonderen bzw. stationären Wohnformen trägerbezogen für die letzten drei Jahre (absolut und in Prozent).

DARST. 1: VOLLJÄHRIGE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN (BIS 2019 STATIONÄRES WOHNEN)

Volljährige Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen)				Entwicklung 2019 – 2020		durchschn. jährl. Veränderung seit 2018	durchschn. jährl. Veränderung seit 2011
	2018	2019	2020	absolut	%		
BE	5.600	5.633	5.578	-55	-1,0%	-0,2%	0,4%
HB	2.187	2.133	2.043	-90	-4,2%	-3,3%	-0,1%
HH	4.541	4.580	4.242	-338	-7,4%	-3,3%	-0,7%
BW	21.530	21.581	21.262	-319	-1,5%	-0,6%	0,4%
MFR	4.626	4.533	4.307	-226	-5,0%	-3,5%	0,1%
NDB	2.448	2.607	2.359	-248	-9,5%	-1,8%	1,7%
OBB	9.704	9.675	9.634	-41	-0,4%	-0,4%	0,7%
OFR	2.548	2.541	2.492	-49	-1,9%	-1,1%	0,8%
OPF	2.372	2.346	2.363	17	0,7%	-0,2%	1,5%
SCHW	4.397	4.382	4.306	-76	-1,7%	-1,0%	0,9%
UFR	2.688	2.703	2.682	-21	-0,8%	-0,1%	1,2%
HE	14.167	14.132	12.755	-1.377	-9,7%	-5,1%	-0,4%
NI	22.722	22.776	22.776			0,1%	0,8%
LVR	21.088	20.875	20.573	-302	-1,4%	-1,2%	-0,3%
LWL	21.851	21.929	21.741	-188	-0,9%	-0,3%	0,5%
RP	9.196	9.840	9.840			3,4%	
SH	9.142	9.077	7.823	-1.254	-13,8%	-7,5%	-0,9%
SL	2.247	2.220	2.220			-0,6%	0,2%
BB	6.672	6.696	6.686	-10	-0,1%	0,1%	0,2%
MV	5.648	5.648	4.481	-1.167	-20,7%	-10,9%	-3,1%
SN	9.749	9.671	9.625	-46	-0,5%	-0,6%	1,3%
ST	9.124	9.018	8.936	-82	-0,9%	-1,0%	-0,2%
TH	5.498	5.357	5.286	-71	-1,3%	-1,9%	-0,5%
insg.	199.745	199.953	194.010	-5.943	-3,0%	-1,4%	0,2%

©2021 Tab A.1.2 BAGüS/con_sens

Anmerkung

Die „durchschnittliche jährliche Veränderung seit 2011“ enthält nicht die Daten für Rheinland-Pfalz, weil vor 2012 keine Angaben vorliegen

Im Berichtsjahr 2020 verzeichnen 19 von 23 überörtlichen Eingliederungshilfeträgern bei den besonderen Wohnformen gegenüber dem stationären Wohnen des Vorjahres zum Teil deutlich sinkende Fallzahlen.³ Insgesamt ist die Zahl der Leistungsberechtigten um 5.934 zurückgegangen. Das ist vor allem auf die deutlichen Rückgänge in Hessen (minus 1.377), Schleswig-Holstein (minus 1.254) und Mecklenburg-Vorpommern (minus 1.167) zurückzuführen.

In einigen Bundesländern ist der Rückgang der Fallzahlen zumindest teilweise beeinflusst durch die Umstellung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Pflegeeinrichtungen nach SGB XI auf Leistungen der Hilfe zur Pflege im Zuge der BTHG-Umsetzung. Solche Umwidmungen haben beispielsweise in Hessen, Baden-Württemberg, im Rheinland und in Westfalen-Lippe stattgefunden.

In Schleswig-Holstein wurden die Leistungsberechtigten des bisherigen dortigen „teilstationären“ Wohnens bis 2019 beim stationären Wohnen gezählt und ab 2020 den

³ Zu berücksichtigen ist, dass für Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland hilfsweise die Fallzahlen des stationären Wohnens aus 2019 verwendet werden.

Assistenzleistungen „außerhalb besonderer Wohnformen und Einrichtungen“ zugeordnet.

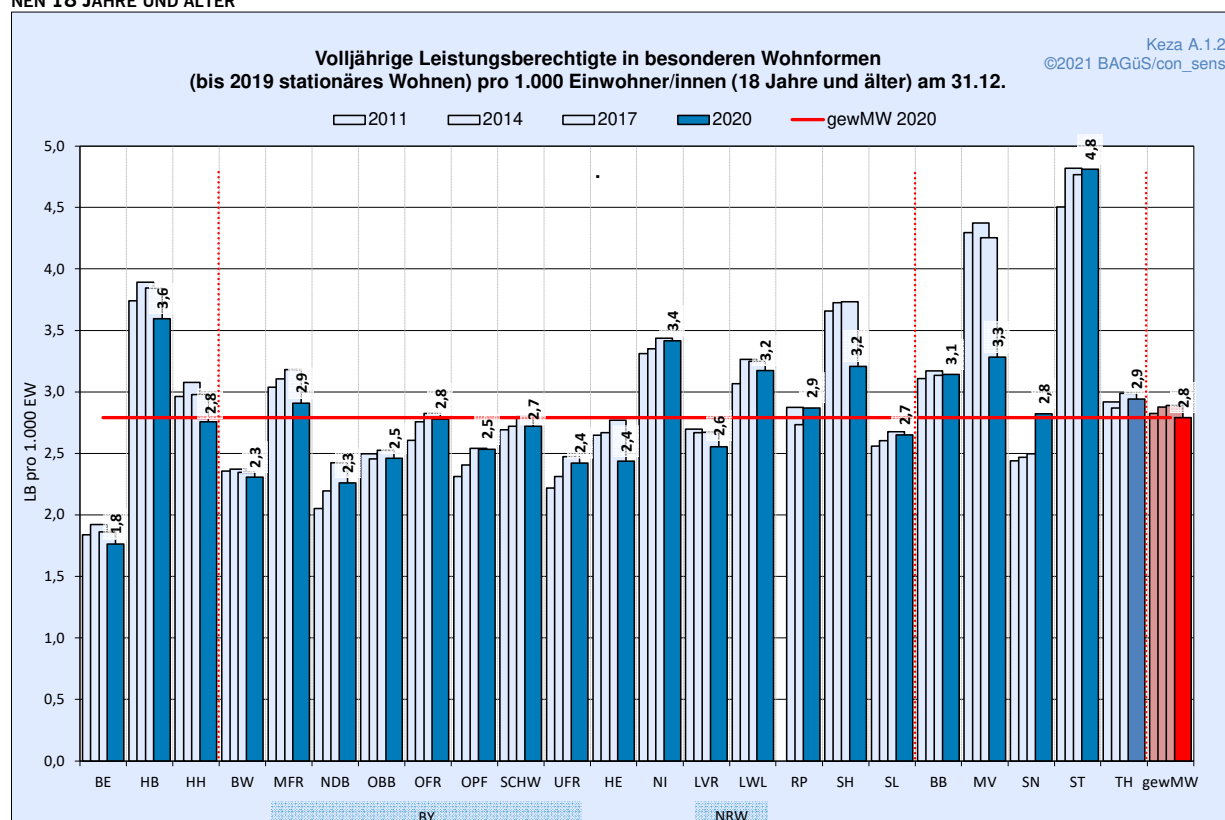
Die gesunkene Fallzahl in Mecklenburg-Vorpommern bemisst sich aufgrund fehlender Daten für 2019 an der Angabe für 2018. Der Fallzahlrückgang von 1.167 Leistungsberechtigten bezieht sich demnach auf einen Zwei-Jahres-Zeitraum, was seinen Umfang etwas relativiert.

Hamburg berichtet von einem Platzabbau bei den besonderen Wohnformen, was den Rückgang bei der Zahl der Leistungsberechtigten erklärt.

In Niederbayern hängt der deutliche Rückgang mit dem für 2019 gemeldeten hohen Wert zusammen, der jedoch entgegen der Definition irrtümlich eine Verlaufszahl statt eines Stichtagswertes war. Durch die jetzt durchgeführte Korrektur und Rückkehr zur Stichtagszahl ergibt sich für 2020 eine negative Differenz.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die aktuellen Zahlen in die Zeitreihe seit 2011, gemessen in Abständen von drei Jahren, einordnen.

DARST. 2: VOLLJÄHRIGE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN (BIS 2019 STATIONÄRES WOHNEN) PRO 1.000 EINWOHNER:INNEN 18 JAHRE UND ÄLTER



Insgesamt erhielten Ende 2020 rund 2,8 von 1.000 volljährigen Einwohner:innen Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen. Diese Dichte liegt unter den Werten, die zwischen 2011 und 2019 für das stationäre Wohnen gemessen wurden. In den Stadtstaaten beträgt die Dichte 2,4, in den westdeutschen Flächenländern 2,8 und in den ostdeutschen Flächenländern 3,5 pro 1.000 volljährige Einwohner:innen. Den niedrigsten Dichtewert mit 1,8 weist Berlin auf, den höchsten mit 4,8 Sachsen-Anhalt.

Entgegen dem rückläufigen Trend bei den besonderen Wohnformen (bzw. bis 2019 im stationären Wohnen), ist für Sachsen von 2017 zu 2020 ein deutlicher Anstieg der Leistungsberechtigten zu verzeichnen. Der Anstieg resultiert aus einem Zuständigkeitswechsel zwischen den örtlichen Eingliederungshilfeträgern und dem KSV Sachsen im Jahre 2018. Während vor 2018 der KSV Sachsen in der Eingliederungshilfe nur für Personen vom 18. bis 65. Lebensjahr zuständig war, ist der KSV Sachsen seit 2018 für alle Leistungsberechtigten ab dem 18. Lebensjahr ohne Altersbegrenzung nach oben sachlich zuständig (damit wechselten ca. 1.200 Fälle im stationären Bereich zum KSV Sachsen).

2.1.1.2. Ausgaben

Menschen mit Behinderungen, die bis 2019 im stationär betreuten Wohnen lebten, erhielten eine Komplexleistung, in die sowohl existenzsichernde Leistungen wie Miete, Heizung und Ernährung als auch die Fachleistungen der Eingliederungshilfe eingeflossen sind. Ab dem 01.01.2020 sind beide Leistungen getrennt und werden aus unterschiedlichen Systemen finanziert. Der Eingliederungshilfeträger finanziert in der besonderen Wohnform ausschließlich die Fachleistung, d.h. der unmittelbare Vergleich der Ausgaben in 2020 mit den Vorjahren ist nicht mehr möglich.

Die Fachleistung setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Assistenzleistungen (Paragraph 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX)
- Ggf. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung oberhalb der Angemessenheitsgrenze (Paragraph 113 Absatz 5 SGB IX)
- Ggf. Besuchsbeihilfen (Paragraph 115 SGB IX)

Ein weiterer Bestandteil der Fachleistungen können Leistungen an die Leistungserbringer zur Kompensation von BTHG-Umstellungskosten sein. Bei einer Reihe von überörtlichen Trägern wurden im Landesrahmenvertrag bzw. in der Übergangsvereinbarung die Mehrkosten z.B. als Umstellungs- oder Verwaltungspauschalen in unterschiedlicher Höhe fixiert und in der Vergütung berücksichtigt. Einige Träger zahlen an die Leistungserbringer zeitlich begrenzt einen pauschalierten Betrag als Ausgleich für die Anpassung an die veränderten Strukturen.

Hinweise zur Methodik: Fallkosten

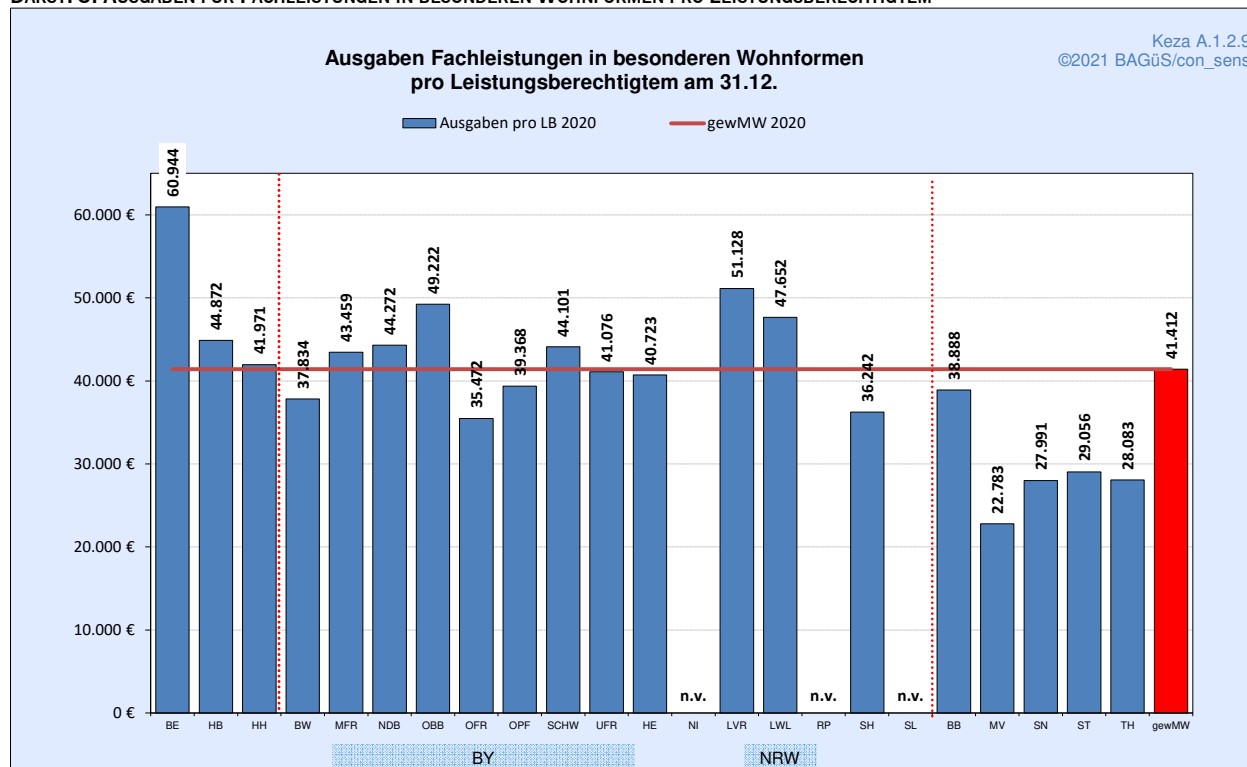
Die hier als Fallkosten beschriebene Kennzahl ist ein Quotient, der die Ausgaben für die besonderen Wohnformen im Berichtsjahr in Relation zur Anzahl der Leistungsberechtigten am Jahresende setzt. Grundsätzlich sind unter dem Begriff der Ausgaben im Kennzahlenvergleich die Aufwendungen für die Leistungen im jeweiligen Kalenderjahr bzw. die periodisierten Ausgaben zu verstehen.

Hinzuweisen ist auf die geringe Unschärfe, die durch das Inbeziehungsetzen von Stichtagszahl (bei den Leistungsberechtigten) und zeitraumbezogenen Ausgaben entsteht. Die Stichtags-Fallzahl berücksichtigt nicht die im Jahresverlauf aus dem Leistungsbezug ausgeschiedenen Personen, für die jedoch Ausgaben entstanden sind, die in die Ausgaben bzw. Aufwendungen einfließen.



Die Darstellung 3 zeigt die für 2020 ermittelten Fachleistungskosten pro leistungsberechtigter Person mit Unterstützung in einer besonderen Wohnform. Anders als in den Vorjahren sind in diesen Fallkosten keine existenzsichernden Leistungen mehr enthalten. Dadurch ist eine direkte Vergleichbarkeit der Werte mit den Daten aus 2019 nicht gegeben.

DARST. 3: AUSGABEN FÜR FACHLEISTUNGEN IN BESONDEREN WOHNFORMEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTEM



Die Relationen der Fallkosten zueinander sind ohne die existenzsichernden Leistungen gegenüber dem Vorjahr weitestgehend gleichgeblieben. Lediglich Berlin bildet mit gestiegenen Fallkosten gegenüber dem Vorjahr eine Ausnahme.⁴

Mit durchschnittlich 51.392 Euro sind in den Stadtstaaten die Ausgaben am höchsten (ohne Berlin: 42.194 Euro). Die Fallkosten in den westlichen Flächenländern betragen 44.013 Euro, während in den ostdeutschen Bundesländern mit durchschnittlich 29.691 Euro die niedrigsten Fallkosten zu verzeichnen sind.

Zur Hintergrundinformation wird zur besseren Einordnung der dargestellten Fallkosten auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:

- Zum Stichtag 01.01.2020 wurde bundesweit die Trennung der Leistungen umgesetzt. Damit enthalten die Aufwendungen im Rahmen der EGH ab 2020 keine existenzsichernden Leistungen mehr, wie z.B. die Grundsicherung. Die weitergehende Umstellung auf die neue, personenzentrierte Leistungs- und Finanzierungssystematik, die auf individuell erhobenen Bedarfen und Assistenzleistungen basiert, wird jedoch erst nach und nach in einem teils mehrjährigen Umstellungsprozess umgesetzt. In den meisten Bundesländern wurden daher

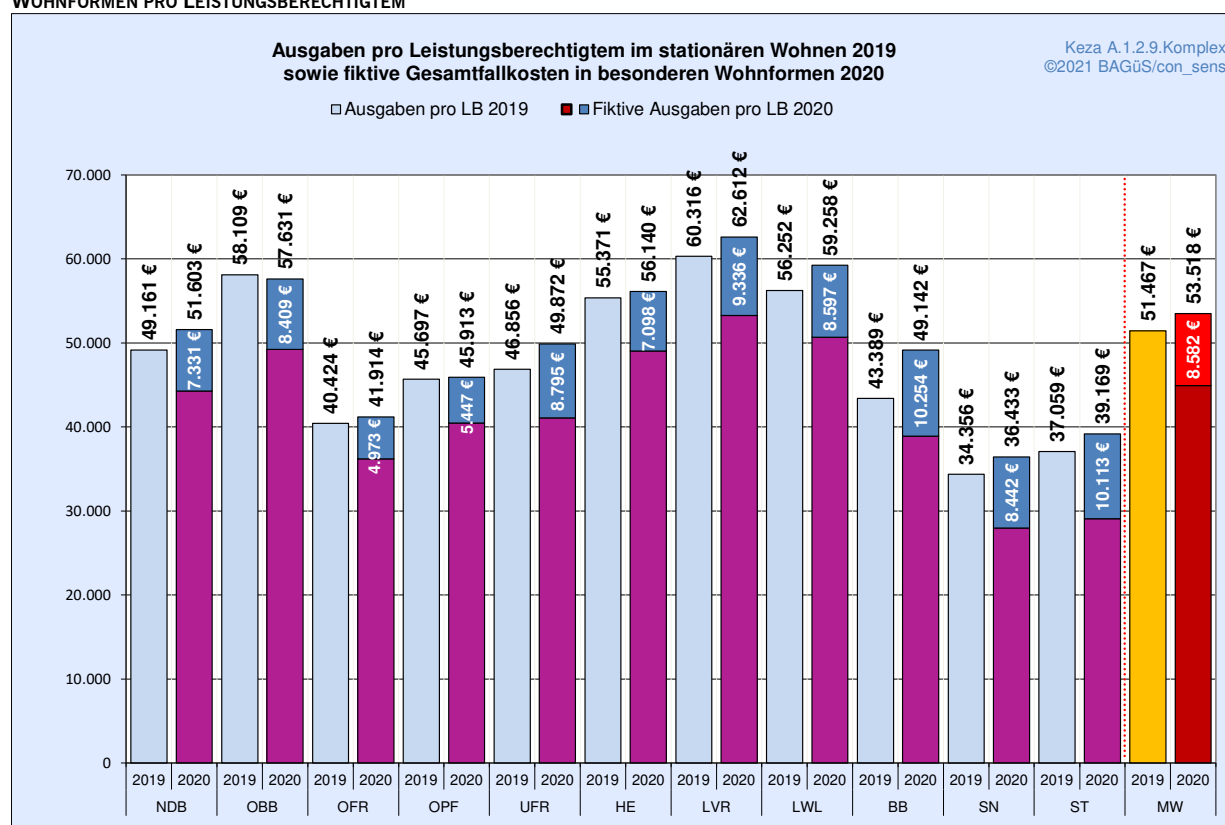
⁴ Berlin: Die Ausgaben pro Leistungsberechtigtem sind höher als bei der Komplexleistung in 2019. Die Angaben wurden von der Senatsverwaltung nachgeprüft.

Übergangsvereinbarungen mit mehrjährigen Laufzeiten geschlossen. Den für 2020 gemeldeten Ausgaben für Fachleistungen liegen in der Regel Vereinbarungen von pauschalen Vergütungen zugrunde, die übergangsweise und befristet gelten. Diese werden schrittweise durch die (nach Paragraph 123 SGB IX) neu abzuschließenden Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern abgelöst.

- Die Aufwendungen für volljährige Leistungsberechtigte mit Leistungen zur Sozialen Teilhabe, die ihre Leistungen übergangsweise noch in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche erhalten (Paragraph 134 SGB IX), fließen mit ein in diesen Kennzahlenvergleich. Dies führt zu einer gewissen Unschärfe auf der Ausgabenseite. In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche bleibt die Komplexleistung erhalten, d.h. die Ausgaben für die Leistungsberechtigten umfassen dort auch die existenzsichernden Leistungen. Dies gilt in einer Übergangszeit auch für Leistungsberechtigte in diesen Einrichtungen, die volljährig geworden sind. Weil es sich um eine quantitativ überschaubare Personengruppe handelt, ist diese Unschärfe gering und hinnehmbar.
- Die Abgrenzung der tagesstrukturierenden Leistungen in der besonderen Wohnform von der Assistenzleistung erfolgt je nach Vereinbarungslage bei den Trägern teilweise unterschiedlich und beeinflusst die Höhe der durchschnittlichen Fallkosten. Grundsätzlich umfassen Assistenzleistungen nach Paragraph 113 Absatz 2 Nummer 2 und Paragraph 78, Absatz 1 auch Leistungen zur Tagesstrukturierung. Gleichzeitig werden insbesondere Angebote der externen Tagesstruktur, die in separaten Räumlichkeiten erbracht werden, in den meisten Bundesländern als Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten erbracht (Paragraph 113 Absatz 1 Nummer 5 SGB IX und Paragraph 81 SGB IX). In einigen Bundesländern werden auch Tagesstrukturangebote innerhalb von besonderen Wohnformen den Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten und nicht den Assistenzleistungen in der besonderen Wohnform zugeordnet. Neben bereits erfolgten Neuordnungen ist daher zu erwarten, dass in der weiteren Umsetzung des BTHG noch Verschiebungen bei den Leistungen zur Tagesstrukturierung möglich sind, je nach Zielsetzung im Einzelfall und Ausformulierung in der jeweiligen Leistungsvereinbarung bzw. dem Landesrahmenvertrag.

Um trotz der Veränderungen in Folge der Trennung der Leistungen und der teilweise veränderten Leistungszuordnung für die Tagesstruktur einen zumindest rechnerisch hergeleiteten Vergleich der Fallkosten im stationären Wohnen 2019 und in den besonderen Wohnformen 2020 darzustellen, wurden in der folgenden Grafik die veränderten Leistungsbestandteile wieder hereingerechnet. Dargestellt sind die elf Träger, die die entsprechenden Daten ermitteln konnten.⁵

DARST. 4: AUSGABEN IM STATIONÄREN WOHNEN 2019 UND FIKTIV (INKLUSIVE EXISTENZSICHERNDE LEISTUNGEN) IN 2020 IN BESONDEREN WOHNFORMEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTEM



Um eine Vergleichbarkeit im Übergang von 2019 auf 2020 zu ermöglichen, wurden in der Darst. 4 den Fallkosten in den besonderen Wohnformen 2020 fiktiv die existenzsichernden Leistungen für elf überörtliche Träger hinzugefügt, die die Angaben dazu anhand der Beträge aus den Übergangs- bzw. Überleitungsvereinbarungen ermittelt haben. Diese elf Träger repräsentieren ca. 51 Prozent aller LB in den besonderen Wohnformen.

Nach dieser Rechnung sind die Fallkosten gegenüber dem Vorjahr durchschnittlich um 4,0 Prozent gestiegen. Von 2018 auf 2019 betrug der Anstieg der Fallkosten im stationären Wohnen für die gleichen Träger 5,0 Prozent.

⁵ Leistungen an die Leistungserbringer zur Kompensation von BTHG-Umstellungskosten sind in den Ausgaben für 2020 enthalten.

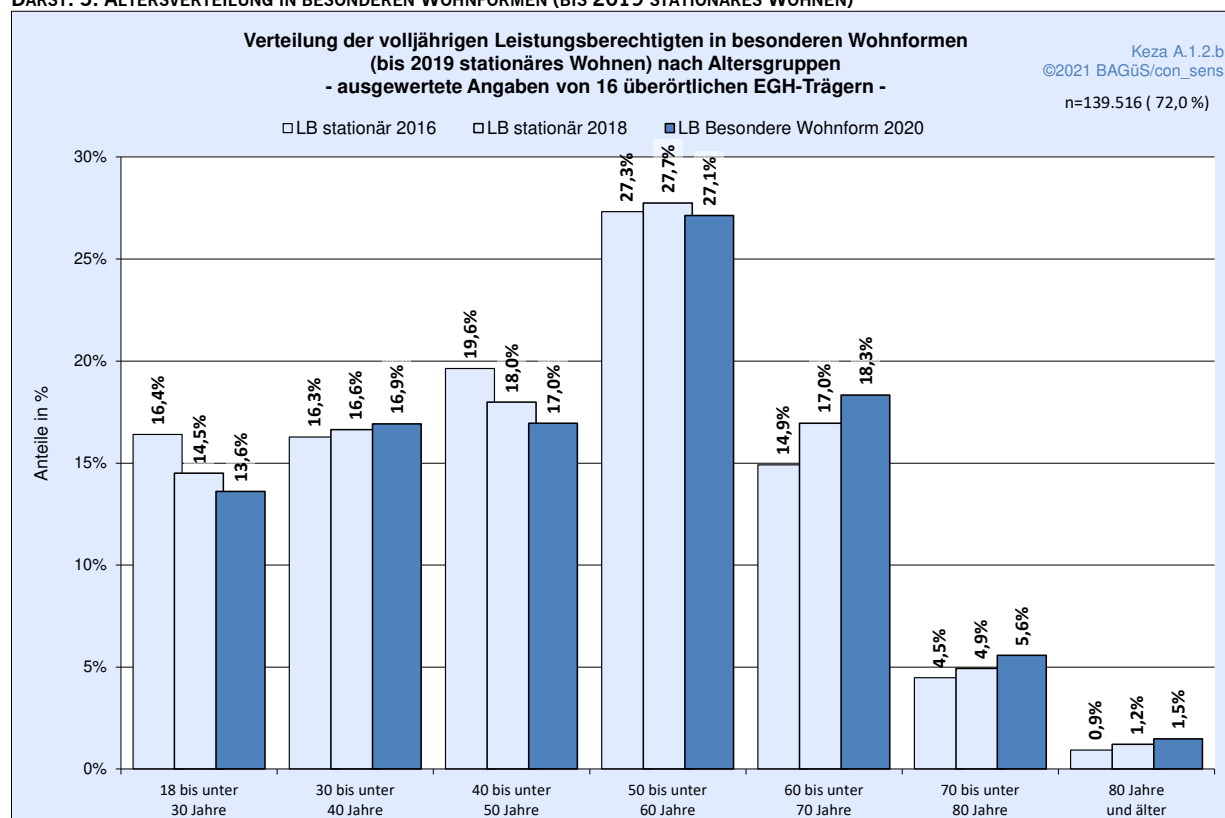
2.1.1.3.

Weitere Merkmale

Altersverteilung

Seit Jahren nimmt der Anteil der Menschen in den besonderen (bzw. stationären) Wohnformen zu, die 50 Jahre und älter sind. Gegenüber 2015 ist dieser Anteil von 46,5 Prozent auf 52,5 Prozent in 2020 gestiegen. Der Anteil der jüngeren Altersgruppen bis unter 30 Jahre nimmt dagegen im gleichen Zeitraum von 16,8 auf 13,6 Prozent weiter ab. Diese Aussagen basieren auf Angaben von 16 überörtlichen Eingliederungshilfeträgern, die 72,0 Prozent der Leistungsberechtigten in den besonderen Wohnformen repräsentieren.

DARST. 5: ALTERSVERTEILUNG IN BESONDEREN WOHNFORMEN (BIS 2019 STATIONÄRES WOHNEN)



Geschlecht

Die Relation von weiblichen zu männlichen Leistungsberechtigten in den besonderen (bzw. stationären) Wohnformen ist seit mehr als zehn Jahren nahezu unverändert. 40,4 Prozent der Leistungsberechtigten in den besonderen Wohnformen sind weiblich und 59,6 Prozent männlich.⁶ Diese Angaben beruhen auf den Daten von 16 überörtlichen Eingliederungshilfeträgern, die für ca. 61,4 Prozent der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen stehen. Trägerbezogen sind nur geringe Abweichungen feststellbar. So schwankt der Anteil der weiblichen Leistungsberechtigten im regionalen Vergleich um 4,8 Prozentpunkte, zwischen 37,7 Prozent im Saarland⁷ und 42,1 Prozent in Schwaben.

⁶ Das Geschlecht „divers“ spielt bei den im Kennzahlenbericht betrachteten Leistungen eine untergeordnete Rolle: Für 0,004 Prozent aller Leistungsberechtigten mit Angaben zum Geschlecht trifft dieses Merkmal zu.

⁷ Angabe für das Saarland wie oben dargestellt aus 2019.

2.1.2. Wohnbezogene Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen

Die Datenerhebung 2020 zu den Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen erfolgte so, dass in diesem ersten Jahr nach Einführung des dritten Teils des BTHG differenziert wurde nach ambulanten Assistenzleistungen mit und ohne Wohnbezug. Ziel war es, die Kontinuität der Datenerfassung und damit die Vergleichbarkeit für die bisherigen Leistungen des ambulant betreuten Wohnens sicher zu stellen.

Die Mehrheit der Träger konnte definitionsgemäß Angaben für das Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stellen. Für Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurde die Zahl der Leistungsberechtigten mittels Schätzungen und Hochrechnungen ermittelt. Die Angabe für Schleswig-Holstein konnte nicht vollständig geliefert werden und wurde ebenfalls geschätzt.

2.1.2.1. Leistungsberechtigte

Das Wohnen mit wohnbezogenen Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit ist in allen Bundesländern nahezu durchgängig von Zuwächsen geprägt, wobei die Wachstumsdynamik 2020 erneut zugenommen hat. Das veranschaulicht die folgende Tabelle.

DARST. 6: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN EIGENER HÄUSLICHKEIT MIT WOHNBEZOGENEN ASSISTENZLEISTUNGEN (BIS 2019 IM ABW)

Leistungsberechtigte in eigener Häuslichkeit mit wohnbezogenen Assistenzleistungen (bis 2019 im ABW)				Entwicklung 2019 – 2020		durchschn. jährl. Veränderung seit 2018	durchschn. jährl. Veränderung seit 2011
	2018	2019	2020	absolut	%		
BE	13.833	14.314	14.751	437	3,1%	3,5%	4,6%
HB	2.086	2.111	2.432	321	15,2%	8,0%	5,8%
HH	9.833	9.852	9.842	-10	-0,1%	0,0%	2,7%
BW	14.511	15.469	17.285	1.816	11,7%	9,1%	6,9%
MFR	3.426	3.613	3.782	169	4,7%	5,1%	7,6%
NDB	1.251	1.305	1.170	-135	-10,3%	-3,3%	7,4%
OBB	7.049	7.366	7.620	254	3,4%	4,0%	6,0%
OFR	1.636	1.784	1.925	141	7,9%	8,5%	8,8%
OPF	909	983	1.083	100	10,2%	9,2%	7,7%
SCHW	2.862	3.025	3.320	295	9,8%	7,7%	10,4%
UFR	1.923	2.040	2.226	186	9,1%	7,6%	9,0%
HE	17.634	19.423	20.526	1.103	5,7%	7,9%	6,2%
NI	20.229	21.305	21.305			2,6%	7,9%
LVR	37.448	38.700	41.939	3.239	8,4%	5,8%	5,9%
LWL	30.561	32.315	35.506	3.191	9,9%	7,8%	6,3%
RP	2.216	2.159	2.159			-1,3%	
SH	9.915	10.226	11.424	1.198	11,7%	7,3%	5,0%
SL	1.967	2.019	2.019			1,3%	5,4%
BB	5.721	6.024	6.245	221	3,7%	4,5%	5,1%
MV	5.006	5.006	5.032	26	0,5%	0,3%	4,4%
SN	6.873	7.028	7.571	543	7,7%	5,0%	6,8%
ST	4.210	4.416	4.910	494	11,2%	8,0%	6,9%
TH	3.577	4.013	4.219	206	5,1%	8,6%	5,6%
insg.	204.676	214.496	228.291	13.795	6,4%	5,6%	6,1%

©2021 BAGüS/con_sens – Keza Tab_absolut ZR A.1.3.1

Seit 2011 (bis 2019: Leistungen für ambulant betreutes Wohnen) ist im Durchschnitt ein jährlicher Anstieg von 6,1 Prozent zu verzeichnen, von 2019 auf 2020 sind es 6,4 Prozent, im Vorjahr lag der Zuwachs bei 4,8 Prozent.

Wohnen mit Assistenz in der eigenen Häuslichkeit verzeichnet in 2020 deutliche Zuwächse.

Die Wachstumsdynamik hat sich gegenüber dem Vorjahr auf hohem Niveau beschleunigt. Betrachtet man jedoch einen längeren Zeitraum, sind die Zuwachsraten in den letzten Jahren insgesamt zurückgegangen. Während zwischen 2005 und 2014 der durchschnittliche jährliche Zuwachs 13,1 Prozent betrug, liegt er im Zeitraum von 2015 bis 2020 bei 4,8 Prozent.

Bei vielen Trägern zeigen sich gegenüber dem Vorjahr überproportional hohe Zuwächse, die in den meisten Fällen zumindest teilweise auf einmalige Sondereffekte zurückzuführen sind.⁸

In Schleswig-Holstein wurde durch die Umstellung von Leistungsberechtigten im ehemaligen „teilstationären“ Wohnen auf Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit die Fallzahl deutlich gesteigert.

In Bremen fand mit der Umstellung auf das BTHG zum einen eine Datenbereinigung statt, und im Rahmen der Ambulantisierung wechselten Leistungsberechtigte zur Assistenz in der eigenen Häuslichkeit.

In Baden-Württemberg erhöhte sich die Zahl der Leistungsberechtigten durch die Umstellung bestimmter Leistungen der häuslichen Hilfe zur Pflege auf Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe. Außerdem werden ab 2020 Leistungsberechtigte, die ihre Assistenzleistung in Form eines Persönlichen Budgets erhalten, anders als in den Vorjahren in allen Kreisen separat erfasst und bei der Zahl der Leistungsberechtigten mitberücksichtigt. Daneben fand weiterhin die gewohnte Ambulantisierung statt, mit der Umwandlung von Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen in Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit.

In Nordrhein-Westfalen verzeichnen LVR und LWL Fallzahlsteigerungen aufgrund von Zuständigkeitsübernahmen vom örtlichen Träger, etwa bei den Leistungen zur ambulanten Wohnunterstützung für Ältere oder in der Herkunftsfamilie.

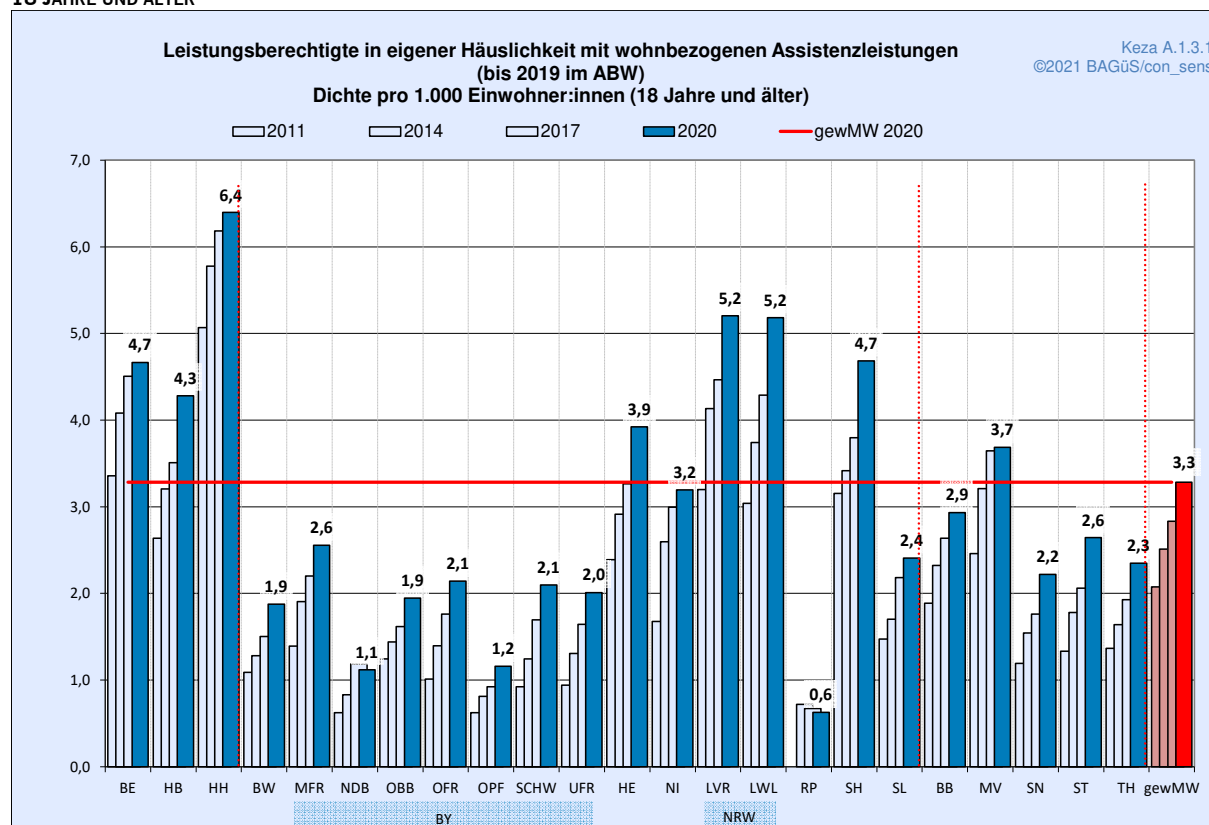
Daneben beobachten einige Träger, wie zum Beispiel der LWV Hessen und der Landschaftsverband Rheinland, einen Anstieg an Fällen von Leistungsberechtigten mit primär psychischer Behinderung, der möglicherweise mit der Corona-Pandemie und ihren Folgen in Verbindung steht.

In Niederbayern ging die Zahl der Leistungsberechtigten deutlich zurück, was jedoch

⁸ Daneben ist methodisch folgendes zu berücksichtigen: Die Angaben für Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen wurden auf Basis der Fallzahlentwicklung seit 2012 geschätzt. Die Angabe für Schleswig-Holstein war nicht komplett und wurde ebenfalls geschätzt. Die Sozialagentur Sachsen-Anhalt übermittelte eine hochgerechnete Angabe. Für Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland wurden in 2020 die Daten aus 2019 eingesetzt. Die vergleichsweise niedrigen Zahlen für Rheinland-Pfalz sind damit zu erklären, dass der weitaus größte Anteil der Assistenz in der eigenen Häuslichkeit über das Persönliche Budget finanziert wird. Dieser Anteil ist nicht quantifizierbar.

keine reale Entwicklung beschreibt. Der Rückgang hängt mit der für 2019 gemeldeten hohen Verlaufszahl zusammen, wodurch sich beim Vergleich mit der Stichtagszahl in 2020 eine negative Differenz ergibt.

DARST. 7: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN EIGENER HÄUSLICHKEIT MIT WOHNBEZOGENEN ASSISTENZLEISTUNGEN PRO 1.000 EINWOHNER:INNEN 18 JAHRE UND ÄLTER



Im bundesweiten Durchschnitt ist seit 2011 der Dichtewert von 2,1 auf 3,3 in 2020 gestiegen. Ausgehend von einem vergleichsweise niedrigen Niveau haben sich im gleichen Zeitraum die Dichten in den bayerischen Bezirken (um ca. 83 Prozent) und in den ostdeutschen Flächenländern (um ca. 72 Prozent) überdurchschnittlich erhöht (Insgesamt um ca. 58 Prozent).

DARST. 8: DICHEN FÜR LB IN EIGENER HÄUSLICHKEIT MIT WOHNBEZOGENEN ASSISTENZLEISTUNGEN NACH REGIONEN

Region	Dichte pro 1.000 EW 18 Jahre und älter am 31.12.2020	Entspricht eine/r von ... Einwohner/innen 18 Jahre und älter
Gesamt für 23 überörtliche EGH-Träger	3,3 LB	Eine/r von 306 EW
Stadtstaaten	5,1 LB	Eine/r von 195 EW
Flächenländer West	3,2 LB	Eine/r von 310 EW
darunter: Bayerische Bezirke	1,9 LB	Eine/r von 519 EW
Flächenländer Ost	2,6 LB	Eine/r von 388 EW

Tab A.1.3.1 MWregional

2.1.2.2. Ausgaben

Pro leistungsberechtigter Person werden von den überörtlichen Trägern im Durchschnitt 10.483 Euro für wohnbezogene Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit im Jahr 2020 ausgegeben. Für gleiche Träger sind die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 4,3 Prozent gestiegen. Die Entwicklung stellt sich bei den einzelnen Trägern unterschiedlich dar.⁹

DARST. 9: FALLKOSTEN IN EIGENER HÄUSLICHKEIT MIT WOHNBEZOGENEN ASSISTENZLEISTUNGEN AB 2018

Fallkosten für LB in eigener Häuslichkeit mit wohnbezogenen Assistenzleistungen (bis 2019 im ABW)				Entwicklung 2019 – 2020		Veränderung von 2018 auf 2019	
	2018	2019	2020	absolut	%		
BE	19.261	19.841					3,0%
HB	14.541	15.167	14.929	-238	-1,6%		4,3%
HH	12.830	13.657					6,4%
BW	11.329	11.910	12.421	511	4,3%		5,1%
MFR	BY	13.187	13.893	14.538	645	4,6%	5,4%
NDB		10.999	11.654	13.096	1.442	12,4%	6,0%
OBB		13.056	13.708	14.719	1.011	7,4%	5,0%
OFR		7.880	8.172	8.782	610	7,5%	3,7%
OPF				17.677			
SCHW		12.228	12.895	13.365	470	3,6%	5,5%
UFR							
HE		9.824	10.488	11.111	622	5,9%	6,8%
NI		8.057	8.401	8.401			4,3%
LVR	NRW	10.126	10.585	10.877	292	2,8%	4,5%
LWL		8.615	8.586	9.122	535	6,2%	-0,3%
RP							
SH		7.993	8.551				7,0%
SL		10.886	11.191	11.191			2,8%
BB		7.640	8.275				8,3%
MV		4.705	4.705				
SN		5.752	6.814	6.986	172	2,5%	18,5%
ST		4.904	5.313	6.264	951	17,9%	8,4%
TH		5.920	6.203				4,8%

©2021 BAGüS/con_sens Tab Fallkosten A.1.3.9.1

Für die deutliche Zunahme der Fallkosten in Niederbayern (+12,4 Prozent) ist der niedrige Bezugswert in 2019 ursächlich, der wegen der im Vergleich zur Stichtagszahl hohen Verlaufszahl der Leistungsberechtigten zustande kommt. Dadurch werden die Fallkosten in 2019 abgesenkt, was zu dem hohen Anstieg in 2020 führt.

Der Bezirk Oberpfalz konnte zum ersten Mal Angaben zu den Fallkosten liefern, die mit

⁹. Brandenburg, Berlin, Thüringen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern können die Ausgaben für wohnbezogene Assistenzleistungen nicht bzw. nicht vollständig angeben. Die Angabe für Hamburg ist nicht plausibel und wurde nicht verwendet. Für Niedersachsen und Rheinland-Pfalz wurden in 2020 ersatzweise die Werte aus 2019 eingesetzt. Der Bezirk Oberpfalz meldet zum ersten Mal Angaben für die Fallkosten.

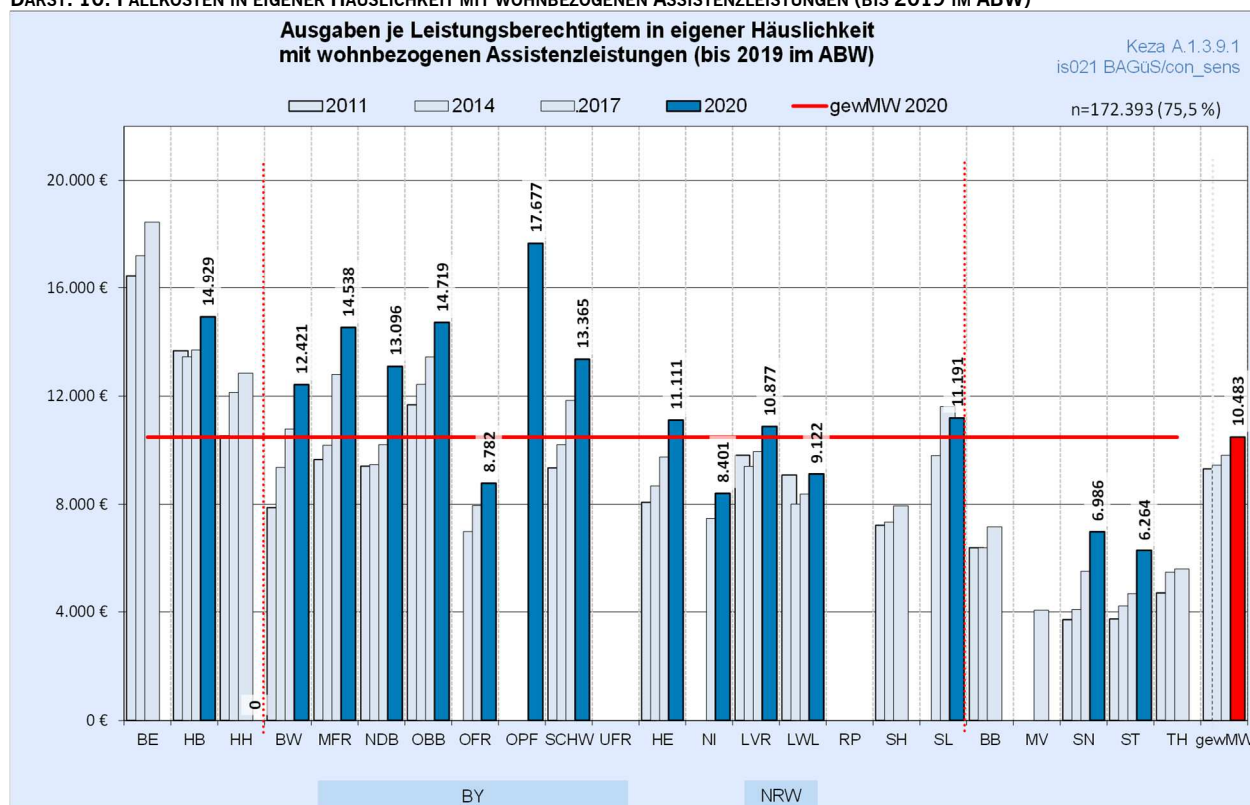
17.677 Euro die höchsten sind (in den vergangenen Jahren wies lediglich Berlin regelmäßig noch höhere Fallkosten aus). Es ist wahrscheinlich, dass in die gemeldeten Ausgaben auch Ausgaben für Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen ohne Wohnbezug eingeflossen sind.

Die überproportionale Steigerung der Fallkosten in Sachsen-Anhalt (+17,9 Prozent) kann teilweise dadurch erklärt werden, dass die Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem persönlichen Budget hochgerechnet wurde.

Einzig in Bremen sinken die Fallkosten gegenüber dem Vorjahr (minus 1,6 Prozent), nachdem sie 2019 noch um 4,1 Prozent gestiegen waren. Nahezu der komplette Zuwachs in 2020 betraf Menschen mit einer seelischen Behinderung, gleichzeitig sank die Zahl der Menschen mit einer geistig-mehrfachen Behinderung. Möglicherweise spielt die veränderte Struktur der Leistungsberechtigten eine Rolle und damit zusammenhängend eine veränderte Leistungsdauer und Betreuungsintensität, was sich auf die Fallkosten auswirken könnte.

Die Entwicklung der Fallkosten seit 2011 zeigt die Darstellung 10.

DARST. 10: FALLKOSTEN IN EIGENER HÄUSLICHKEIT MIT WOHNBEZOGENEN ASSISTENZLEISTUNGEN (BIS 2019 IM ABW)

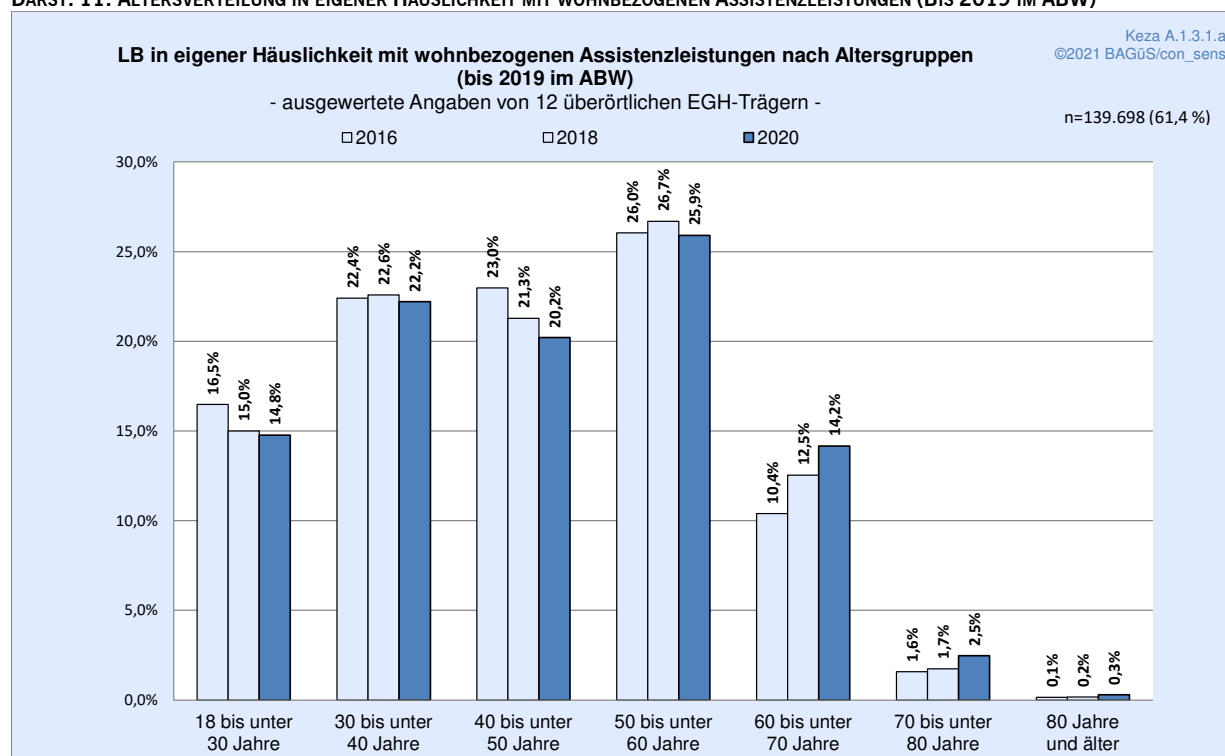


2.1.2.3.

Weitere Merkmale

Altersverteilung

DARST. 11: ALTERSVERTEILUNG IN EIGENER HÄUSLICHKEIT MIT WOHNBEZOGENEN ASSISTENZLEISTUNGEN (BIS 2019 IM ABW)



Seit 2005 wird das Merkmal „Alter“ in der eigenen Häuslichkeit mit wohnbezogener Assistenz (bis 2019: ambulant betreutes Wohnen) erhoben. Seitdem sinkt der Anteil der Leistungsberechtigten unter 50 Jahre, der Anteil der über 50-Jährigen wächst stetig. Der Anteil der Menschen, die unter 50 Jahre alt sind, ist innerhalb von vier Jahren von 61,8 Prozent auf 57,2 Prozent gesunken, der Anteil der über 50-Jährigen von 38,2 auf 42,8 Prozent gestiegen. Zwölf überörtliche Eingliederungshilfeträger, die rund 61 Prozent der Leistungsberechtigten repräsentieren, konnten Angaben zur Altersverteilung machen.

Geschlecht

Die Angaben von 14 überörtlichen Eingliederungshilfeträgern, die für 62,8 Prozent der Leistungsberechtigten mit wohnbezogener Assistenz in der eigenen Häuslichkeit stehen, zeigen eine Relation von 48,4 Prozent weiblicher und 51,6 Prozent männlicher Leistungsberechtigter. Der Anteil von Frauen in dieser Leistungsform ist damit deutlich höher als bei den Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen (40,4 Prozent). Die Geschlechterverteilung bei Leistungsberechtigten mit Assistenz in der eigenen Häuslichkeit ist uneinheitlicher als in den besonderen Wohnformen. Die Spanne beim Anteil der weiblichen Leistungsberechtigten liegt zwischen 43,9 Prozent in Niederbayern und 54,6 Prozent in Hamburg.

2.2. Leistungen in Pflegefamilien

2.2.1. Leistungsberechtigte

Die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie sind von der Rechtssystematik her von den „Assistenzleistungen“ nach Paragraph 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX abzugrenzen. Mit diesen in Paragraph 113 Absatz 2 Nummer 4 und Paragraph 80 SGB IX geregelten Leistungen soll Menschen mit einer Behinderung die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson ermöglicht werden. Sie richtet sich grundsätzlich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Im Rahmen des Kennzahlenvergleichs werden jedoch nur die Leistungen in Pflegefamilien für erwachsene Menschen mit Behinderungen betrachtet. Diese Leistungen unterscheiden sich von wohnbezogenen Leistungen im Rahmen der Assistenzleistungen dadurch, dass sowohl die (erwachsene) leistungsberechtigte Person als auch die Pflegeperson bzw. die Pflegefamilie zum Beispiel durch Qualifizierung und Begleitung unterstützt werden. Die Pflegeperson bzw. die Pflegefamilie erhält in der Regel eine Geldleistung (Pflegegeld, Aufwandsentschädigung) und wird durch einen über die Eingliederungshilfe finanzierten Fachdienst begleitet.

Zahl der Menschen, die in Pflegefamilien leben, steigt auf niedrigem Niveau an.

Die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie stellen eine Unterstützungsform außerhalb besonderer Wohnformen dar und werden daher in der Berechnung der Ambulantisierungsquote berücksichtigt (siehe Kapitel 2.3.2).

Die Darstellung 12 zeigt die Entwicklung seit 2018 für erwachsene Leistungsberechtigte. Das Angebot einer Betreuung in Pflegefamilien ist regional sehr unterschiedlich verbreitet. Über 60 Prozent der gemeldeten Leistungsberechtigten leben in Baden-Württemberg und Westfalen-Lippe.¹⁰

Beim Vergleich der Jahressummen ist zu beachten, dass jeweils für unterschiedlich viele Träger Daten vorliegen.

¹⁰ Anders als in den beiden Vorjahren kann Brandenburg für 2020 keine Angabe liefern. Würde diese vorliegen, wäre der Anstieg der Leistungsberechtigten-Zahl deutlich höher ausgefallen.

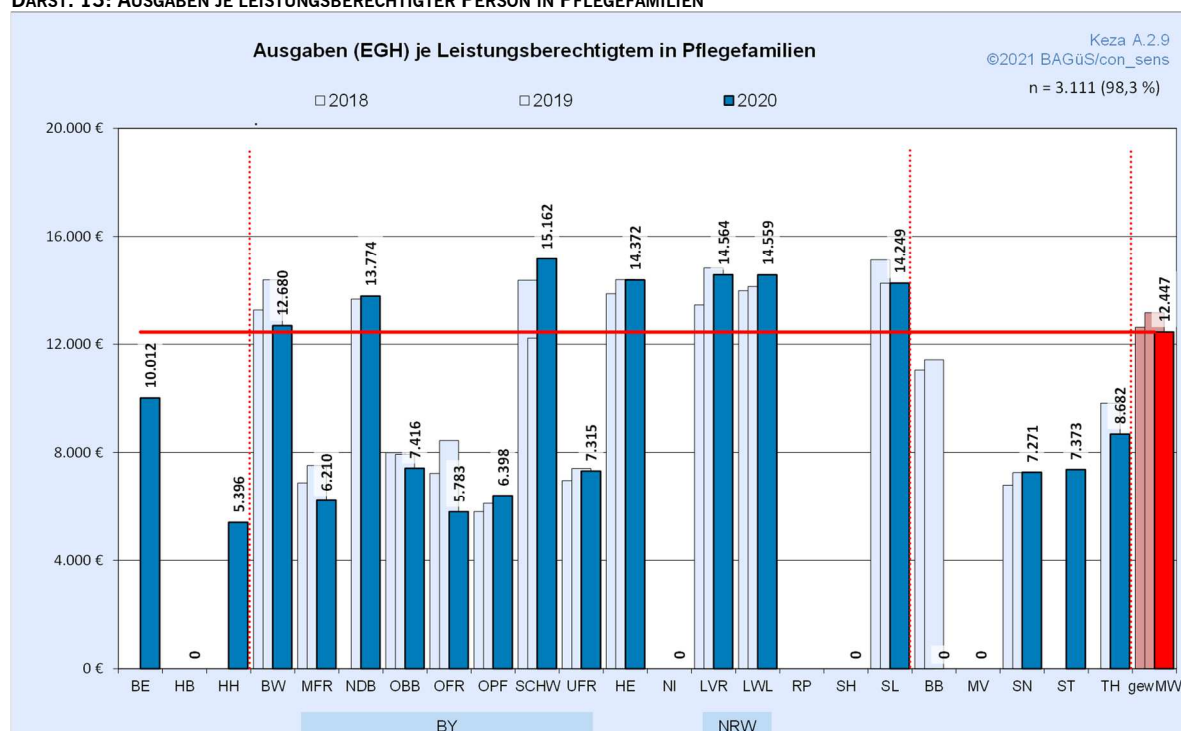
DARST. 12: VOLLJÄHRIGE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN PFLEGEFAMILIEN

Leistungsberechtigte in Pflegefamilien (Volljährige)				Entwicklung 2019 – 2020
	2018	2019	2020	absolut
BE			64	
HB				
HH				
BW	1.211	1.187	1.238	51
MFR	32	38	43	5
NDB		42	43	1
OBB	114	110	125	15
OFR	10	14	17	3
OPF	27	28	29	1
SCHW	53	53	60	7
UFR	55	57	62	5
HE	208	209	209	0
NI				
LVR	189	173	176	3
LWL	658	676	697	21
RP				
SH			55	
SL	86	92	92	0
BB	109	111		
MV				
SN	163	159	158	-1
ST	14	19	29	10
TH	58	61	58	-3
insg.	2.987	3.029	3.166	118

©2021 BAGüS/con_sens – Keza A.2.1 Tab

2.2.2. Ausgaben

DARST. 13: AUSGABEN JE LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON IN PFLEGEFAMILIEN



Die Ausgaben für Erwachsene in Pflegefamilien umfassen die Vergütung an den Fachdienst und Leistungen an die Pflegefamilie. Für das Jahr 2020 liegen die Angaben von 17 überörtlichen Trägern vor. Die durchschnittlichen Fallkosten sind mit 12.477 Euro gegenüber dem Vorjahr um 5,4 Prozentpunkte gesunken (2019: 13.157 Euro) und liegen damit auf dem Niveau der Fallkosten von 2018 (12.622 Euro). Der Rückgang für identische Träger in 2019 und 2020 ist etwas niedriger und beträgt 4,9 Prozent.

Bei einigen Trägern sind die sinkenden Fallkosten auf veränderte (z.B. in Baden-Württemberg) oder nicht korrekte Zuordnungen und Verbuchungen zurückzuführen und bilden keine Veränderungen bei den Leistungen ab.

Die Differenz zwischen den höchsten Fallkosten im Bezirk Schwaben (15.162 Euro) und den niedrigsten in Hamburg (5.396 Euro) ist mit 9.766 Euro erheblich.

2.3. Zusammenschau: Wohnbezogene Assistenzleistungen und Leistungen in Pflegefamilien

Um ein Gesamtbild über die Leistungen zur Sozialen Teilhabe zu erhalten, die zum selbstbestimmten Wohnen behinderter Menschen beitragen, werden wohnbezogene Assistenzleistungen und die Leistungen in Pflegefamilien gemeinsam betrachtet.

2.3.1. Leistungsberechtigte und Ausgaben

Die Tabelle in Darstellung 14 zeigt die Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen bzw. mit Unterstützung in einer Pflegefamilie. Während die Zahl der Menschen mit Assistenz in besonderen Wohnformen in 2020 um 3 Prozent zurück ging, ist die Zahl der Menschen mit einer Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit deutlich um 6,4 Prozent gewachsen.

DARST. 14: GESAMTERGEBNIS LB: WOHNBEZOGENE ASSISTENZLEISTUNGEN UND LEISTUNGEN IN PFLEGEFAMILIEN

LB in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen) sowie außerhalb besonderer Wohnformen	Entwicklung 2019 – 2020			Ø jährl. Veränd. seit 2018	
	2018	2019	2020	absolut	%
Besondere Wohnformen	199.745	199.953	194.010	-5.943	-3,0%
Außerhalb besonderer Wohnformen	207.663	217.525	231.457	13.932	6,4%
davon: Pflegefamilien	2.987	3.029	3.166	137	4,5%
Assistenz bzw. Unterstützungsleistung mit Wohnbezug gesamt	407.408	417.478	425.467	7.989	1,9%

©2021 BAGüS/con_sens

Am 31.12.2020 lebten 425.467 volljährige Menschen mit Behinderungen mit wohnbezogener Assistenz bzw. Unterstützung innerhalb oder außerhalb besonderer Wohnformen. Das sind 1,9 Prozent mehr als im Vorjahr. Die bis 2019 unterschiedlich verlaufende Entwicklung mit stagnierenden oder leicht abnehmenden Zahlen im stationären Bereich und durchgängigen Steigerungen bei den ambulanten Wohnformen, setzt

sich in 2020 verstärkt fort.

DARST. 15: GESAMTERGEBNIS AUSGABEN: WOHNBEZOGENE ASSISTENZLEISTUNGEN UND LEISTUNGEN IN PFLEGEFAMILIEN¹¹

Ausgaben (Mio Euro) für Leistungen in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen) und außerhalb besonderer Wohnformen				Entwicklung 2019 – 2020		Ø jährl. Veränd. seit 2018
	2018	2019	2020	absolut	%	
Besondere Wohnformen	nicht verfügbar		7.990	ab 2020 Fachleistungen		
Außerhalb besonderer Wohnformen	2.100	2.300	2.520	220	9,6%	9,5%
davon: Pflegefamilien	37,3	39,4	38,7			

©2021 BAGüS/con_sens

Die Ausgaben für Erwachsene in besonderen Wohnformen umfassen seit dem 01.01.2020 nur noch die Aufwendungen für die Fachleistung. Daher ist ein Vergleich mit den bisherigen Ausgaben für die Komplexleistung stationäres Wohnen nicht möglich. Wie sich die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen auswirkt, findet sich in Abschnitt 2.1.1.2.

Deutschlandweit wurden 2020 rund 8 Milliarden Euro für Leistungen der Eingliederungshilfe in den besonderen Wohnformen aufgewendet. Das sind ca. 1,8 Milliarden Euro weniger gegenüber den Ausgaben für stationäre Wohnleistungen des Vorjahres, die existenzsichernde Leistungen enthielten.

Für Leistungsberechtigte mit Assistenz außerhalb besonderer Wohnformen in der eigenen Häuslichkeit sowie für Leistungen in Pflegefamilien gaben die Träger rund 2,5 Milliarden Euro aus.¹² Das liegt 9,6 Prozent über dem Wert von 2019 und spiegelt die deutliche Zunahme der Leistungsberechtigten um 6,4 Prozent.

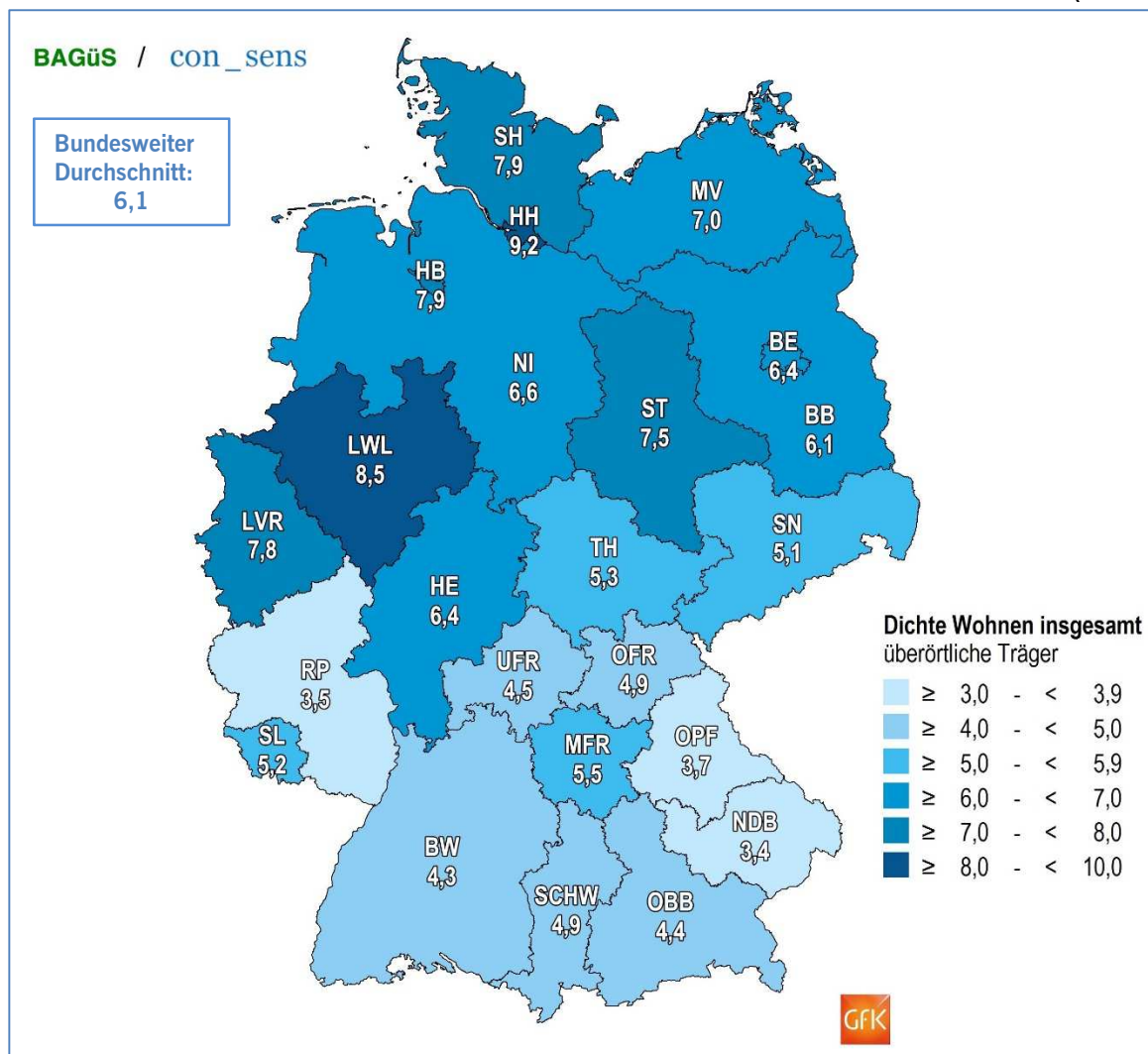
2.3.2. Dichte, Ambulantisierung und weitere Merkmale

Der bundesweite Dichtewert für die Zahl der volljährigen Leistungsberechtigten mit wohnbezogener Assistenz oder mit Unterstützung in Pflegefamilien gemessen an der Einwohnerzahl beträgt 6,1 von 1.000 (erwachsenen) Einwohner:innen. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr eine minimale Steigerung der Dichte um 0,1. Die Spanne der regionalen Dichtewerte liegt zwischen 3,4 Personen pro 1.000 Einwohner:innen in Niederbayern und 9,2 Personen pro 1.000 Einwohner:innen in Hamburg.

¹¹ Für Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und das Saarland sind kalkulierte Beträge in die Gesamtsumme eingeflossen.

¹² Fehlende oder unvollständige Angaben wurden mithilfe von durchschnittlichen Fallkosten bzw. Fallkosten aus dem Vorjahr kalkuliert.

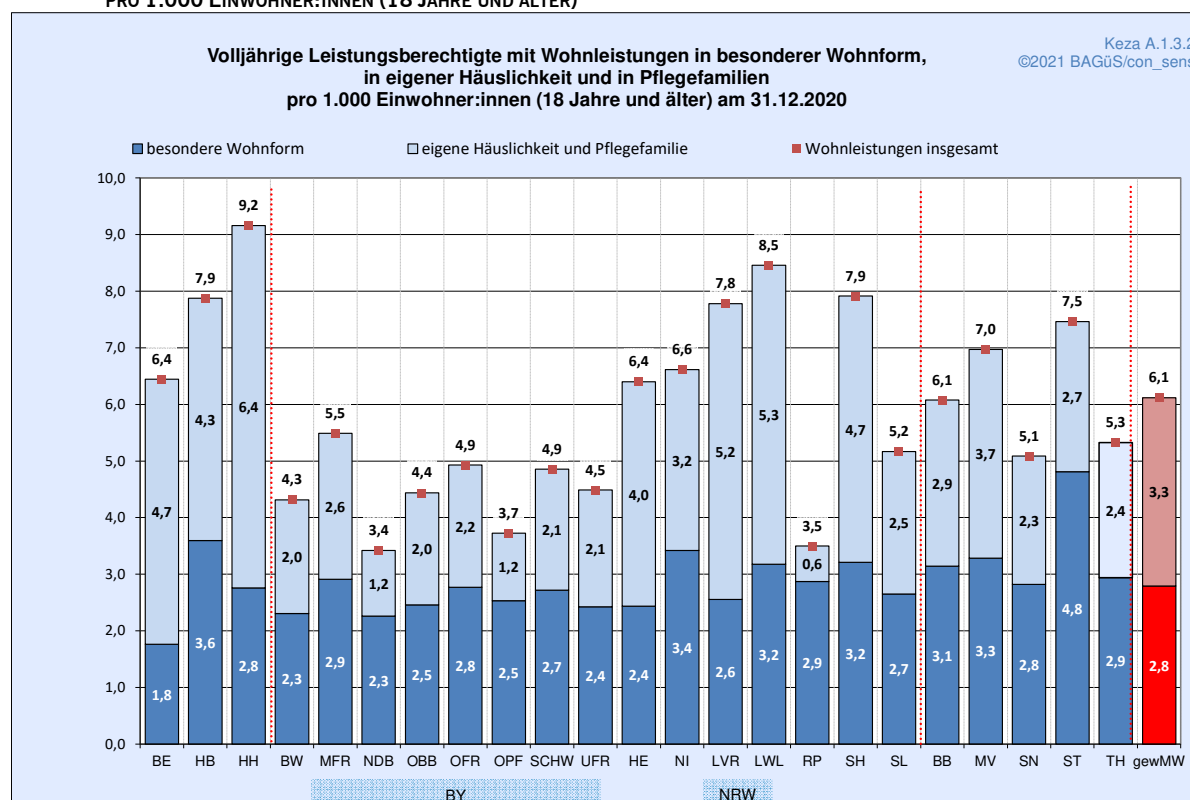
DARST. 16: DICHTEN INSGESAMT DER LB MIT WOHNBEZOGENEN ASSISTENZLEISTUNGEN UND LEISTUNGEN IN PFLEGEFAMILIEN (31.12.2020)



Die Farbverteilung veranschaulicht, dass die Dichtewerte in den südlichen Regionen teilweise deutlich unterhalb des bundesweiten Durchschnitts von 6,1 liegen.

Die folgende Grafik zeigt die Dichte der Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Assistenzleistungen und Leistungen in Pflegefamilien für die einzelnen Bundesländer bzw. Träger insgesamt, differenziert nach innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen.

DARST. 17: DICHTe LB MIT WOHNBEZOGENEN ASSISTENZLEISTUNGEN UND LEISTUNGEN IN PFLEGEFAMILIEN PRO 1.000 EINWOHNER:INNEN (18 JAHRE UND ÄLTER)



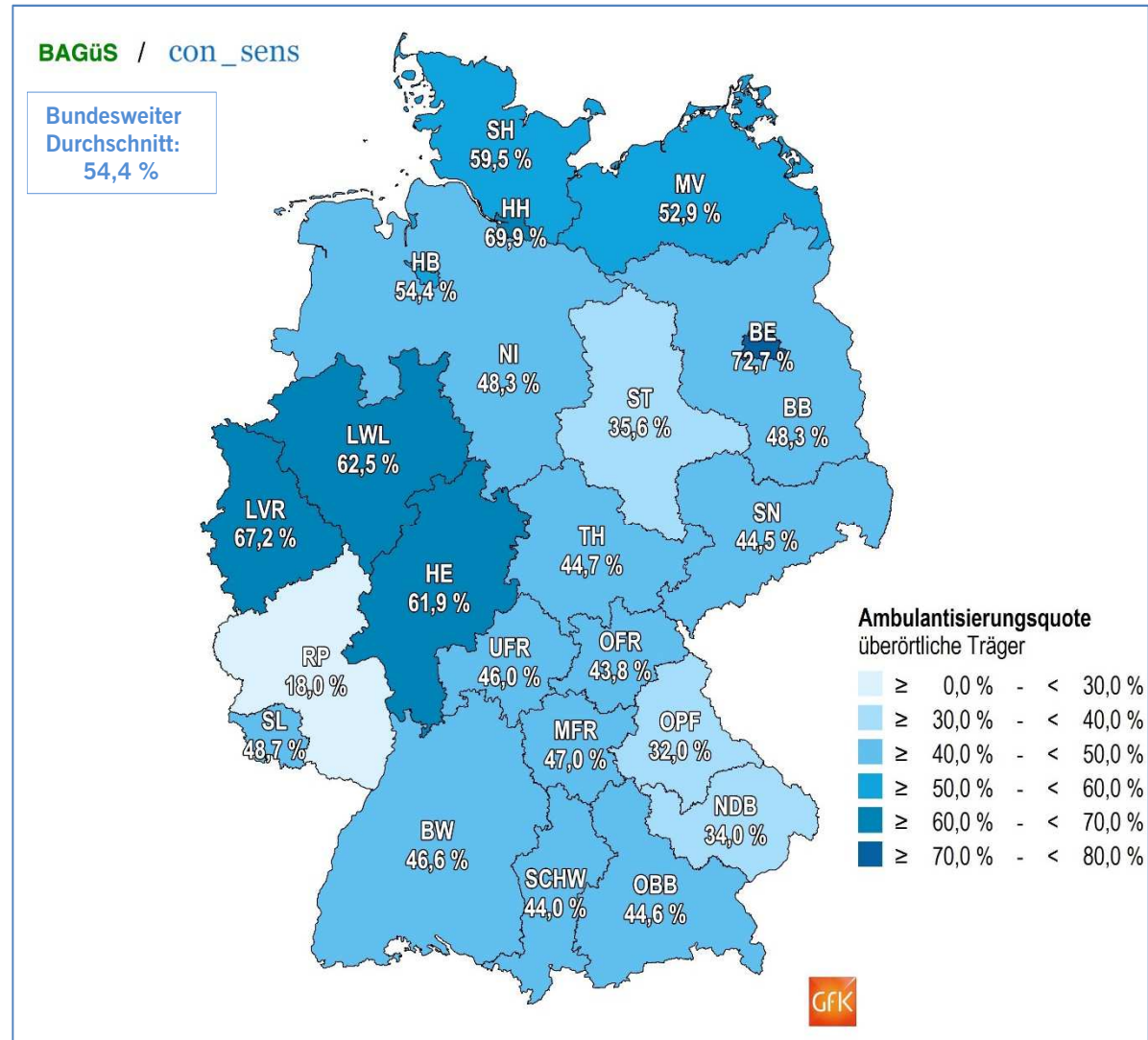
Anmerkung: Abweichungen bei der Addition zur Ermittlung der Gesamtdichte beruhen auf Rundungsdifferenzen.

Durchschnittlich wohnen 3,3 Personen mit Assistenz in der eigenen Häuslichkeit oder in Pflegefamilien (kleinster Wert: 0,6 in Rheinland-Pfalz; höchster Wert: 6,4 in Hamburg). Bei den besonderen Wohnformen liegt der Durchschnitt bei 2,8 Personen pro 1.000 Einwohner (kleinster Wert: 1,8 in Berlin; höchster Wert: 4,8 in Sachsen-Anhalt).

Hinweise zur Methodik: Ambulantisierungsquote

Die Ambulantisierungsquote gibt an, wie hoch der Anteil der volljährigen Leistungsberechtigten mit wohnbezogener Unterstützung außerhalb besonderer Wohnformen (Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit oder Leistungen in Pflegefamilien) an der Gesamtzahl aller volljährigen Leistungsberechtigten mit wohnbezogener Unterstützung im Rahmen der Eingliederungshilfe ist.

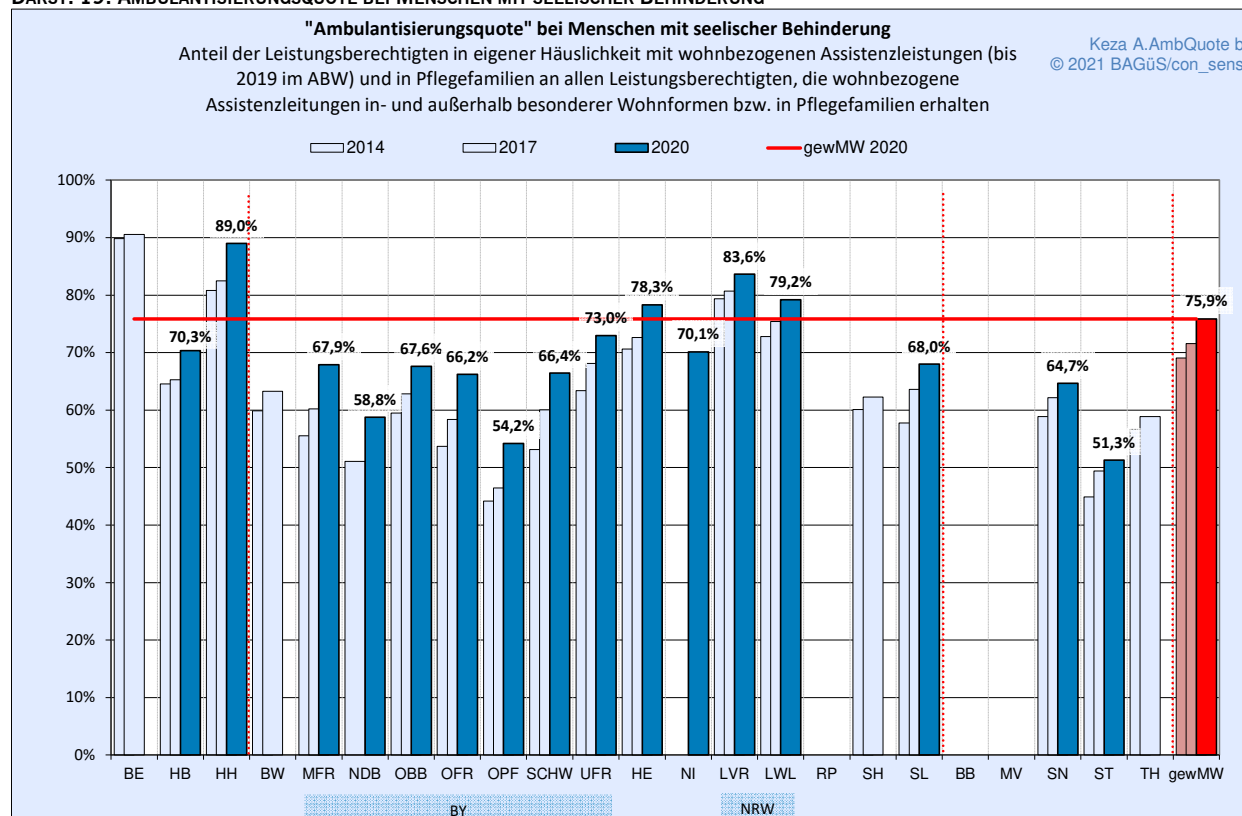
DARST. 18: AMBULANTISIERUNGSQUOTE 2020



Die Ambulantisierungsquote beträgt im bundesweiten Durchschnitt 54,4 Prozent (2019: 52,1 Prozent). Mehr als jeder zweite Volljährige mit wohnbezogenen Assistenzleistungen oder Leistungen in Pflegefamilien lebt außerhalb besonderer Wohnformen. Im regionalen Vergleich gibt es deutliche Unterschiede. In den bayerischen Bezirken Niederbayern und Oberpfalz liegen die Quoten unter 35 Prozent, bei 44,6 Prozent in Oberbayern mit stetigen Zuwächsen in den letzten Jahren und einer stagnierenden Entwicklung in Niederbayern. Die höchsten Anteile einer ambulanten Leistungserbringung außerhalb besonderer Wohnformen weisen Berlin (72,6 Prozent), Hamburg (69,9 Prozent), das Rheinland (67,2 Prozent), Westfalen-Lippe (62,5 Prozent) und Hessen (61,9 Prozent) auf.¹³

Die beiden folgenden Darstellungen zeigen die Ambulantisierungsquote differenziert nach den Behinderungsformen der Zielgruppen.

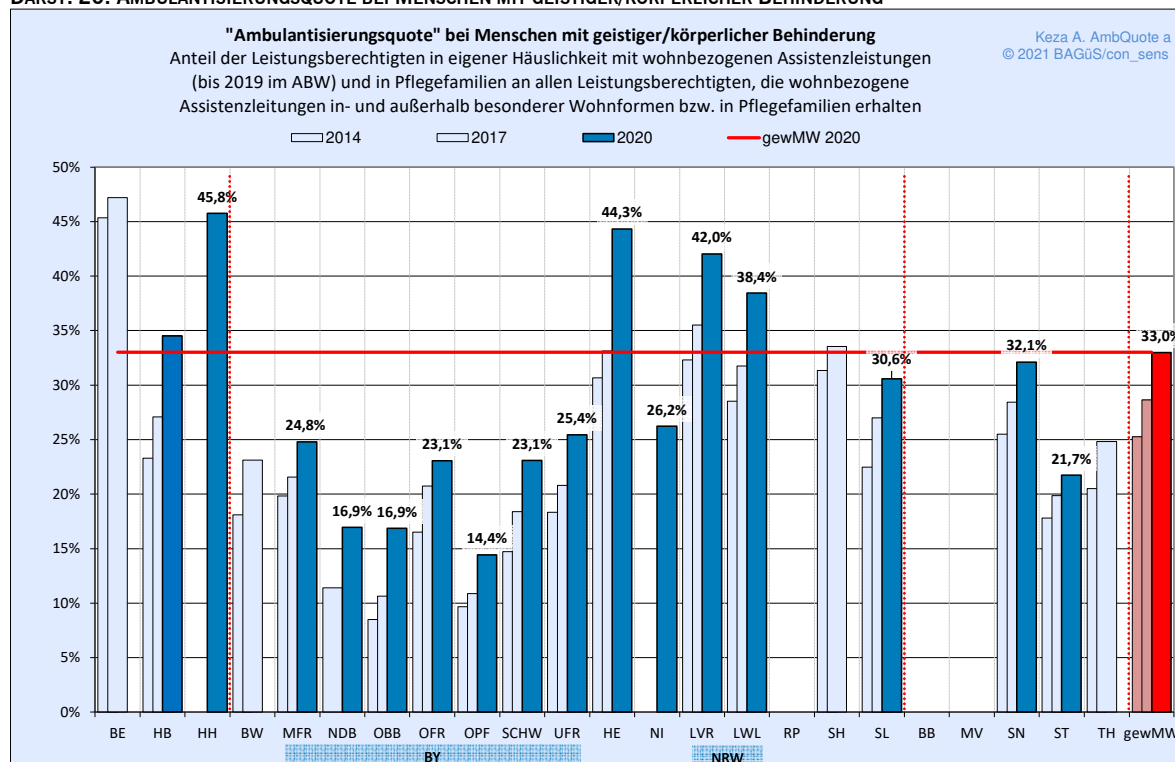
¹³ Durch die Untererfassung von Leistungsberechtigten in Rheinland-Pfalz ist die Ambulantisierungsquote vermutlich um ca. ein bis zwei Prozent zu niedrig. Die Quote von lediglich 18,0 Prozent für Rheinland-Pfalz erklärt sich damit, dass Leistungsberechtigte mit wohnbezogener Assistenz in der eigenen Häuslichkeit, die in Form des Persönlichen Budgets finanziert wird, nicht berücksichtigt werden können, da diese Daten nicht differenziert erfasst werden.

DARST. 19: AMBULANTISIERUNGSQUOTE BEI MENSCHEN MIT SEELISCHER BEHINDERUNG

Im bundesweiten Durchschnitt leben 75,9 Prozent aller Leistungsberechtigten mit seelischer Behinderung in der eigenen Häuslichkeit mit Assistenz oder in Pflegefamilien. Die Anteile schwanken je nach Bundesland beziehungsweise Region deutlich, zwischen rund 50 Prozent in Sachsen-Anhalt und über 80 Prozent in Hamburg und beim Landschaftsverband Rheinland.

Im Vergleich deutlich geringer ist die Ambulantisierungsquote bei der Zielgruppe der Menschen mit geistiger bzw. körperlicher Behinderung.

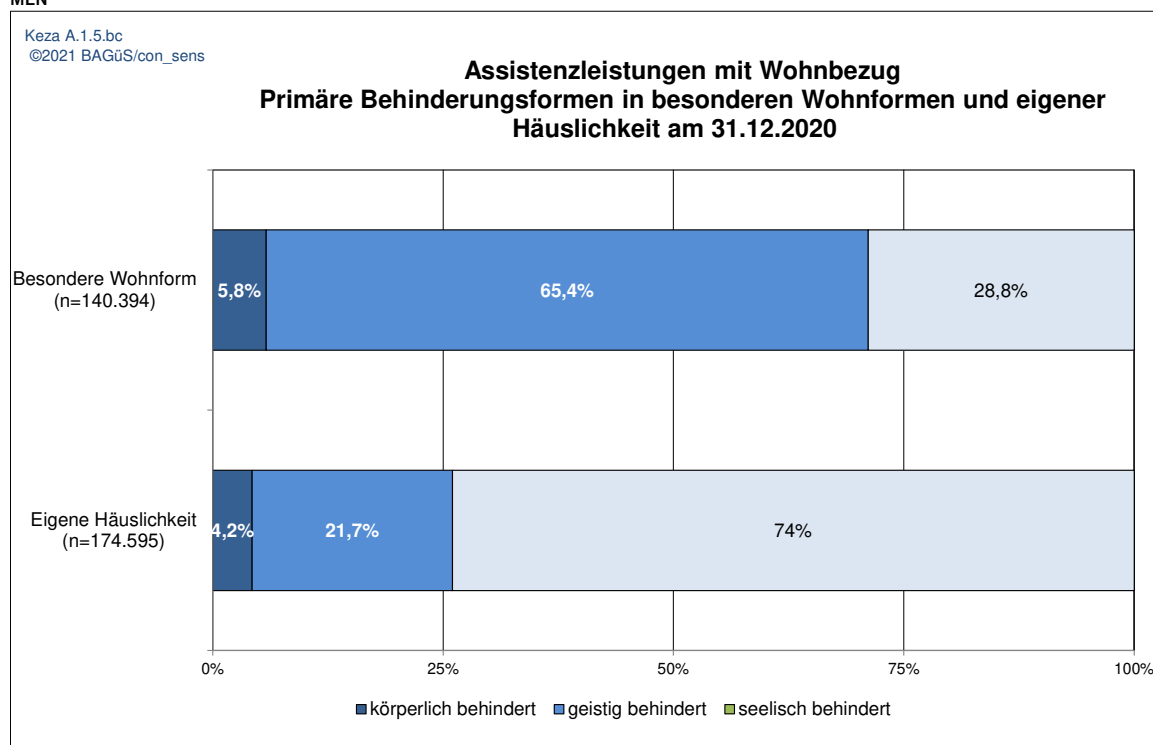
DARST. 20: AMBULANTISIERUNGSQUOTE BEI MENSCHEN MIT GEISTIGER/KÖRPERLICHER BEHINDERUNG



33,0 Prozent der Leistungsberechtigten mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung erhalten wohnbezogene Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit oder Leistungen in Pflegefamilien. Die Anteile schwanken je nach Bundesland beziehungsweise Region zwischen 14,4 Prozent in Oberpfalz und 45,8 Prozent in Hamburg.

Die Verteilung nach verschiedenen Behinderungsformen stellt sich in den besonderen Wohnformen und in ambulanten Unterstützungssettings in der eigenen Häuslichkeit wie folgt dar:

DARST. 21: VERGLEICH: VERTEILUNG DER ZIELGRUPPEN NACH PRIMÄRER BEHINDERUNG INNERHALB UND AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN



Der weitaus größte Teil der Menschen in den besonderen Wohnformen hat eine geistige Behinderung (65, 4 Prozent). Der Prozentwert ist seit Jahren nahezu unverändert.

Demgegenüber ist das Wohnen in der eigenen Häuslichkeit mit wohnbezogenen Assistenzleistungen mit einem Anteil von nahezu drei Vierteln geprägt von Menschen mit einer seelischen Behinderung (chronische psychische Erkrankung oder Suchterkrankung). Über ein Viertel hat eine geistige oder körperliche Behinderung. Von 2019 zu 2020 hat sich die Ungleichverteilung der Behinderungsformen verstärkt.

In besonderen Wohnformen leben vorwiegend Menschen mit geistiger Behinderung. In der eigenen Häuslichkeit mit Assistenz leben mehrheitlich Menschen mit seelischer Behinderung

2.4. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Die Regelung des Paragraphen 113 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Paragraph 81 SGB IX zu „Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“ umfasst die bisherigen „Hilfen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“ des Paragraphen 55 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX (alte Fassung). Eine Leistungsausweitung ist nicht vorgesehen. Die Leistungen zielen u.a. auf die Befähigung zu hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, Vorbereitung zur Teilhabe am Arbeitsleben, Verbesserung der Kommunikation und die Befähigung, sich ohne fremde Hilfe im Verkehr zu bewegen. Die Leistungen finden nach Paragraph 81 Satz 2 SGB IX vor allem in Fördergruppen, Schulungen und ähnlichen Maßnahmen statt. Dazu gehören auch Leistungen in Tagesförderstätten für nicht werkstattberechtigte Leistungsberechtigte, die kein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen, und zur Beschäftigung und Teilhabe am Arbeitsleben herangeführt werden sollen. Das neben dem „Erwerb“ gleichberechtigte Leistungsziel des „Erhalts“ praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten macht deutlich, dass sich die Leistungen nicht auf die Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben eingrenzen lassen. Damit ist ein breites Spektrum an Leistungen für Menschen mit unterschiedlichen Ausgangslagen und Zielen möglich. Konkret lassen sich dem Paragraphen 81 SGB IX zum Beispiel folgende Angebote zuordnen:

- Tagesförderstätten (an eine Werkstatt angegliedert, eigenständig oder in Verbindung mit einer besonderen Wohnform)
- Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung
- Tagesstruktur für Senioren
- Tagesstruktureinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung nach dem Erwerbsleben
- Separates Tagesstrukturangebot in besonderen Wohnformen, das auch von externen Leistungsberechtigten genutzt werden kann.

Die folgende Grafik zeigt die Dichte für Leistungsberechtigte mit „Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“ insgesamt und differenziert

Dichte LB mit Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten pro 1.000 Einwohner 18 Jahre und älter darunter: LB in Tagesförderstätten

Keza A.3.0 mit Tafel
©2021 BAGuS/con_sens

□ LB andere Leistungen nach § 81 SGB IX ■ LB Tagesförderstätten ▲ LB insgesamt

Land	LB Tagesförderstätten	LB andere Leistungen nach § 81 SGB IX	LB insgesamt
BE	1,0	0,4	1,4
HB	0,0	0,0	0,0
HH	1,0	0,1	1,2
BW	1,1	0,4	1,6
MFR	0,7	0,9	1,6
NDB	0,0	0,0	0,0
OBB	0,6	0,1	0,7
OFR	0,4	0,1	0,6
OPF	0,7	0,7	1,4
SCHW	0,7	0,0	0,7
UFR	0,4	0,4	0,9
HE	0,4	0,5	0,9
NI	0,0	0,0	0,0
LVR	0,0	1,0	1,0
LWL	0,0	1,2	1,2
RP	0,0	0,0	0,0
SH	0,0	0,0	0,0
SL	0,0	0,0	0,0
BB	0,4	0,3	0,7
MV	0,0	0,0	0,0
SN	0,3	0,2	0,5
ST	0,0	0,0	0,0
TH	0,7	0,5	1,3

BY NRW

Der Kennzahlenbericht beschränkt sich im Folgenden bei den „Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“ auf die Tagesförderstätten.

2.4.1. Tagesförderstätten

In Tagesförderstätten werden Menschen mit Behinderungen betreut, die nicht im Arbeitsbereich der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden können. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein außerordentlicher Pflegebedarf besteht und kein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbracht werden kann. Vielfach sind diese Förderstätten der WfbM angegliedert (als Abteilungen für

Strukturierung des Tages für Menschen mit hohem Betreuungsbedarf

¹⁴ Auf die Darstellung der Fallkosten wurde verzichtet, weil die dahinterstehenden Leistungen in Art und Umfang für einen Vergleich zu unterschiedlich sind.

¹⁵ Die hier angegebenen Dichten für Tagesförderstätten entsprechen nicht denjenigen in der Darstellung 24, weil als Bezugsgröße für die Bildung des Dichtewertes jeweils eine andere Altersstruktur der Einwohner:innen herangezogen wurde.

Schwer- und Schwerstmehrfachbehinderte).

In Nordrhein-Westfalen (LVR, LWL) gibt es dieses Angebot nicht, da die Werkstatt grundsätzlich auch Menschen mit einer schweren Behinderung offensteht.

2.4.1.1. Leistungsberechtigte

DARST. 23: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN TAGESFÖRDERSTÄTTEN¹⁶

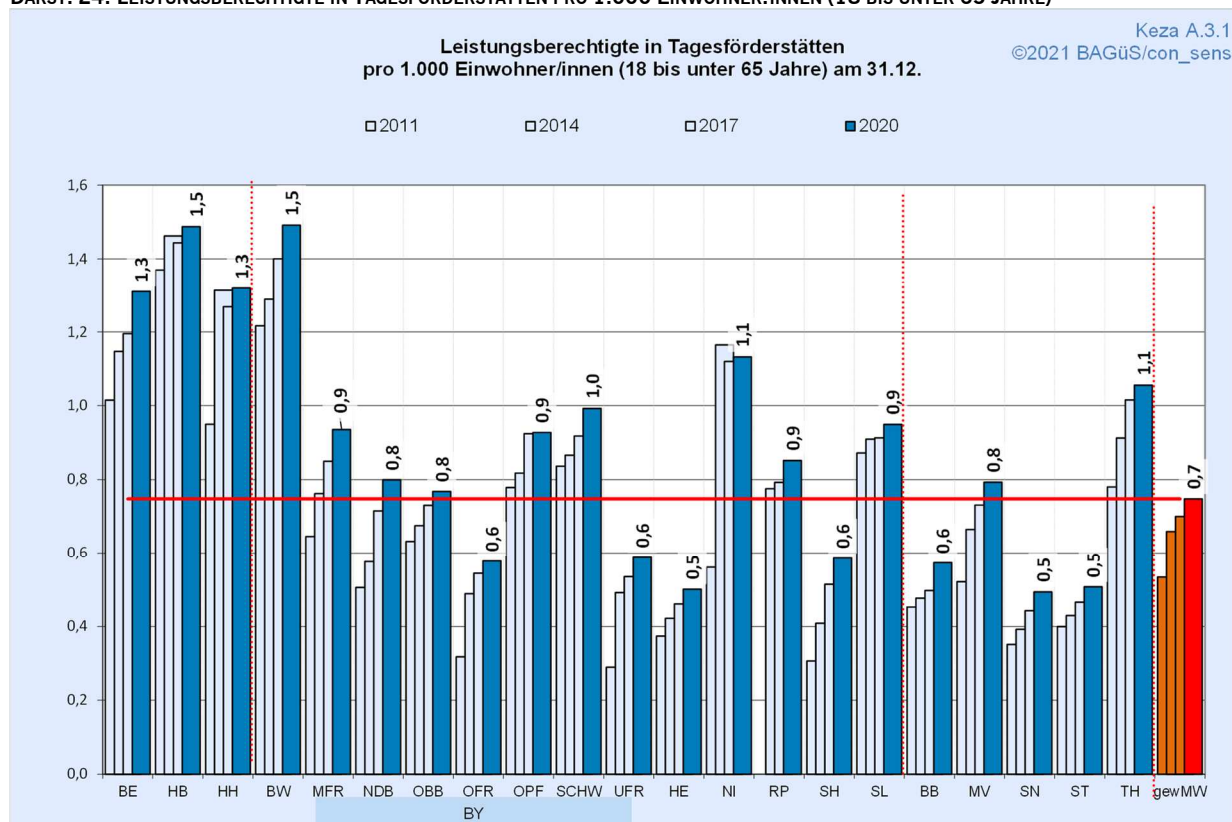
Leistungsberechtigte in Tagesförderstätten				Entwicklung 2019 – 2020		durchschn. jährl. Veränderung seit 2018	durchschn. jährl. Veränderung seit 2011	
	2018	2019	2020	absolut	%			
BE	2.809	2.847	3.193	346	12,2%	6,6%	3,7%	
HB	621	626	630	4	0,6%	0,7%	1,2%	
HH	1.508	1.579	1.586	7	0,4%	2,6%	3,9%	
BW	9.911	10.168	10.337	169	1,7%	2,1%	2,8%	
MFR	BY	975	1.019	1.040	21	2,1%	3,3%	4,6%
NDB		627	648	625	-23	-3,5%	-0,2%	5,6%
OBB		2.201	2.251	2.296	45	2,0%	2,1%	3,0%
OFR		360	387	379	-8	-2,1%	2,6%	6,7%
OPF		674	696	651	-45	-6,5%	-1,7%	2,2%
SCHW		1.112	1.126	1.175	49	4,4%	2,8%	2,6%
UFR		448	459	478	19	4,1%	3,3%	8,0%
HE	1.855	1.922	1.959	37	1,9%	2,8%	3,6%	
NI	5.480	5.523	5.523			0,4%	8,3%	
RP	2.130	2.143	2.143			0,3%		
SH	944	976	1.030	54	5,5%	4,5%	7,8%	
SL	565	567	567			0,2%	0,3%	
BB	768	786	853	67	8,5%	5,4%	2,1%	
MV	716	716	752	36	5,0%	2,5%	3,8%	
SN	1.092	1.151	1.149	-2	-0,2%	2,6%	3,0%	
ST	636	646	639	-7	-1,1%	0,2%	1,1%	
TH	1.299	1.289	1.298	9	0,7%	0,0%	2,1%	
insg.	36.731	37.525	38.303	778	2,1%	2,1%	3,8%	

©2021 BAGüS/con_sens

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Leistungsberechtigten in Tagesförderstätten um 778 Personen bzw. 2,1 Prozent gestiegen – von 2018 zu 2019 hatte der Zuwachs 2,2 Prozent betragen.

Die folgende Grafik gibt die Entwicklung der Dichte in Tagesförderstätten seit 2011 wieder. Im Vergleich zum Vorjahr steigt diese leicht von 0,73 auf 0,75.

¹⁶ Für Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland liegen keine Angaben zu 2020 vor. Ersatzweise wird mit den Angaben für 2019 gerechnet.

DARST. 24: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN TAGESFÖRDERSTÄTTEN PRO 1.000 EINWOHNER:INNEN (18 BIS UNTER 65 JAHRE)

Die Unterschiede der Dichtewerte zwischen den überörtlichen Eingliederungshilfeträgern sind zwischen und innerhalb der ost- und westdeutschen Flächenländer relativ groß und nicht mit übergreifenden regionalen Besonderheiten zu erklären. Nur die Stadtstaaten weisen einheitlich überdurchschnittliche hohe Dichtewerte auf.

Unterschiede bei den Leistungsdichten in Tagesförderstätten lassen sich teilweise durch unterschiedliche Konzepte und Abgrenzungen zu weiteren Angeboten erklären. So können Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen, die keine Werkstatt besuchen, je nach konzeptioneller Ausrichtung eine Tagesförderstätte besuchen oder in der besonderen Wohnform Assistenzleistungen zur Tagesstrukturierung in Anspruch nehmen. In Baden-Württemberg gibt es auch Tagesförderstätten speziell für Menschen mit einer seelischen Behinderung, die weder eine Werkstatt noch eine (hier in der Regel institutionell geförderte) Tagesstätte für Menschen mit einer seelischen Behinderung besuchen können.

2.4.1.2.

Ausgaben

Gegenüber 2019 sind die durchschnittlichen Fallkosten um 258 Euro (-1,0 Prozent) auf 26.547 Euro gesunken.

Unabhängig davon, ob es sich um ein Flächenland oder um einen Stadtstaat handelt, ob es Träger in den alten oder neuen Bundesländern sind, steigen und sinken die Fallkosten gegenüber dem Vorjahr teilweise um vierstellige Eurobeträge. Ein wesentlicher Faktor ist die ab 01.01.2020 geltende Zuordnung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von der Eingliederungshilfe zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt.

DARST. 25: AUSGABEN IN TAGESFÖRDERSTÄTTEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTEM AB 2018

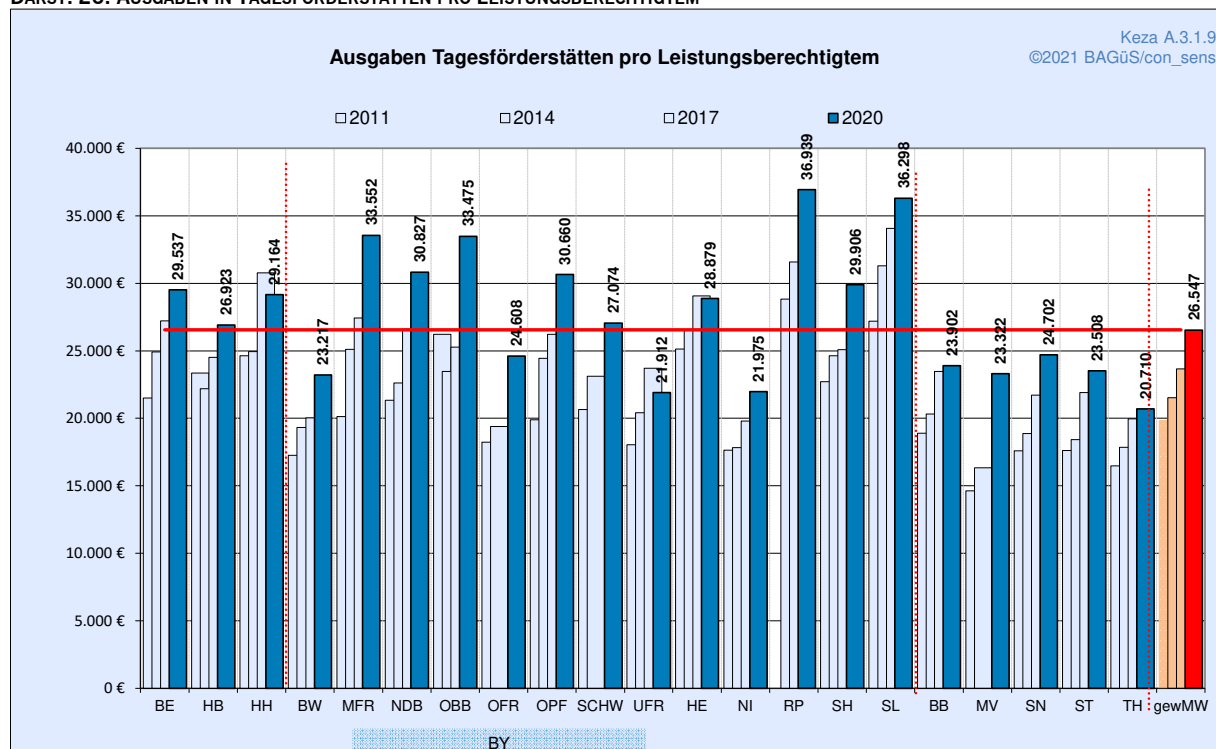
Fallkosten in Tagesförderstätten				Entwicklung 2019 – 2020		Veränderung von 2018 auf 2019	
	2018	2019	2020	absolut	%		
BE	28.492	31.463	29.537	-1.926	-6,1%		10,4%
HB	24.932	26.705	26.923	218	0,8%		7,1%
HH	32.149	35.210	29.164	-6.046	-17,2%		9,5%
BW	21.688	22.820	23.217	397	1,7%		5,2%
MFR	BY	29.527	30.964	33.552	2.589	8,4%	4,9%
NDB		25.894	29.563	30.827	1.264	4,3%	14,2%
OBB		26.160	33.217	33.475	258	0,8%	27,0%
OFR		21.397	20.556	24.608	4.053	19,7%	-3,9%
OPF		30.364	31.642	30.660	-982	-3,1%	4,2%
SCHW		27.041	28.374	27.074	-1.300	-4,6%	4,9%
UFR		26.263	26.062	21.912	-4.150	-15,9%	-0,8%
HE		29.890	30.013	28.879	-1.133	-3,8%	0,4%
NI		20.929	21.975	21.975			5,0%
RP		32.457	36.939	36.939			13,8%
SH		27.642	28.597	29.906	1.309	4,6%	3,5%
SL		35.865	36.298	36.298			1,2%
BB		24.155	24.664	23.902	-762	-3,1%	2,1%
MV		20.065	20.065	23.322	3.256	16,2%	
SN		22.330	23.381	24.702	1.321	5,6%	4,7%
ST		23.093	24.403	23.508	-895	-3,7%	5,7%
TH		21.147	22.829	20.710	-2.119	-9,3%	8,0%
GewMW		24.955	26.805	26.547	-258	-1,0%	7,4%

©2021 BAGüS/con_sens

Im Durchschnitt haben sich die Fallkosten in den ostdeutschen Flächenländern kaum verändert (minus 0,02 Prozent). In den Stadtstaaten betrug der Rückgang 2.922 Euro (minus 9,1 Prozent) und in den westdeutschen Flächenländern stiegen die Fallkosten leicht um 161 Euro (plus 0,6 Prozent). Auffällig sind die hohen Rückgänge der Fallkosten gegenüber dem Vorjahr in Hamburg und Unterfranken, die im zweistelligen Prozentbereich liegen. In Unterfranken wurde von 2019 auf 2020 die Buchungssystematik grundlegend geändert, was im Berichtsjahr vorübergehend zu dem Einbruch bei den Ausgaben geführt hat. In Hamburg ist eine bisher den „Tagesförderstätten“ zugeordnete Leistung aufgrund der neuen rechtlichen Regelungen im SGB IX weggefallen.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Fallkosten seit 2011.

DARST. 26: AUSGABEN IN TAGESFÖRDERSTÄTTEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTEM



Die Unterschiede bei den durchschnittlichen Fallkosten zwischen den überörtlichen Eingliederungshilfeträgern sind anhaltend und seit langem teilweise erheblich. Erklärungsansätze dafür sind neben Tarifunterschieden unter anderem verschiedene Betreuungskonzeptionen und unterschiedliche Kostenzuordnungen aufgrund von Umstrukturierungen an den Schnittstellen heiminterne Tagesstruktur und Tagesförderstätte sowie Werkstatt und Tagesförderstätte.

2.4.1.3. Weitere Merkmale

Geschlecht

Auf Basis der Angaben von 15 überörtlichen Eingliederungshilfeträgern, die 46,1 Prozent der Leistungsberechtigten in Tagesförderstätten repräsentieren, beträgt der Anteil weiblicher Leistungsberechtigter in Tagesförderstätten 43,9 Prozent. Dieser Anteil ist seit 2007 nahezu unverändert geblieben.

3 Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

3.1. Überblick der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Der Bericht geht auf folgende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein:

- ▣ Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
- ▣ Budget für Arbeit (Paragraph 61 SGB IX) und länderspezifische Programme
- ▣ Angebote „Anderer Leistungsanbieter“ (Paragraph 60 SGB IX).

Ergebnisse im Überblick: Teilhabe am Arbeitsleben



- ▣ Ende 2020 waren bundesweit 276.932 Personen in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt, das sind 1.427 Personen weniger als im Jahr zuvor.
- ▣ Seit 2011 hat sich die Zahl der Menschen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind, im Durchschnitt jährlich um 1,0 Prozent erhöht. Von 2019 auf 2020 gab es zum ersten Mal einen Rückgang um 0,5 Prozent.
- ▣ Von 1.000 Einwohner:innen zwischen 18 und 65 Jahren waren am Jahresende 2020 bundesweit insgesamt 5,2 Einwohner:innen im Arbeitsbereich einer Werkstatt beschäftigt.
- ▣ Die Ausgaben pro leistungsberechtigter Person im Arbeitsbereich der Werkstatt sind 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 68 Euro auf durchschnittlich 17.593 gesunken. Das entspricht einem Rückgang von 0,4 Prozent und ist vor allem der Pandemie und der Zuordnung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von der Eingliederungshilfe zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt geschuldet.
- ▣ Der Anteil der Altersgruppen der 18 bis unter 30-Jährigen und 40 bis unter 50-Jährigen an allen Werkstatt-Beschäftigten geht weiter zurück. Demgegenüber nimmt die Altersgruppe der 30- bis unter 40-Jährigen sowie der Beschäftigten über 50 Jahre zu. Insgesamt ist rund ein Drittel aller Werkstatt-Beschäftigten 50 Jahre und älter.
- ▣ 52 Prozent aller Werkstatt-Beschäftigten erhalten keine Unterstützungsleistung der Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen / Soziale Teilhabe.
- ▣ 72,4 Prozent der Menschen in Werkstätten mit Angaben zur Behinderung haben eine geistige Behinderung, 20,5 Prozent eine seelische und 7,1 Prozent eine körperliche.

- Es wurden 1.679 Personen gemeldet, die zum Stichtag 31.12.2020 ein Budget für Arbeit (Paragraph 61 SGB IX) erhielten.
- Das Angebot der „Anderen Anbieter“ ist weiterhin im Aufbau begriffen und hat gegenwärtig auf Bundesebene noch keine nennenswerte quantitative Bedeutung (bundesweit 39 Angebote und 304 Leistungsberechtigte).

3.2. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

3.2.1. Leistungsberechtigte

In diesem Abschnitt geht es um Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich der Werkstatt, für die der Eingliederungshilfeträger zuständiger Leistungsträger ist. Zu den Leistungsberechtigten zählen auch Werkstattbeschäftigte auf Außenarbeitsplätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Deren Anteil liegt je nach Träger zwischen 1,9 und 10,2 Prozent.

Im Jahr 2020 waren 276.932 Frauen und Männer mit Behinderung in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt. Der Rückgang bei den Fallzahlen liegt in 2020 bundesweit bei 0,5 Prozent, während im Vorjahr noch ein Fallzahlzuwachs von 0,6 Prozent zu verzeichnen war.

Seit 2018 gehen bei immer mehr überörtlichen Trägern die Zahlen der Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich der Werkstatt zurück bzw. findet der Zuwachs nur noch ein- oder zweistellig statt. Das zeigt die folgende Übersicht.

DARST. 27: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN DER WfbM

Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der WfbM				Entwicklung 2019 – 2020		durchschn. jährl. Veränderung seit 2018	durchschn. jährl. Veränderung seit 2011
	2018	2019	2020	absolut	%		
BE	8.678	8.789	8.367	-422	-4,8%	-1,8%	0,9%
HB	2.237	2.257	2.255	-2	-0,1%	0,4%	0,1%
HH	4.072	4.473	4.137	-336	-7,5%	0,8%	1,2%
BW	27.894	28.117	27.680	-437	-1,6%	-0,4%	0,4%
MFR	4.675	4.734	4.714	-20	-0,4%	0,4%	0,9%
NDB	3.818	3.807	3.608	-199	-5,2%	-2,8%	0,5%
OBB	8.550	8.632	8.707	75	0,9%	0,9%	1,2%
OFR	3.656	3.657	3.634	-23	-0,6%	-0,3%	1,1%
OPF	3.288	3.287	3.265	-22	-0,7%	-0,4%	0,8%
SCHW	5.429	5.480	5.483	3	0,1%	0,5%	1,2%
UFR	4.055	4.051	4.025	-26	-0,6%	-0,4%	1,3%
HE	17.575	17.665	17.827	162	0,9%	0,7%	1,2%
NI	28.541	28.915	28.915	0	0,0%	0,7%	1,2%
LVR	34.642	34.862	34.887	25	0,1%	0,4%	1,3%
LWL	37.513	37.900	37.892	-8	0,0%	0,5%	1,3%
RP	13.720	13.659	13.659	0	0,0%	-0,2%	
SH	11.308	11.212	11.252	40	0,4%	-0,2%	1,2%
SL	3.333	3.336	3.336	0	0,0%	0,0%	1,0%
BB	10.266	10.253	10.307	54	0,5%	0,2%	1,3%
MV	8.073	8.073	7.966	-107	-1,3%	-0,7%	0,1%
SN	15.563	15.559	15.556	-3	0,0%	0,0%	0,7%
ST	10.663	10.615	10.634	19	0,2%	-0,1%	0,4%
TH	8.932	9.026	8.826	-200	-2,2%	-0,6%	0,1%
insg.	276.481	278.359	276.932	-1.427	-0,5%	0,1%	1,0%

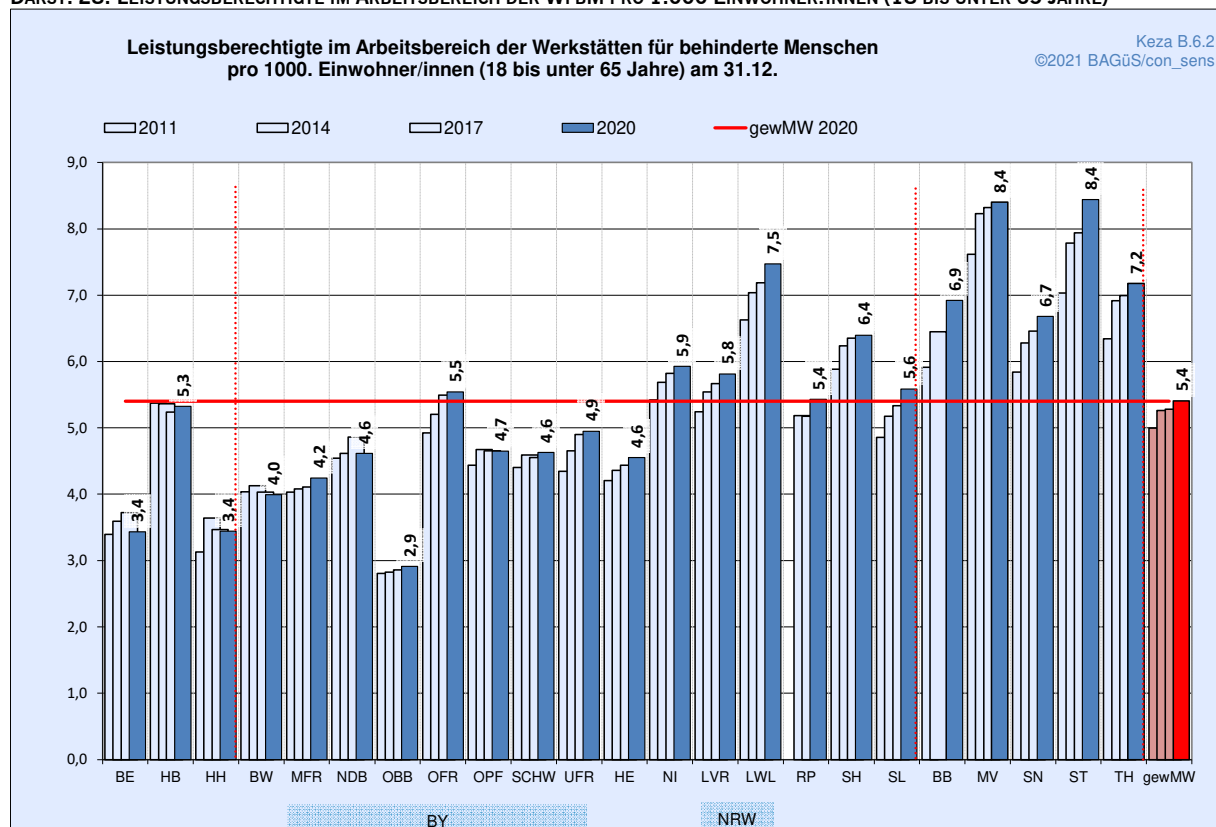
©2021 BAGüS/con_sens

Im Berichtsjahr 2020 sinken zum ersten Mal insgesamt die Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr. Von 23 überörtlichen Trägern verzeichnen 13 Träger mehr oder weniger deutliche Rückgänge gegenüber dem Vorjahr. Die Gründe dafür sind vielfältig.

In Berlin (minus 422 LB) werden zum Beispiel mehr Abgänge wegen des Erreichens des Rentenalters gezählt als Zugänge in die Werkstatt. In Hamburg liegt vermutlich eine technisch bedingte Untererfassung vor. In Thüringen (minus 200 LB) sind nach pandemiebedingter Schließung deutlich weniger Leistungsberechtigte – vor allem Menschen mit einer seelischen Behinderung – in die Werkstätten zurückgekehrt. Für Baden-Württemberg (minus 437 LB) wirken neben den genannten Faktoren spezielle Fördermaßnahmen, die die Übergänge insbesondere von Menschen mit einer geistigen Behinderung aus den Förderschulen in die Werkstätten reduzieren.

Es ist davon auszugehen, dass in 2020 eine jeweils unterschiedlich ausgeprägte Kombination von demografischem Wandel, pandemiebedingter Effekte und besonderer Förderprogramme die Zu- und Abgangszahlen der Werkstätten beeinflusst hat.

Die langfristige Entwicklung stellt sich seit 2011 wie folgt dar:

DARST. 28: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WfbM PRO 1.000 EINWOHNER:INNEN (18 BIS UNTER 65 JAHRE)

Seit 2014 ist nur noch ein mäßiger Anstieg der Leistungsberechtigten-Dichte im Arbeitsbereich der Werkstätten festzustellen. Betrug der Anstieg der Dichte im Drei-Jahres-Zeitraum 2011-2014 noch 0,26 Dichtepunkte, so sind es im Zeitraum von 2017 bis 2020 nur noch 0,11 Dichtepunkte.

Für die beiden nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände ist zu beachten, dass in den Dichtewerten auch Leistungsberechtigte enthalten sind, die in anderen Bundesländern z.B. Tagesförderstätten besuchen würden (siehe dazu Darst. 29 und 33).

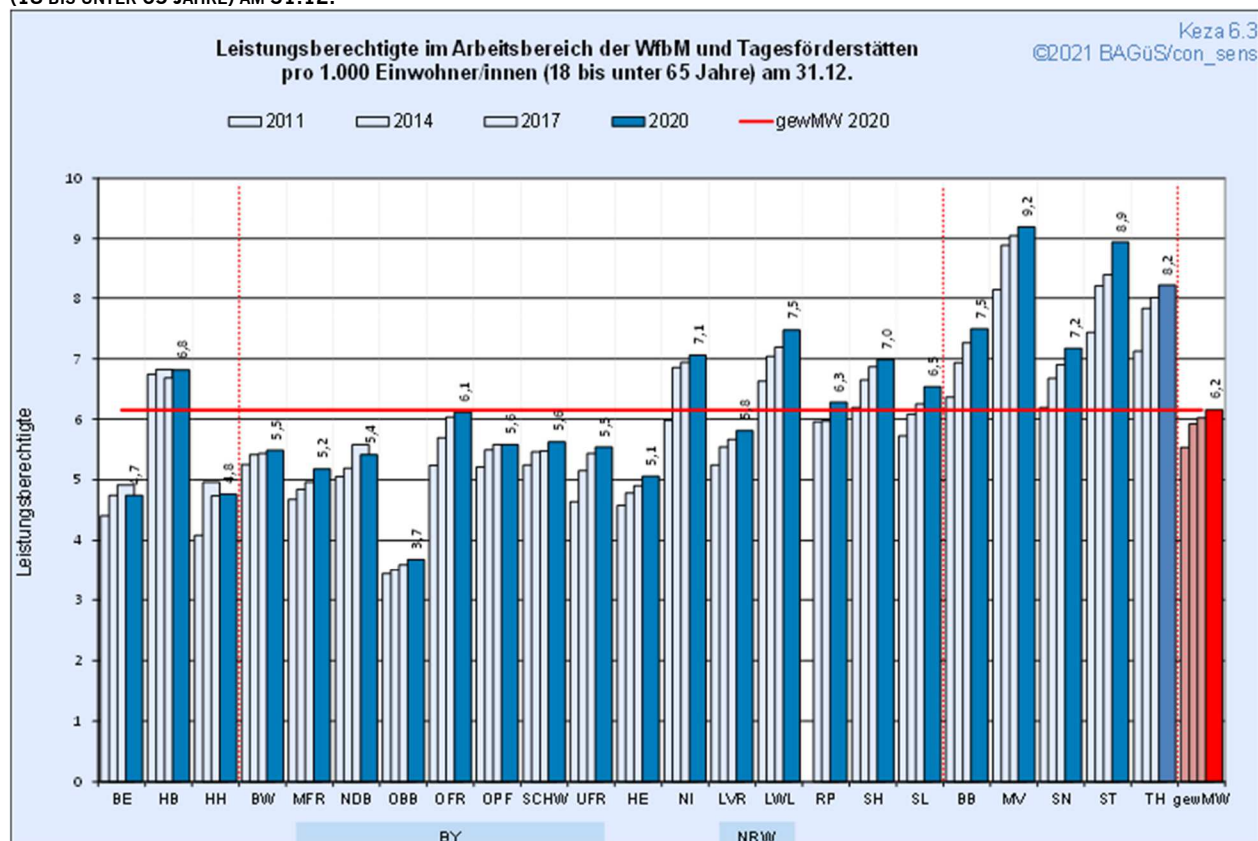
Seit 2011 sind die durchschnittlichen Dichtewerte im Bereich der Werkstätten von 5,0 auf 5,4 Leistungsberechtigte je 1.000 Einwohner:innen im Alter von 18 bis unter 65 Jahre angestiegen. Es zeigen sich Unterschiede bei den Dichten zwischen den Bundesländern bzw. Regionen. Während in den ostdeutschen Flächenländern 7,3 von 1.000 altersgleichen Einwohner:innen eine Werkstatt besuchen (plus 1,0 seit 2011), sind es in den Stadtstaaten 3,6 (plus 0,1 seit 2011) und in den westdeutschen Flächenländern 5,2 (plus 0,4 seit 2011).

Regionale Unterschiede in den Dichtewerten sind dabei auch auf unterschiedliche Bevölkerungsentwicklungen zurückzuführen. Das betrifft insbesondere die ostdeutschen Bundesländer, in denen von 2011 bis 2020 die Einwohnerzahl der 18 bis 65-Jährigen um rund 625.000 (8,5 Prozent) gesunken ist. Im übrigen Bundesgebiet ist im gleichen Zeitraum das betreffende Alterssegment um rund 1.100.000 Einwohner oder 2,5 Prozent gewachsen.

In Nordrhein-Westfalen finden auch Menschen mit schwerer Behinderung eine Beschäftigung in einer WfbM, weshalb es das Angebot von Tagesförderstätten nicht gibt.

Um eine bessere Vergleichsgrundlage zwischen den Trägern herzustellen, umfasst die folgende Grafik die Leistungsberechtigten in den Tagesförderstätten und Werkstätten, auch wenn nach der neuen Gesetzessystematik die Tagesförderstätte als Leistung der sozialen Teilhabe klassifiziert ist.

DARST. 29: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WfbM UND TAGESFÖRDERSTÄTTEN PRO 1.000 EINWOHNER:INNEN (18 BIS UNTER 65 JAHRE) AM 31.12.



Die bundesweite mittlere Dichte im Jahr 2020 lag wie im Vorjahr bei 6,2 Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner:innen (18 bis unter 65 Jahre). Durch die Einbeziehung der Tagesförderstätten steigt gegenüber der ausschließlichen Betrachtung der WfbM der Dichtewert durchschnittlich insgesamt um 0,8 Dichtepunkte (vgl. Darst. 28).

Es zeigen sich regionale Unterschiede: Der niedrigste Dichtewert wurde mit 3,7 für Oberbayern ermittelt, der höchste in Mecklenburg-Vorpommern – dort erhalten 9,2 Personen je 1.000 Einwohner:innen im Alter von 18 bis unter 65 Jahre Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen oder in Tagesförderstätten.¹⁷ Während in den ostdeutschen Flächenländern die mittlere Dichte bei 8,0 Leistungsberechtigten pro 1.000 altersgleichen Einwohnern lag, sind es in den Stadtstaaten 5,0 und in den westdeutschen Flächenländern 5,9.

¹⁷ Weil für Mecklenburg-Vorpommern die Angaben 2020 nicht vorliegen, wurde der Wert aus 2019 eingesetzt. Angesichts der insgesamt im Durchschnitt stagnierenden Dichte liegt der unveränderte Wert für Mecklenburg-Vorpommern sehr wahrscheinlich nahe an der realen Dichte.

3.2.2. Ausgaben

Die Ausgaben im Arbeitsbereich der WfbM setzen sich zusammen aus:

- ▣ Tagessätzen (Vergütung/Entgelt)
- ▣ Fahrtkosten
- ▣ Sozialversicherung
- ▣ Arbeitsförderungsgeld.

Insgesamt sind die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 0,9 Prozent auf 4,872 Milliarden zurückgegangen. Von 2018 auf 2019 waren die Ausgaben um 3,9 Prozent gestiegen.

DARST. 30: AUSGABEN IM ARBEITSBEREICH DER WFBM

Bruttoausgaben im Arbeitsbereich der WfbM (Mio Euro)				Entwicklung 2019 – 2020		Ø jährl. Veränd. seit 2018
	2018	2019	2020	absolut	%	
WfbM	4.732	4.916	4.872	-44,1	-0,9%	1,5%

©2021 BAGüS/con_sens

Neben dem Fallzahlrückgang trägt zum Sinken der Gesamtkosten in 2020 – wie im Bereich Wohnen – die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen im Zuge der Umsetzung des BTHG bei. Ab dem 01.01.2020 sind die Sachkosten für das Mittagessen für die Werkstattbeschäftigten nicht mehr Teil der Vergütung.

Zudem sind in 2020 die Fahrtkosten pandemiebedingt deutlich gesunken. Bei 18 überörtlichen Eingliederungshilfeträgern, für die die entsprechenden Angaben vorliegen, sanken die Ausgaben für Fahrten von und zur Werkstatt in 2020 um rund 50 Millionen Euro. Coronabedingte Mehraufwände sind nicht berücksichtigt, da es sich dabei nicht um Ausgaben der Eingliederungshilfe handelt.

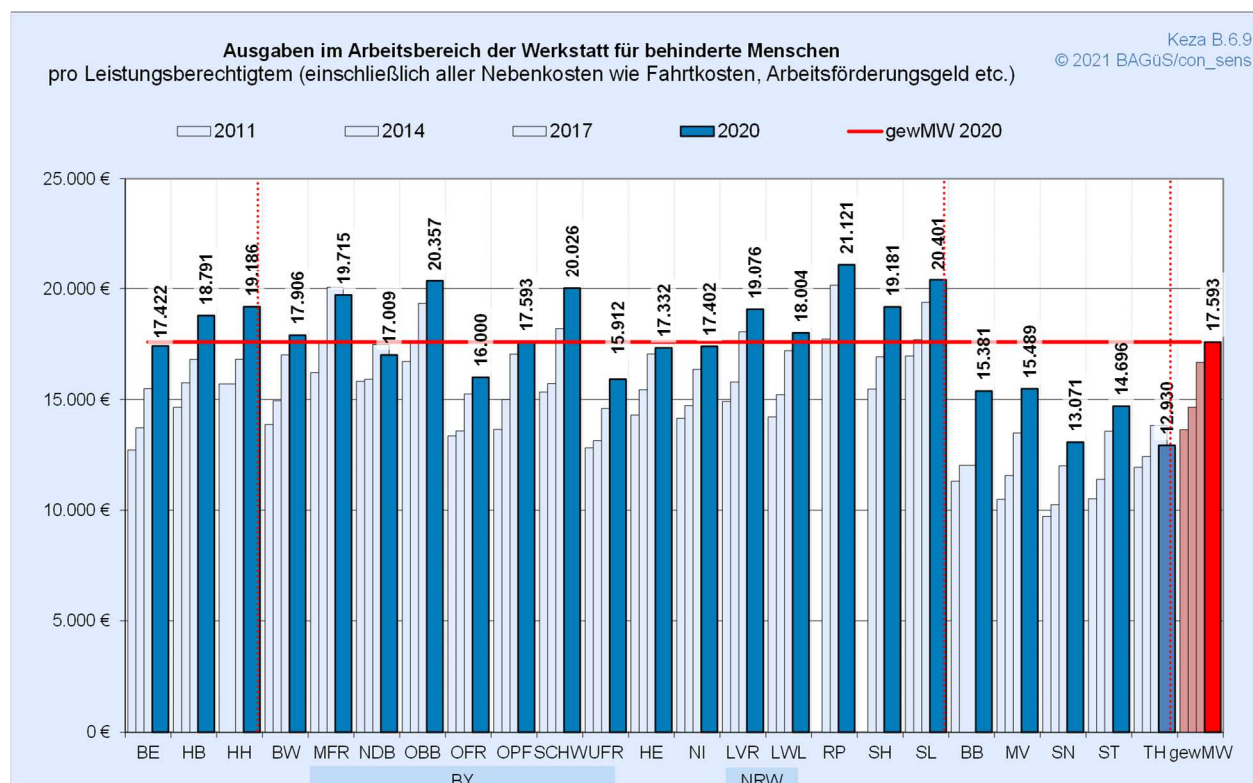
Fahrten sind aufgrund zeitweiliger Betretungsverbote, der Inanspruchnahme von Leistungen in der eigenen Häuslichkeit bzw. in der Wohneinrichtung statt in der WfbM oder dem Verzicht auf Teilhabeangebote entfallen. Leistungen an die Fahrtunternehmen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), die an die Stelle von EGH-Leistungen traten, wurden im Kennzahlenvergleich zwar berücksichtigt, kompensierten jedoch nicht alle wegfallenden Fahrten.

Diese Entwicklungen spiegeln sich auch in den Fallkosten wider.

Fallkosten

Die langfristige Entwicklung der Fallkosten seit 2011 stellt sich wie folgt dar.

DARST. 31: AUSGABEN IM ARBEITSBEREICH DER WFBM PRO LEISTUNGSBERECHTIGTEM



In den vergangenen zehn Jahren sind die durchschnittlichen Fallkosten um 29,0 Prozent von 13.638 Euro (2011) auf 17.593 Euro in 2020 gestiegen, mit einem besonders starken Zuwachs zwischen 2015 und 2017 von fast 13 Prozent. Zwischen 2017 und 2019 lag die jährliche Steigerungsrate bei gleichbleibenden 3,2 Prozent, in 2020 ist nun der oben dargestellte Rückgang zu verzeichnen. Die detailliertere Entwicklung der Fallkosten im Arbeitsbereich der Werkstatt seit 2018 für die einzelnen Träger zeigt die folgende Tabelle.

DARST. 32: AUSGABEN IM ARBEITSBEREICH DER WfbM PRO LEISTUNGSBERECHTIGTEM 2018 BIS 2020

Fallkosten (Euro) im Arbeitsbereich der WfbM				Entwicklung 2019 – 2020		Veränderung von 2018 auf 2019	
	2018	2019	2020	absolut	%		
BE	16.145	16.843	17.422	578	3,4%		4,3%
HB	17.660	18.239	18.791	551	3,0%		3,3%
HH	17.456	17.137	19.186	2.049	12,0%		-1,8%
BW	17.506	18.193	17.906	-287	-1,6%		3,9%
MFR	BY	20.613	20.955	-1.240	-5,9%		1,7%
NDB		17.821	18.359	-1.351	-7,4%		3,0%
OBB		20.206	20.953	-596	-2,8%		3,7%
OFR		15.839	16.335	-334	-2,0%		3,1%
OPF		17.747	18.488	-895	-4,8%		4,2%
SCHW		18.577	18.926	1.101	5,8%		1,9%
UFR		15.757	15.982	-70	-0,4%		1,4%
HE		17.390	17.560	-228	-1,3%		1,0%
NI		16.869	17.402	0	0,0%		3,2%
LVR	NRW	18.625	19.486	-410	-2,1%		4,6%
LWL		17.477	18.079	-75	-0,4%		3,4%
RP		20.432	21.121	0	0,0%		3,4%
SH		18.103	18.631	550	3,0%		2,9%
SL		19.793	20.401	0	0,0%		3,1%
BB		14.698	15.048	332	2,2%		2,4%
MV		13.859	13.859	1.630	11,8%		0,0%
SN		12.435	13.036	35	0,3%		4,8%
ST		14.320	14.776	-80	-0,5%		3,2%
TH		14.222	14.477	-1.546	-10,7%		1,8%
GewMW		17.116	17.661	-68	-0,4%		3,2%

©2021 BAGüS/con_sens

Bei einer Reihe von Trägern sinken die Fallkosten in 2020 teilweise sehr deutlich.¹⁸ Sie liegen durchschnittlich bei 17.593 Euro für jeden Leistungsberechtigten. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das einen Rückgang um 68 Euro bzw. 0,4 Prozent (von 2018 zu 2019: plus 545 Euro bzw. 3,2 Prozent).

Insgesamt gibt es trotz erhöhter Vergütungen zum Ausgleich von Tarif- und Sachkostensteigerungen eine Entlastung auf der Ausgabenseite dadurch, dass das Mittagessen in der Werkstatt seit 2020 Teil der existenzsichernden Leistungen ist, und bei vielen Trägern wegen der pandemiebedingten Schließung der Werkstätten die Fahrtkosten zum Teil erheblich gesunken sind.

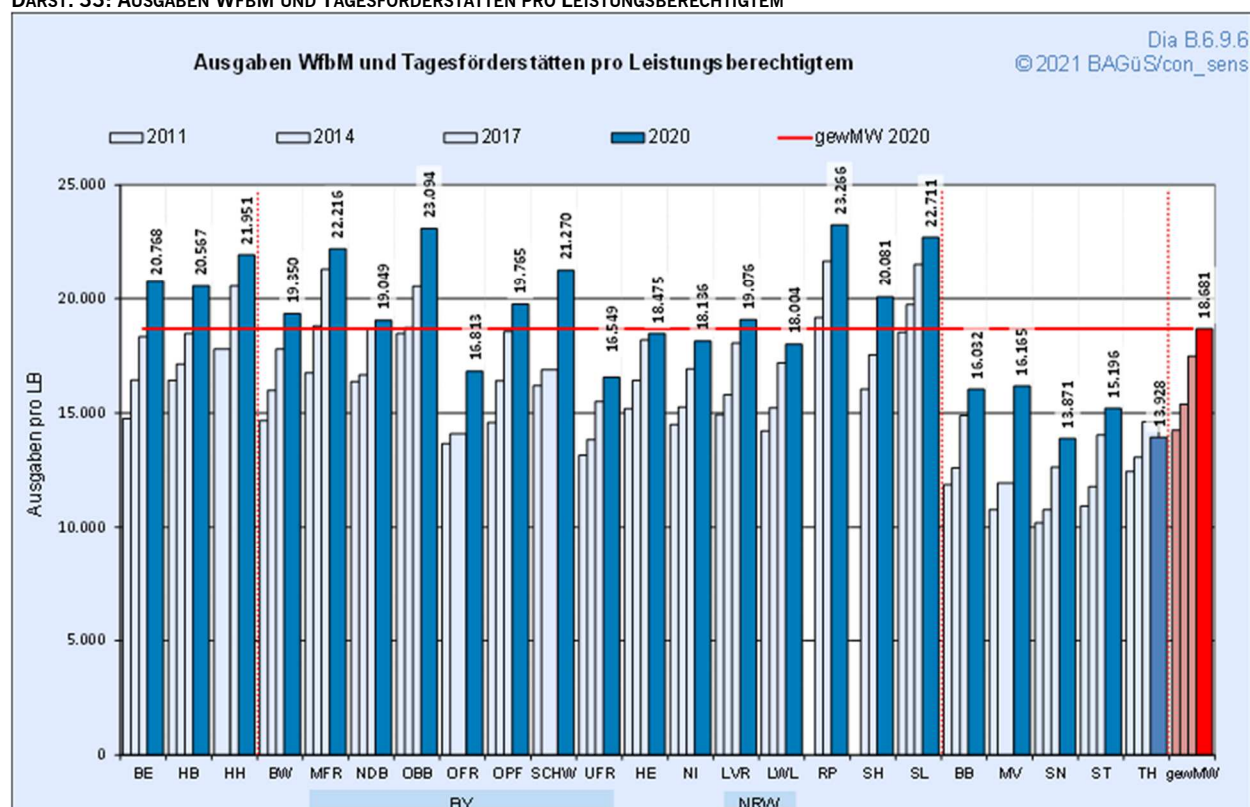
Es gibt auffallende Unterschiede bei den Fallkosten zwischen den westdeutschen (im Mittel 18.426 Euro) und den ostdeutschen Flächenländern (im Mittel 14.180 Euro).

¹⁸ Für Hamburg liegen die WfbM-Fallkosten um einen derzeit nicht quantifizierbaren Anteil möglicherweise zu hoch, weil die Zahl der Leistungsberechtigten für 2020 wahrscheinlich untererfasst wurde. Für Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland werden ersatzweise die Angaben aus 2019 verwendet.

Der Fallkosten-Unterschied lässt sich unter anderem auf die Gehalts- bzw. Tarifunterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland sowie unterschiedliche Leistungsbeschreibungen und Betreuungskonzepte mit verschiedenen Personalausstattungen (Betreuungsschlüssel, Fachkraftquote etc.) im Arbeitsbereich der Werkstatt zurückführen.

Wie bei den Leistungsberechtigten (siehe Darst. 29) gibt es auch bei den Ausgaben eine Darstellung, die Werkstätten und Tagesförderstätten zusammen betrachtet.

DARST. 33: AUSGABEN WfbM UND TAGESFÖRDERSTÄTTEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTEM



Die Brutto-Ausgaben für Werkstätten und Tagesförderstätten pro leistungsberechtigter Person sind im Vergleich zum Vorjahr um 0,4 Prozent bzw. um 67 Euro auf 18.631 Euro (2019: 18.747 Euro) gesunken. In den ostdeutschen Flächenländern liegen die durchschnittlichen Brutto-Ausgaben mit 14.899 Euro um rund 20 Prozent unter dem Bundesdurchschnitt.

Bestandteile der Fallkosten in WfbM

Die Brutto-Fallkosten im Arbeitsbereich der WfbM von durchschnittlich 17.593 Euro in 2020 setzen sich zusammen aus:

- ▣ Fahrtkosten (10 Prozent)
- ▣ Vergütungen (76 Prozent)
- ▣ Sozialversicherung (11 Prozent)

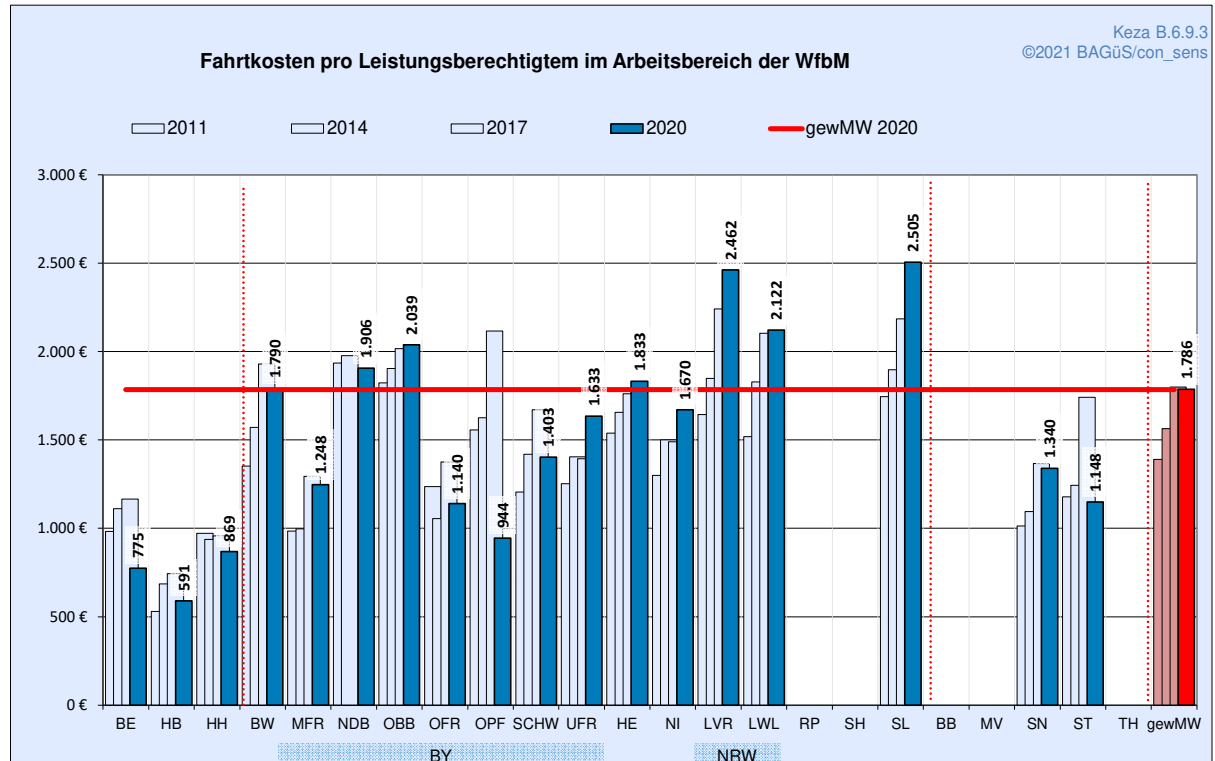
- ▣ Arbeitsförderungsgeld (3 Prozent).¹⁹

Seit 2017 sind die Anteile der Fallkostenbestandteile nahezu unverändert.

Fahrtkosten

Die Entwicklung der Fahrtkosten pro leistungsberechtigter Person zeigt die folgende Grafik.

DARST. 34: FAHRTKOSTEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTEM IM ARBEITSBEREICH DER WfBM



Seit 2011 sind die durchschnittlichen Fahrtkosten pro leistungsberechtigter Person um 28,4 Prozent von 1.391 Euro auf 1.786 Euro in 2020 gestiegen mit jährlich stark variierenden Steigerungsraten, die zwischen 1,6 und 8,6 Prozent lagen. Die pandemiebedingt geringeren Ausgaben für Fahrten von und zur Werkstatt führten in 2020 zu durchschnittlichen Fahrtkosten, die denjenigen von 2017 entsprechen (1.799 Euro).

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Fahrtkosten pro Leistungsberechtigtem seit 2018.

¹⁹ Die Prozent-Angaben sind gerundet.

DARST. 35: AUSGABEN FÜR FAHRTKOSTEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTEM IM ARBEITSBEREICH DER WfbM SEIT 2018

Fahrtkosten pro LB im Arbeitsbereich der WfbM				Entwicklung 2019 – 2020		Veränderung von 2018 auf 2019
	2018	2019	2020	absolut	%	
BE	1.221	1.218	775	-444	-36,4%	-0,2%
HB	952	1.101	591	-510	-46,3%	15,7%
HH	957	891	869	-22	-2,5%	-6,9%
BW	2.006	2.148	1.790	-358	-16,7%	7,1%
MFR	1.402	1.432	1.248	-185	-12,9%	2,2%
NDB	2.171	2.238	1.906	-332	-14,8%	3,1%
OBB	2.334	2.479	2.039	-440	-17,7%	6,2%
OFR	1.296	1.391	1.140	-252	-18,1%	7,4%
OPF	2.144	2.217	944	-1.273	-57,4%	3,4%
SCHW	1.708	1.764	1.403	-361	-20,5%	3,3%
UFR	1.413	1.528	1.633	106	6,9%	8,1%
HE	1.853	1.916	1.833	-83	-4,3%	3,4%
NI	1.592	1.670	1.670	0	0,0%	4,9%
LVR	2.390	2.657	2.462	-195	-7,3%	11,2%
LWL	2.154	2.228	2.122	-106	-4,8%	3,5%
RP						
SH						
SL	2.271	2.505	2.505	0	0,0%	10,3%
BB						
MV						
SN	1.399	1.505	1.340	-165	-10,9%	7,5%
ST	1.694	1.772	1.148	-624	-35,2%	4,6%
TH						
GewMW	1.888	2.000	1.786	-214	-10,7%	6,0%

©2021 BAGüS/con_sens

Die durchschnittlichen Fahrtkosten belaufen sich im Jahr 2020 auf 1.786 Euro pro leistungsberechtigter Person - das ist ein Rückgang um 10,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr.²⁰

Die Ausgaben für Fahrtkosten entsprechen einem Anteil von 10,1 Prozent an den Fallkosten insgesamt. In den Flächenländern West beträgt dieser Anteil 10,7 Prozent, in den Flächenländern Ost 9,2 Prozent und in den Stadtstaaten 4,3 Prozent (auf der Grundlage von Daten 18 überörtlicher Eingliederungshilfeträger).

Rund 10 Prozent der Fallkosten entfallen auf die Fahrtkosten

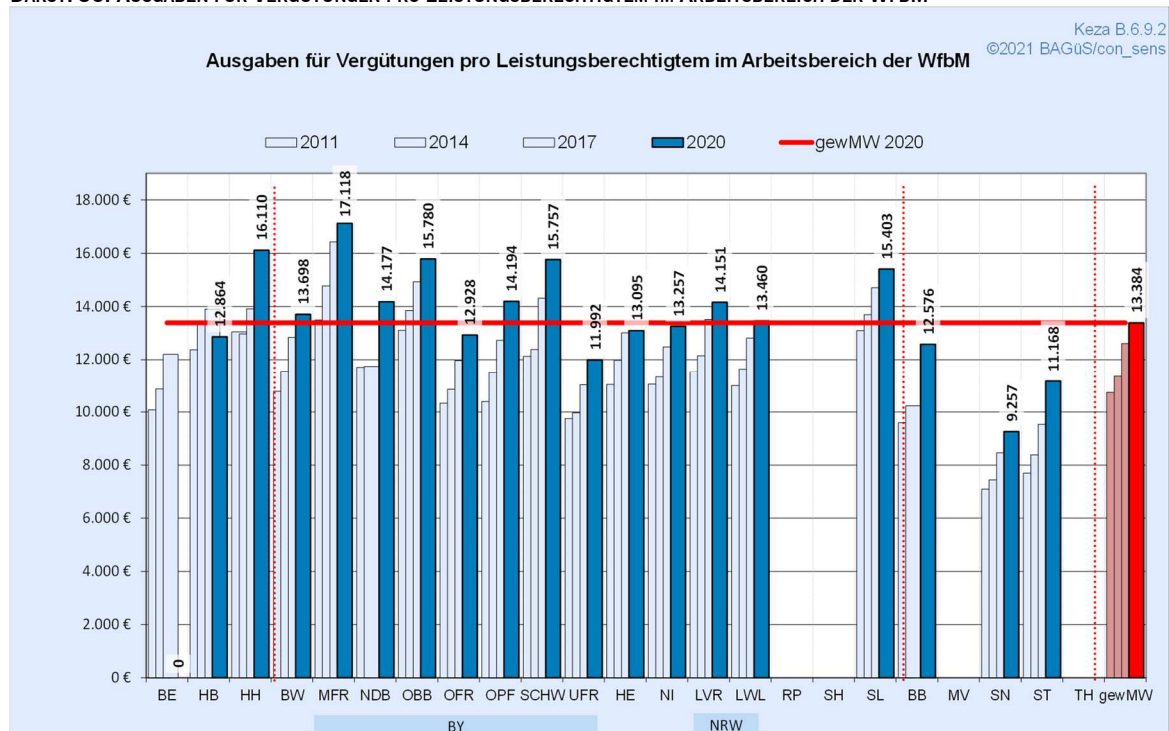
Vergütungen

Der größte Anteil an den Fallkosten entfällt auf die Ausgaben für Vergütungen des Leistungsträgers an den Werkstatt-Träger, die die Personal- (und Sach-) Kosten für die Unterstützungsleistungen für die Leistungsberechtigten abdecken. 2020 entfielen im Mittel 76 Prozent der Fallkosten auf Ausgaben für Vergütungen. Die durchschnittliche

²⁰ In Baden-Württemberg geht der starke Rückgang bei den Fahrtkosten auf die pandemiebedingten Werkstatt-Schließungen und als weitere Ursache auf die ab 2020 getrennte Verbuchung der Fahrtkosten in Werkstätten und Tagesförderstätten zurück, die bis 2019 zusammen verbucht wurden

Vergütung betrug in 2020 pro leistungsberechtigter Person 13.384 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Betrag nahezu gleichgeblieben (sieben Euro über dem Durchschnitt des Vorjahres). Hier wirkt sich wie dargestellt die Trennung der existenzsichernden Leistungen aus, die Tarif- und Bedarfssteigerungen kompensierte. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt die folgende Grafik.

DARST. 36: AUSGABEN FÜR VERGÜTUNGEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTEM IM ARBEITSBEREICH DER WfbM



Die Vergütung pro leistungsberechtigter Person im Arbeitsbereich in den westdeutschen Flächenländern liegt im Durchschnitt mit 13.851 Euro um rund 29 Prozent über dem Wert in den ostdeutschen Flächenländern mit im Mittel 10.751 Euro. Die Unterschiede ergeben sich unter anderem durch das Tarifgefälle, die Betreuungsschlüssel und mögliche zusätzliche Stellen etwa im Begleitenden Dienst.

Drei Viertel der Fallkosten entfallen auf die Vergütungen.

Sozialversicherung

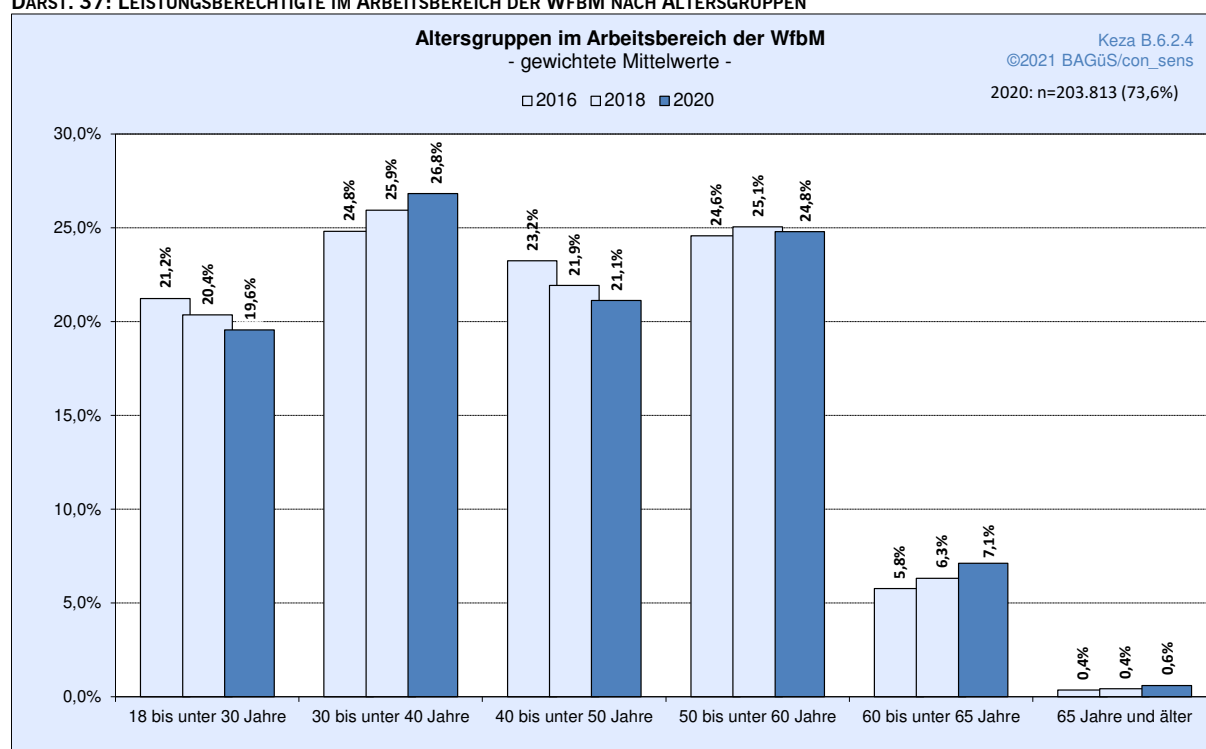
Bei den nicht grafisch dargestellten Ausgaben für die Sozialversicherung pro leistungsberechtigter Person liegt der Mittelwert in 2020 bei 1.839 Euro (plus 2,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Die Bandbreite liegt zwischen 1.449 Euro und 1.945 Euro (auf der Grundlage von Daten 18 überörtlicher Eingliederungshilfeträger). Der Anteil an den durchschnittlichen Brutto-Fallkosten beträgt 11 Prozent.

3.2.3. Weitere Merkmale

Altersstruktur

Die Altersstruktur der Leistungsberechtigten in Werkstätten für behinderte Menschen zeigt seit 2016 einen kontinuierlichen Rückgang bei den Altersgruppen der 18 bis unter 30-Jährigen sowie der 40 bis unter 50-Jährigen. Weiterhin ist auf hohem Niveau eine Zunahme bei den 30- bis 40-Jährigen festzustellen, während der Anteil der Personen, die 50 Jahre und älter sind, nur leicht steigt und rund ein Drittel (32,5 Prozent) aller Werkstattbeschäftigten ausmacht.

DARST. 37: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WfbM NACH ALTERSGRUPPEN



Behinderungsformen

DARST. 38: VERTEILUNG DER BEHINDERUNGSFORMEN IN WfbM

LB WfbM nach Behinderungsform	Jahr	gewMW insgesamt	gewMW West	gewMW Ost
LB WfbM mit körperlicher Behinderung	2020	7,2%	7,7%	5,2%
	2011	6,1%	6,7%	3,9%
LB WfbM mit geistiger Behinderung	2020	71,1%	70,3%	76,7%
	2011	75,9%	74,6%	82,7%
LB WfbM mit seelischer Behinderung	2020	20,2%	21,7%	15,8%
	2011	17,1%	18,4%	13,4%
LB WfbM keine Differenzierung nach Behinderung	2020	1,5%	0,3%	2,3%
	2011	0,8%	0,3%	0,0%

©2021 BAGüS/con_sens – Tab B.6.2.6.1 regional

Auf Basis von 15 identischen überörtlichen Trägern, die rund 64 Prozent aller Leistungsberechtigten in den Werkstätten repräsentieren, sind folgende Tendenzen im Vergleich der Jahre 2011 und 2020 erkennbar:

- Im Arbeitsbereich der Werkstatt ist der Anteil der Menschen mit einer geistigen Behinderung seit 2011 um 4,8 Prozentpunkte von 75,9 auf 71,1 Prozent zurückgegangen. Trotz dieses Rückgangs machen Menschen mit geistiger Behinderung immer noch sieben von 10 beschäftigten Leistungsberechtigten in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung aus.
- Der Anteil der Menschen mit einer seelischen Behinderung nimmt im gleichen Zeitraum von 17,1 auf 20,2 Prozent um 3,1 Prozentpunkte zu.
- Die Quote für Menschen mit einer körperlichen Behinderung ist in den vergangenen zehn Jahren um 1,1 Prozentpunkte auf 7,2 Prozent (2011: 6,1 Prozent) angestiegen.

Geschlecht

Auf Basis der Angaben von 17 überörtlichen Eingliederungshilfeträgern, die 64,0 Prozent der Leistungsberechtigten in Werkstätten repräsentieren, beträgt der Anteil weiblicher Leistungsberechtigter in Werkstätten 41,0 Prozent. Dieser Anteil ist seit 2008 (41,3 Prozent) nahezu unverändert geblieben.

WfbM-Beschäftigung und Wohn-Unterstützung

DARST. 39: WFBM-BESCHÄFTIGTE MIT WOHNBEZOGENEN LEISTUNGEN DER EGH

WfbM-Beschäftigte und wohnbezogene Leistungen der EGH		in besonderen Wohnformen	in eigener Wohnung/einer WG mit Assistenz und in Pflegefamilien	ohne wohnbezogene Leistungen der EGH
Jahr		2020	2020	2020
BE		19%	2%	80%
HB		26%		
HH		24%	11%	65%
BW		30%		
MFR	BY	37%	15%	48%
NDB		29%		
OBB		39%	13%	48%
OFR		30%	15%	55%
OPF		31%	8%	61%
SCHW		31%	16%	53%
UFR		29%	12%	58%
HE		28%	23%	49%
NI				
LVR	NRW	28%	26%	46%
LWL		31%	24%	45%
SH				
RP				
SL		29%	15%	55%
BB		34%		
MV				
SN		26%	16%	58%
ST		30%	13%	57%
TH		21%	23%	56%
gewMW		29%	20%	52%

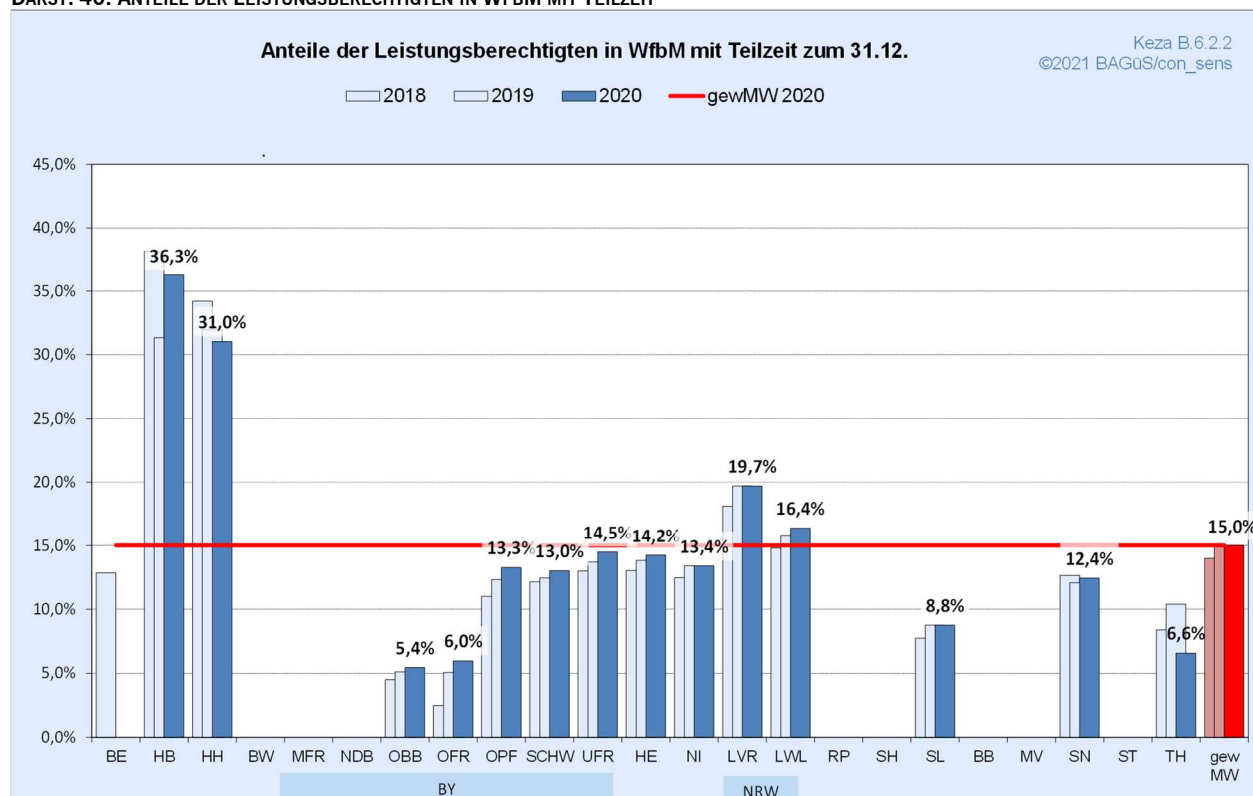
Rund die Hälfte der WfbM-Beschäftigten erhält keine wohnbezogenen Leistungen der EGH

Rund die Hälfte aller im Arbeitsbereich einer Werkstatt beschäftigten Leistungsberechtigten nimmt keine wohnbezogenen Assistenz- oder Unterstützungsleistungen in Anspruch. In der Regel leben sie ohne EGH-Fachleistung im eigenen Familienverbund, z.B. bei den Eltern. Im Durchschnitt leben 20 Prozent der Werkstattbeschäftigten mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit und 29 Prozent in besonderen Wohnformen.

Teilzeitbeschäftigung

15,0 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten nehmen die Möglichkeit wahr, in der Werkstatt in Teilzeit zu arbeiten. Ihr Anteil ist im Vergleich zum Vorjahr im bundesweiten Schnitt nahezu gleichgeblieben (2019: 14,9 Prozent).

DARST. 40: ANTEILE DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IN WfbM MIT TEILZEIT



Regional sind große Unterschiede festzustellen, insbesondere die Stadtstaaten Hamburg (31,0 Prozent) und Bremen (36,3 Prozent) liegen deutlich über dem Durchschnitt. Gegenüber dem Vorjahr gab es insgesamt nur geringe Veränderungen.

In der Praxis legen einige überörtliche Eingliederungshilfeträger unterschiedliche Mindeststundenzahlen für eine Teilzeitbeschäftigung fest, die als Untergrenze in der Regel bei 15 bzw. 17,5 Stunden/Woche liegt und deren Obergrenze rund 30 Stunden/Woche beträgt, vereinzelt auch darüber hinaus.

3.3. Budget für Arbeit und länderspezifische Programme

Mit der ersten Stufe des Bundesteilhabegesetzes wurde der gesetzliche Katalog der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch das „Budget für Arbeit“ erweitert (Paragraph 61 SGB IX). Das Budget für Arbeit ist eine Alternative zu einer Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt. Es umfasst einen Lohnkostenzuschuss und Leistungen für Anleitung und Begleitung in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Im Jahr 2019 haben 457 Leistungsberechtigte erstmals ein Budget für Arbeit erhalten (Erstbewilligungen). 2020 haben 404 ²¹ Personen erstmals diese Leistung erhalten. Der Rückgang bei den erstmaligen Förderungen dürfte mit der pandemiebedingt besonderen Situation bei der Vermittlung auf den Arbeitsmarkt zusammenhängen.

Am 31.12.2020 haben 1.679 Leistungsberechtigte ein Budget für Arbeit erhalten. Diese Zahl berücksichtigt alle Bestandsfälle am Stichtag und damit alle Zu- und Abgänge im bisherigen Verlauf. Sie ist nicht identisch mit der Summe der Erstbewilligungen.

DARST. 41: LEISTUNGSBERECHTIGTE MIT BUDGET FÜR ARBEIT ODER VERGLEICHBAREN LÄNDERSPEZIFISCHEN LEISTUNGEN

Leistungsberechtigte mit einem Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX			Leistungsberechtigte mit Förderung nach länderspezifischen Programmen		
Erstbewilligungen		Alle LB am 31.12.2020	Erstbewilligungen		Alle LB am 31.12.2020
2019	2020		2019	2020	
457	404	1.679	421	325	3.081
© 2021 BAGüS/con_sens Tab Keza B.7+8					

Die neu geschaffene Leistung des Budgets für Arbeit nach Paragraph 61 SGB IX traf auf eine unterschiedliche Ausgangslage bei den Trägern. Während diese Form der Förderung über ähnliche Instrumente bei einigen Trägern bereits übliche Praxis war, benötigten andere Träger eine gewisse Vorbereitungszeit zum Aufbau einer Struktur für diese Leistung.

Eine Reihe von Trägern führt ihre bisherigen landesspezifischen Förderprogramme weiter, meist neben dem gesetzlichen Budget für Arbeit, weil die Förderbedingungen oder die förderfähigen Sachverhalte von den gesetzlichen Regelungen zum Budget für Arbeit nach Paragraph 61 SGB IX abweichen.

Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die im Berichtsjahr erstmals nach einem länderspezifischen Programm gefördert wurden, beträgt für 2019 421 und für 2020 325 Personen. Insgesamt haben zum 31.12.2020 3.081 Personen Leistungen nach einem länderspezifischen Programm erhalten.²²

Weil Fälle nicht erfasst werden, in denen durch andere Maßnahmen die Aufnahme in die WfbM vermieden oder der Wechsel aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne weitere Unterstützungsleistung der Eingliederungshilfe erreicht wird, sind die Daten zum Budget für Arbeit und den länderspezifischen Programmen nur zwei von

²¹ Basis 2020: Daten von 19 überörtlichen Trägern, darunter zwei Träger mit der Angabe „Null“

²² Basis 2020: Daten von 10 überörtlichen Trägern, darunter fünf Träger mit Angabe „Null“.

mehreren Indikatoren für die Bemühungen zur Schaffung von mehr Inklusion am Arbeitsmarkt.

3.4. Andere Leistungsanbieter

„Andere Leistungsanbieter“ nach Paragraph 60 SGB IX sind seit 2018 eine weitere Alternative zur beruflichen Bildung und zur Beschäftigung in einer WfbM für Personen, die Anspruch auf Aufnahme in eine WfbM haben.

Das Angebot der „Anderen Anbieter“ ist im Aufbau begriffen, hat jedoch gegenwärtig bundesweit noch keine nennenswerte quantitative Bedeutung. Zum Jahresende 2020 hatten 13 Leistungsträger insgesamt 39 Vereinbarungen mit Anderen Leistungsanbietern abgeschlossen, 304 Personen erhielten Leistungen bei einem Anderen Anbieter.

4 Datenbasis

Am Kennzahlenvergleich nehmen die folgenden überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe teil:

DARST. 42: DIE ÜBERÖRTLICHEN TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE IM BERICHTSJAH 2020

Bundesland	Überörtlicher Träger der Sozialhilfe	Sitz	Kennung
Baden-Württemberg	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg	Stuttgart	BW
Bayern	Bezirk Mittelfranken, Sozialreferat	Ansbach	MFR
	Bezirk Niederbayern, Sozialverwaltung	Landshut	NDB
	Bezirk Oberbayern, Bezirksverwaltung	München	OB
	Bezirk Oberfranken, Sozialverwaltung	Bayreuth	OFR
	Bezirk Oberpfalz, Sozialverwaltung	Regensburg	OPF
	Bezirk Schwaben, Sozialverwaltung	Augsburg	SCHW
	Bezirk Unterfranken, Sozialverwaltung	Würzburg	UFR
Berlin	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales	Berlin	BE
Brandenburg	Landesamt für Soziales und Versorgung	Cottbus	BB
Bremen	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport	Bremen	HB
Hamburg	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	Hamburg	HH
Hessen	Landeswohlfahrtsverband Hessen	Kassel	HE
Mecklenburg-Vorpommern	Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern	Schwerin	MV
Niedersachsen	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie	Hildesheim	NI
Nordrhein-Westfalen	Landschaftsverband Rheinland	Köln	LVR
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Münster	LWL
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung	Mainz	RP
Saarland	Landesamt für Soziales	Saarbrücken	SL
Sachsen	Kommunaler Sozialverband Sachsen	Leipzig	SN
Sachsen-Anhalt	Sozialagentur Sachsen-Anhalt	Halle/Saale	ST
Schleswig-Holstein	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren	Kiel	SH
Thüringen	Thüringer Landesverwaltungsamt	Meiningen	TH

Übersicht der überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe

Einwohner

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einwohnerzahlen seit 2011 bei allen 23 überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe.

DARST. 43: ENTWICKLUNG DER EINWOHNER IN ABSOLUTEN ZAHLEN VON 2010 BIS 2020

		Einwohner				Veränderung 2011 – 2020		durchschn. jährl. Veränd. 2011 – 2020	
		2011	2014	2017	2020	absolut	in %		
BE		3.427.111	3.469.849	3.613.495	3.769.962	342.851	10,0%		1,1%
HB		652.182	661.888	681.032	680.130	27.948	4,3%		0,5%
HH		1.798.836	1.762.791	1.830.584	1.852.478	53.642	3,0%		0,3%
BW		10.512.442	10.716.644	11.023.424	11.103.043	590.601	5,6%		0,6%
MFR	BY	1.688.414	1.715.195	1.759.643	1.775.704	87.290	5,2%		0,6%
NDB		1.192.543	1.197.558	1.230.037	1.247.063	54.520	4,6%		0,5%
OBB		4.363.176	4.519.979	4.649.534	4.719.716	356.540	8,2%		0,9%
OFR		1.061.573	1.055.955	1.062.394	1.062.085	512	0,0%		0,0%
OPF		1.072.091	1.082.761	1.104.407	1.112.267	40.176	3,7%		0,4%
SCHW		1.783.119	1.821.271	1.873.368	1.905.841	122.722	6,9%		0,7%
UFR		1.299.076	1.298.849	1.313.375	1.317.507	18.431	1,4%		0,2%
HE		5.993.771	6.093.888	6.243.262	6.293.154	299.383	5,0%		0,5%
NI		7.774.253	7.826.739	7.962.775	8.003.421	229.168	2,9%		0,3%
LVR	NRW	9.376.167	9.470.014	9.653.048	9.675.620	299.453	3,2%		0,3%
LWL		8.168.771	8.168.084	8.259.086	8.249.950	81.179	1,0%		0,1%
RP		3.990.033	4.011.582	4.073.679	4.098.391	108.358	2,7%		0,3%
SH		2.802.266	2.830.864	2.889.821	2.910.875	108.609	3,9%		0,4%
SL		997.855	989.035	994.187	983.991	-13.864	-1,4%		-0,2%
BB		2.453.180	2.457.872	2.504.040	2.531.071	77.891	3,2%		0,3%
MV		1.606.899	1.599.138	1.611.119	1.610.774	3.875	0,2%		0,0%
SN		4.054.182	4.055.274	4.081.308	4.056.941	2.759	0,1%		0,0%
ST		2.313.280	2.235.548	2.223.081	2.180.684	-132.596	-5,7%		-0,7%
TH		2.181.603	2.156.759	2.151.205	2.120.237	-61.366	-2,8%		-0,3%
insg.		80.562.823	81.197.537	82.787.904	83.260.905	2.698.082	3,3%		0,4%

©2021 BAGüS/con_sens

Keza A.1

Seit 2018 werden im Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe ausschließlich Daten für volljährige Leistungsberechtigte erhoben. Daher wurde bei der Berechnung der Dichtewerte die Bezugsgröße auf Einwohner:innen, die 18 Jahre und älter sind, umgestellt.

DARST. 44: ENTWICKLUNG DER EINWOHNER 18 JAHRE UND ÄLTER IN ABSOLUTEN ZAHLEN VON 2010 BIS 2020

		Einwohner 18 Jahre und älter				Veränderung 2011 – 2020		durchschn. jährl. Veränd. 2011 – 2020	
		2011	2014	2017	2020	absolut	in %		
BE		2.921.205	2.930.879	3.025.036	3.162.539	241.334	8,3%		0,9%
HB		553.355	560.249	571.853	568.005	14.650	2,6%		0,3%
HH		1.523.603	1.481.549	1.527.717	1.538.987	15.384	1,0%		0,1%
BW		8.670.614	8.894.532	9.161.332	9.217.386	546.772	6,3%		0,7%
MFR	BY	1.410.239	1.436.824	1.471.539	1.480.805	70.566	5,0%		0,5%
NDB		989.496	1.000.149	1.030.525	1.043.734	54.238	5,5%		0,6%
OBB		3.621.924	3.760.874	3.866.468	3.917.097	295.173	8,1%		0,9%
OFR		891.974	893.377	897.038	899.410	7.436	0,8%		0,1%
OPF		890.736	906.842	928.345	932.660	41.924	4,7%		0,5%
SCHW		1.469.619	1.512.463	1.558.656	1.582.673	113.054	7,7%		0,8%
UFR		1.084.548	1.092.534	1.105.629	1.107.522	22.974	2,1%		0,2%
HE		4.989.770	5.088.539	5.201.114	5.233.596	243.826	4,9%		0,5%
NI		6.431.404	6.515.540	6.632.535	6.665.934	234.530	3,6%		0,4%
LVR	NRW	7.821.027	7.927.684	8.055.325	8.057.145	236.118	3,0%		0,3%
LWL		6.759.855	6.800.088	6.868.975	6.850.589	90.734	1,3%		0,1%
RP		3.329.527	3.366.793	3.415.975	3.428.032	98.505	3,0%		0,3%
SH		2.328.819	2.367.014	2.418.125	2.438.442	109.623	4,7%		0,5%
SL		850.605	847.421	848.347	837.729	-12.876	-1,5%		-0,2%
BB		2.111.790	2.095.929	2.115.783	2.127.910	16.120	0,8%		0,1%
MV		1.389.007	1.369.762	1.368.302	1.364.516	-24.491	-1,8%		-0,2%
SN		3.502.734	3.462.736	3.447.945	3.410.663	-92.071	-2,6%		-0,3%
ST		2.017.189	1.931.679	1.924.103	1.858.023	-159.166	-7,9%		-0,9%
TH		1.891.215	1.850.382	1.828.560	1.796.363	-94.852	-5,0%		-0,6%
insg.		67.450.255	68.093.839	69.269.227	69.519.760	2.069.505	3,1%		0,3%

©2021 BAGüS/con_sens

Keza A.1b

Anzahl der teilnehmenden überörtlichen Träger

Als Teilnehmende werden in der Tabelle alle überörtlichen Eingliederungshilfeträger gezählt, die definitionsgerechte Daten für den Kennzahlenvergleich geliefert haben. Die maximal mögliche Teilnehmerzahl ist 23, bei den Tagesförderstätten 21 (ohne LVR und LWL).

Für den Kennzahlenvergleich bilden Lücken oder nicht valide Angaben im Datenbestand eine grundsätzliche Erschwernis. Mit der Einführung des BTHG wurden Leistungen neu strukturiert und in vielen Bundesländern die Zuständigkeiten für EGH-Leistungen insbesondere zwischen der örtlichen und überörtlichen Ebene neu geregelt. Die leistungsrechtliche Umstellung erfolgte zum Jahreswechsel 2019/20 bei allen Trägern der Eingliederungshilfe und die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen wurde damit überall vollzogen. Allerdings vollzog sich die Umstellung des Vereinbarungs- und Vergütungsrechts bei den Trägern nach unterschiedlichen Verfahren und zum Teil zeitlich gestreckt nach den jeweiligen Übergangs- bzw. Überleitungsregelungen und Vorgaben der Landesrahmenverträge nach dem SGB IX. Die Anknüpfung an den bisherigen Datenbestand bildete damit eine besondere Herausforderung. Für das Berichtsjahr 2020 konnte eine Reihe von Trägern keine definitionsgerechten Angaben etwa zu den Leistungsberechtigten mit Assistenz in der eigenen Häuslichkeit und zu den entsprechenden Ausgaben liefern. Davon jedoch abgesehen werden die zentralen Angaben zu Ausgaben und Fallzahlen von den überörtlichen Eingliederungshilfeträgern weiterhin mit einem hohen Vollständigkeitsgrad beliefert, wie die Übersicht zeigt.

**DARST. 45: TEILNEHMENDE ÜBERÖRTLICHE TRÄGER FÜR AUSGEWÄHLTE BASISZAHLEN
IN DEN BERICHTSZEITRÄUMEN 2019 UND 2020**

Teilnehmende überörtliche Träger 2019 und 2020					
Leistung	Merkmal	2019		2020	
		Anzahl der Träger	Anteile an LB und Ausgabevolumen insgesamt (in Prozent)	Anzahl der Träger	Anteile an LB und Ausgabevolumen insgesamt (in Prozent)
Assistenzleistungen (allgemein)	LB	–	–	14	72
	Ausgaben	–	–	14	74
Besondere Wohnform (2019: stationäres Wohnen)	LB	22	97	20	82
	Ausgaben	17	99	20	83
Wohnen mit Assistenz in eigener Häuslichkeit (2019 ABW)	LB	22	98	15	71
	Ausgaben	19	98	13	65
WfbM	LB	22	97	20	83
	Ausgaben	22	98	20	82
Tagesförderstätte	LB	20	98	18	79
	Ausgaben	20	99	18	78

©2021 BAGüS/con_sens

5 Ergänzende Darstellungen

DARST. 46: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN BZW. IM STATIONÄR BETREUTEN WOHNEN

Volljährige Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen (bis 2019 im stationär betreuten Wohnen)										
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
BE	5.367	5.546	5.639	5.634	5.637	5.641	5.632	5.600	5.633	5.578
HB	2.070	2.109	2.114	2.180	2.172	2.166	2.200	2.187	2.133	2.043
HH	4.515	4.629	4.652	4.561	4.689	4.546	4.549	4.541	4.580	4.242
BW	20.432	20.802	20.866	21.104	21.252	21.278	21.501	21.530	21.581	21.262
MFR	BY	4.286	4.391	4.391	4.462	4.619	4.680	4.683	4.533	4.307
NDB		2.030	2.076	2.137	2.194	2.212	2.464	2.499	2.448	2.359
OBB		9.043	9.144	9.185	9.240	9.633	9.745	9.769	9.704	9.634
OFR		2.324	2.326	2.352	2.463	2.554	2.597	2.535	2.548	2.492
OPF		2.059	2.101	2.129	2.181	2.302	2.334	2.360	2.372	2.363
SCHW		3.958	4.025	4.068	4.117	4.273	4.321	4.365	4.397	4.306
UFR		2.407	2.466	2.506	2.527	2.654	2.694	2.734	2.688	2.682
HE		13.218	13.294	13.502	13.578	14.109	14.343	14.409	14.167	12.755
NI		21.289	21.391	21.776	21.823	22.460	22.520	22.805	22.722	22.776
LVR	NRW	21.093	21.147	21.116	21.151	21.754	21.705	21.520	21.088	20.875
LWL		20.731	21.563	21.847	22.194	22.433	22.408	22.329	21.851	21.741
RP			9.427	9.611	9.677	9.550	9.282	9.339	9.196	9.840
SH		8.522	8.522	8.792	8.820	8.934	9.057	9.027	9.142	9.077
SL		2.177	2.167	2.203	2.206	2.302	2.279	2.272	2.247	2.220
BB		6.563	6.603	6.640	6.646	6.640	6.635	6.633	6.672	6.686
MV		5.966	5.814	5.973	5.992	5.998	6.106	5.822	5.648	4.481
SN		8.542	8.565	8.566	8.542	8.710	8.681	8.609	9.749	9.625
ST		9.084	9.101	9.092	9.308	9.274	9.211	9.169	9.124	8.936
TH		5.518	5.543	5.357	5.309	5.503	5.522	5.465	5.498	5.286
insg.**			192.752	194.514	195.909	199.664	200.215	200.226	199.745	199.953
insg.**		190.583	192.752	194.514	195.909	199.664	200.215	200.226	199.745	199.953

©2021 Tab A.1.2 BAGÜS/con_sens

* Summe aller überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe

** Hochrechnung für das Jahr 2011. Ab 2012 liegen vollständige Daten vor.

Anmerkung: Volljährige mit Leistungen für Schule und Berufsausbildung werden ab 2018 grundsätzlich nicht gezählt. In den Zahlen bis einschließlich 2017 sind diese jedoch zum Teil enthalten.

DARST. 47: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN EIGENER HÄUSLICHKEIT MIT WOHNBEZOGENEN ASSISTENZLEISTUNGEN (BIS 2019 IM ABW)

Leistungsberechtigte in eigener Häuslichkeit mit wohnbezogenen Assistenzleistungen (bis 2019 im ABW)										
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
BE	9.815	10.674	11.335	11.957	12.583	13.164	13.630	13.833	14.314	14.751
HB	1.459	1.664	1.740	1.797	1.876	1.907	2.007	2.086	2.111	2.432
HH	7.717	8.385	8.599	8.558	8.688	9.140	9.444	9.833	9.852	9.842
BW	9.446	10.131	10.878	11.404	12.359	13.006	13.784	14.511	15.469	17.285
MFR	BY	1.961	2.208	2.475	2.741	2.953	3.147	3.238	3.426	3.782
NDB		617	672	754	832	903	1.161	1.220	1.251	1.170
OB		4.514	4.785	5.158	5.423	5.666	5.852	6.261	7.049	7.620
OF		902	1.056	1.069	1.247	1.367	1.465	1.580	1.636	1.925
OP		557	618	700	737	764	828	860	909	1.083
SCH		1.360	1.531	1.676	1.886	2.161	2.355	2.644	2.862	3.320
UFR		1.021	1.272	1.354	1.430	1.543	1.641	1.817	1.923	2.226
HE										
NI										
LVR	NRW	25.027	27.513	30.390	32.763	34.052	34.996	35.981	37.448	41.939
LWL		20.555	22.415	23.974	25.462	27.019	28.269	29.447	30.561	35.506
RP										
SH										
SL										
BB										
MV										
SN										
ST										
TH										
insg.										
insg.**	135.436	146.318	159.912	171.053	180.111	188.015	196.212	204.676	214.496	228.291

©2021 BAGüS/con_sens

* Summe aller überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (generell ohne persönliches Budget in RP, bis 2018 in HE und bis 2019 in BW)

** Hochrechnung für 2011. Ab 2012 liegen vollständige Daten vor.

DARST. 48: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN SOWIE IN EIGENER HÄUSLICHKEIT MIT WOHNBEZOGENEN ASSISTENZLEISTUNGEN UND IN PFLEGEFAMILIEN

		LB in besonderen Wohnformen (bis 2019 im stationär betreuten Wohnen)			LB in eigener Häuslichkeit mit wohnbezogenen Assistenzleistungen (bis 2019 im ABW) und in Pflegefamilien			Ambulantisierungsquote		
		2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020
BE		5.600	5.633	5.578	13.833	14.314	14.815	71,2%	71,8%	72,6%
HB		2.187	2.133	2.043	2.086	2.111	2.432	48,8%	49,7%	54,3%
HH		4.541	4.580	4.242	9.833	9.852	9.853	68,4%	68,3%	69,9%
BW		21.530	21.581	21.262	15.722	16.656	18.523	42,2%	43,6%	46,6%
MFR	BY	4.626	4.533	4.307	3.458	3.651	3.825	42,8%	44,6%	47,0%
NDB		2.448	2.607	2.359	1.251	1.347	1.213	33,8%	34,1%	34,0%
OBB		9.704	9.675	9.634	7.163	7.476	7.745	42,5%	43,6%	44,6%
OFR		2.548	2.541	2.492	1.646	1.798	1.942	39,2%	41,4%	43,8%
OPF		2.372	2.346	2.363	936	1.011	1.112	28,3%	30,1%	32,0%
SCHW		4.397	4.382	4.306	2.915	3.078	3.380	39,9%	41,3%	44,0%
UFR		2.688	2.703	2.682	1.978	2.097	2.288	42,4%	43,7%	46,0%
HE		14.167	14.132	12.755	17.842	19.632	20.735	55,7%	58,1%	61,9%
NI		22.722	22.776	22.776	20.229	21.305	21.305	47,1%	48,3%	48,3%
LVR	NRW	21.088	20.875	20.573	37.637	38.873	42.115	64,1%	65,1%	67,2%
LWL		21.851	21.929	21.741	31.219	32.991	36.203	58,8%	60,1%	62,5%
RP		9.196	9.840	9.840	2.216	2.159	2.159	19,4%	18,0%	18,0%
SH		9.142	9.077	7.823	9.915	10.226	11.479	52,0%	53,0%	59,5%
SL		2.247	2.220	2.220	2.053	2.111	2.111	47,7%	48,7%	48,7%
BB		6.672	6.696	6.686	5.830	6.135	6.245	46,6%	47,8%	48,3%
MV		5.648	5.648	4.481	5.006	5.006	5.032	47,0%	47,0%	52,9%
SN		9.749	9.671	9.625	7.036	7.187	7.729	41,9%	42,6%	44,5%
ST		9.124	9.018	8.936	4.224	4.435	4.939	31,6%	33,0%	35,6%
TH		5.498	5.357	5.286	3.635	4.074	4.277	39,8%	43,2%	44,7%
gewMW/Summe		199.745	199.953	194.010	207.663	217.525	231.457	51,0%	52,1%	54,4%

©2021 BAGüS/con_sens – Tab A.

Hinweis: Gegenüber der vorhergehenden Darstellung werden hier zusätzlich volljährige LB in Pflegefamilien mitgezählt. 2020 melden 17 Träger Leistungen für volljährigen LB in Pflegefamilien.

DARST. 49: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN TAGESFÖRDERSTÄTTEN

Leistungsberechtigte in Tagesförderstätten										
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
BE	2.305	2.442	2.582	2.597	2.656	2.758	2.786	2.809	2.847	3.193
HB	568	563	577	612	611	620	618	621	626	630
HH	1.127	1.173	1.371	1.508	1.530	1.525	1.511	1.508	1.579	1.586
BW	8.058	8.288	8.572	8.724	9.115	9.444	9.738	9.911	10.168	10.337
MFR	BY	693	771	791	829	874	899	945	975	1.019
NDB		384	410	428	440	487	538	559	627	648
OBB		1.764	1.837	1.904	1.947	2.042	2.094	2.165	2.201	2.251
OFR		212	230	239	324	334	302	362	360	379
OPF		535	555	576	569	591	613	654	674	696
SCHW		933	948	953	990	1.009	1.035	1.078	1.112	1.126
UFR		239	250	258	405	410	438	441	448	459
HE		1.420	1.465	1.552	1.623	1.627	1.689	1.806	1.855	1.922
NI		2.695	2.976	5.086	5.634	5.288	5.348	5.484	5.480	5.523
RP			1.963	1.970	1.961	2.014	2.044	2.013	2.130	2.143
SH		526	594	686	706	764	835	904	944	976
SL		550	556	568	566	561	553	562	565	567
BB		705	734	734	728	741	755	752	768	786
MV		539	577	594	669	680	683	716	716	752
SN		878	939	933	961	991	1.030	1.059	1.092	1.151
ST		581	599	588	589	593	613	626	636	646
TH		1.079	1.149	1.184	1.216	1.243	1.243	1.305	1.299	1.289
insg.			29.019	32.146	33.598	34.161	35.059	36.084	36.731	37.525
insg.**		25.791	29.019	32.146	33.598	34.161	35.059	36.084	36.731	37.525

©2021 BAGüS/con_sens

DARST. 50: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WfbM

Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der WfbM										
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
BE	7.702	7.830	7.981	8.134	8.222	8.557	8.676	8.678	8.789	8.367
HB	2.228	2.183	2.214	2.244	2.243	2.221	2.242	2.237	2.257	2.255
HH	3.715	3.917	3.896	4.183	4.398	4.111	4.130	4.072	4.473	4.137
BW	26.731	27.334	27.627	27.945	27.797	27.943	28.045	27.894	28.117	27.680
MFR	BY	4.331	4.332	4.406	4.440	4.559	4.599	4.571	4.675	4.714
NDB		3.453	3.474	3.505	3.525	3.540	3.793	3.803	3.818	3.608
OBB		7.829	7.911	8.026	8.160	8.268	8.406	8.478	8.550	8.632
OFR		3.288	3.389	3.497	3.456	3.546	3.578	3.654	3.656	3.634
OPF		3.048	3.104	3.201	3.253	3.296	3.322	3.292	3.288	3.287
SCHW		4.913	5.018	5.098	5.250	5.248	5.314	5.349	5.429	5.480
UFR		3.589	3.726	3.796	3.836	3.904	3.970	4.040	4.055	4.051
HE		15.975	16.206	16.578	16.793	17.007	17.135	17.398	17.575	17.665
NI		26.049	26.576	27.091	27.526	27.777	27.993	28.496	28.541	28.915
LVR	NRW	30.965	31.792	32.442	33.092	33.492	33.862	34.262	34.642	34.887
LWL		33.856	34.494	35.281	36.011	36.458	36.625	36.939	37.513	37.900
RP			12.782	12.901	13.105	13.130	13.002	13.148	13.720	13.659
SH		10.097	10.382	10.580	10.778	10.958	11.040	11.165	11.308	11.212
SL		3.062	3.139	3.137	3.221	3.279	3.298	3.284	3.333	3.336
BB		9.213	9.498	9.737	9.866	10.010	10.168	10.239	10.266	10.253
MV		7.876	7.670	7.859	8.283	8.540	8.432	8.152	8.073	8.073
SN		14.603	14.913	15.192	15.394	15.430	15.402	15.454	15.563	15.559
ST		10.237	10.482	10.615	10.695	10.660	10.658	10.683	10.663	10.615
TH		8.772	8.964	9.215	9.220	9.109	9.088	8.987	8.932	9.026
insg.*			259.116	263.875	268.410	270.871	272.517	274.487	276.481	278.359
insg.**		254.268	259.116	263.875	268.410	270.871	272.517	274.487	276.481	278.359

* Summe aller überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe

** Hochrechnung für 2011. Ab 2012 liegen vollständige Daten vor.

Verzeichnis der Darstellungen

Darst. 1: Volljährige Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen)	14
Darst. 2: Volljährige Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen) pro 1.000 Einwohner:innen 18 Jahre und älter	15
Darst. 3: Ausgaben für Fachleistungen in besonderen Wohnformen pro Leistungsberechtigtem	17
Darst. 4: Ausgaben im stationären Wohnen 2019 und fiktiv (inklusive existenzsichernde Leistungen) in 2020 in besonderen Wohnformen pro leistungsberechtigter Person	19
Darst. 5: Altersverteilung in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen)	20
Darst. 6: Leistungsberechtigte in eigener Häuslichkeit mit wohnbezogenen Assistenzleistungen (bis 2019 im ABW)	21
Darst. 7: Leistungsberechtigte in eigener Häuslichkeit mit wohnbezogenen Assistenzleistungen pro 1.000 Einwohner:innen 18 Jahre und älter	23
Darst. 8: Dichten für LB in eigener Häuslichkeit mit wohnbezogenen Assistenzleistungen nach Regionen	23
Darst. 9: Fallkosten in eigener Häuslichkeit mit wohnbezogenen Assistenzleistungen ab 2018	24
Darst. 10: Fallkosten in eigener Häuslichkeit mit wohnbezogenen Assistenzleistungen (bis 2019 im ABW)	25
Darst. 11: Altersverteilung in eigener Häuslichkeit mit wohnbezogenen Assistenzleistungen (Bis 2019 im ABW)	26
Darst. 12: Volljährige Leistungsberechtigte in Pflegefamilien	28
Darst. 13: Ausgaben je leistungsberechtigter Person in Pflegefamilien	28
Darst. 14: Gesamtergebnis LB: Wohnbezogene Assistenzleistungen und Leistungen in Pflegefamilien	29
Darst. 15: Gesamtergebnis Ausgaben: Wohnbezogene Assistenzleistungen und Leistungen in Pflegefamilien	30
Darst. 16: Dichte insgesamt der LB mit wohnbezogenen Assistenzleistungen und Leistungen in Pflegefamilien (31.12.2020)	31
Darst. 17: Dichte LB mit wohnbezogenen Assistenzleistungen und Leistungen in Pflegefamilien pro 1.000 Einwohner:innen (18 Jahre und älter)	32
Darst. 18: Ambulantisierungsquote 2020	33
Darst. 19: Ambulantisierungsquote bei Menschen mit seelischer Behinderung	34
Darst. 20: Ambulantisierungsquote bei Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung ..	35
Darst. 21: Vergleich: Verteilung der Zielgruppen nach primärer Behinderung innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen	35
Darst. 22: Leistungsberechtigte mit Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	37
Darst. 23: Leistungsberechtigte in Tagesförderstätten	38
Darst. 24: Leistungsberechtigte in Tagesförderstätten pro 1.000 Einwohner:innen (18 bis unter 65 Jahre)	39
Darst. 25: Ausgaben in Tagesförderstätten pro Leistungsberechtigtem ab 2018	40
Darst. 26: Ausgaben in Tagesförderstätten pro Leistungsberechtigtem	41
Darst. 27: Leistungsberechtigte in der WfbM	44
Darst. 28: Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der WfbM pro 1.000 Einwohner:innen (18 bis unter 65 Jahre)	45
Darst. 29: Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der WfbM und Tagesförderstätten pro 1.000 Einwohner:innen (18 bis unter 65 Jahre) am 31.12.	46

Darst. 30: Ausgaben im Arbeitsbereich der WfbM	47
Darst. 31: Ausgaben im Arbeitsbereich der WfbM pro Leistungsberechtigtem	48
Darst. 32: Ausgaben im Arbeitsbereich der WfbM pro Leistungsberechtigtem 2018 bis 2020	49
Darst. 33: Ausgaben WfbM und Tagesförderstätten pro Leistungsberechtigtem	50
Darst. 34: Fahrtkosten pro Leistungsberechtigtem im Arbeitsbereich der WfbM	51
Darst. 35: Ausgaben für Fahrtkosten pro Leistungsberechtigtem im Arbeitsbereich der WfbM seit 2018	52
Darst. 36: Ausgaben für Vergütungen pro Leistungsberechtigtem im Arbeitsbereich der WfbM	53
Darst. 37: Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der WfbM nach Altersgruppen	54
Darst. 38: Verteilung der Behinderungsformen in WfbM	54
Darst. 39: WfbM-Beschäftigte mit wohnbezogenen Leistungen der EGH	56
Darst. 40: Anteile der Leistungsberechtigten in WfbM mit Teilzeit	57
Darst. 41: Leistungsberechtigte mit Budget für Arbeit oder vergleichbaren länderspezifischen Leistungen	58
Darst. 42: Die überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe im Berichtsjahr 2020	60
Darst. 43: Entwicklung der Einwohner in absoluten Zahlen von 2010 bis 2020	61
Darst. 44: Entwicklung der Einwohner 18 Jahre und älter in absoluten Zahlen von 2010 bis 2020	62
Darst. 45: Teilnehmende überörtliche Träger für ausgewählte Basiszahlen in den Berichtszeiträumen 2019 und 2020	63
Darst. 46: Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen bzw. im stationär betreuten Wohnen	64
Darst. 47: Leistungsberechtigte in eigener Häuslichkeit mit wohnbezogenen Assistenzleistungen (bis 2019 im ABW)	65
Darst. 48: Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen sowie in eigener Häuslichkeit mit wohnbezogenen Assistenzleistungen und in Pflegefamilien	66
Darst. 49: Leistungsberechtigte in Tagesförderstätten	67
Darst. 50: Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der WfbM	67

